



Marktgemeinde Reichenfels

Rechnungsabschluss 2023

ENTWURF

ENTWURF

Nachweis Kundenforderungen

ENTWURF

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Kundenforderungen

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto 31.12.2022	Saldo Brutto 31.12.2023	Netto	USt
Nicht voranschlagswirksame Gebarung					
0/000000/360300	Bundesgebühren - Verrechnung	14,30	0,00	0,00	0,00
0/000000/363200	Uebzahlg. Steu/abg Lfd. Jahr	-1,20	0,00	0,00	0,00
0/000000/369100	Jagdpatchbeiträge	-190,26	-1.907,90	-1.907,90	0,00
0/000000/369600	Naechtigungstaxe	75,60	-68,65	-68,65	0,00
0/000000/369601	Pauschalierte Naechtigungstaxe	183,92	198,80	198,80	0,00
0/000000/369800	Sonstige Erläge, Tierseuchenfondsbeiträge	62,90	44,80	44,80	0,00
Summe Nicht voranschlagswirksame Gebarung		145,26	-1.732,95	-1.732,95	0,00
163000 Freiwillige Feuerwehr					
2/163000/816000	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen	0,00	2.088,00	2.088,00	0,00
Summe 163000 Freiwillige Feuerwehr		0,00	2.088,00	2.088,00	0,00
240000 Kindergärten					
2/240000/816000	Kostenbeitrag Kindergartentransport	23,00	46,00	40,70	5,30
Summe 240000 Kindergärten		23,00	46,00	40,70	5,30
429000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahme					
2/429000/811000	Miet- und Pächtertrag	0,00	200,00	200,00	0,00
Summe 429000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahme		0,00	200,00	200,00	0,00
640000 Einrichtungen und Maßnahmen nach der STVO					
2/640000/816000	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen	0,00	290,82	290,82	0,00
Summe 640000 Einrichtungen und Maßnahmen nach der STVO		0,00	290,82	290,82	0,00
742000 Produktionsförderung					
2/742000/852200	Kostenbeiträge Deckhengste pro gemeldete Zuchtstute € 15,-	15,00	0,00	0,00	0,00
Summe 742000 Produktionsförderung		15,00	0,00	0,00	0,00
820000 Wirtschaftshöfe					
2/820000/816100	Kostenersätze f. sonstige Leistungen, Arbeits-, Maschinenleistungen an Dritte	81,78	201,96	168,30	33,66
2/820000/816110	Kostenersätze f. sonstige Leistungen, Arbeits-, Maschinenleistungen an RI KG	805,26	211,26	176,05	35,21
Summe 820000 Wirtschaftshöfe		887,04	413,22	344,35	68,87
840001 Grundbesitz - Lift					
2/840001/811100	Einnahmen Betriebskosten (Stromkosten)	228,91	1.288,91	1.288,91	0,00
Summe 840001 Grundbesitz - Lift		228,91	1.288,91	1.288,91	0,00

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Kundenforderungen

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto	Saldo Brutto	Netto	USt
		31.12.2022	31.12.2023		
850000	WASSERVERSORGUNG				
2/850000/852100	Wasserbezugsgebühren 10 % (ca. 53.000 m³)	1.045,73	1.486,39	1.351,28	135,11
2/850000/852200	Wasserbereitstellungsgebühren 10 % (ca. 840 BWE)	1.036,16	1.544,35	1.403,95	140,40
	Summe 850000 WASSERVERSORGUNG	2.081,89	3.030,74	2.755,23	275,51
851000	ABWASSERBESEITIGUNG				
2/851000/300200	Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst (Barwert) - BA004	13.911,12	11.477,59	11.477,59	0,00
2/851000/852100	Kanalbenützungsggebühren 10 % (ca. 57.000 m³)	2.690,13	2.648,55	2.407,77	240,78
2/851000/852200	Abwasserbeseitigung Bereitstellungsgebühren 10 % (ca. 860 BWE)	3.481,57	3.607,33	3.279,42	327,91
	Summe 851000 ABWASSERBESEITIGUNG	20.082,82	17.733,47	17.164,78	568,69
852000	MÜLLBESEITIGUNG				
1/852000/754010	Deponieumlage ABFALLWIVB Betriebskostenanteil Deponie Hart	0,00	2.577,11	2.342,83	234,28
1/852000/754030	Verursachergebühr Kompostierung BK-Anteil Kompostierungsanlage St. Andrä	0,00	-67,89	-61,72	-6,17
2/852000/808000	Veräußerungen von Waren, Sonst. Einnahmen 10 % + 20 % Gutschrift BRG's	0,00	4.489,32	3.741,10	748,22
2/852000/808002	Veräußerungen von Waren, Sonst. Einnahmen 10 % Altkleidersammlung	0,00	551,60	501,45	50,15
2/852000/808003	Veräußerungen von Waren, Vergütungen 20 % Altspeiseöle	0,00	198,00	165,00	33,00
2/852000/829000	Sonstige Einnahmen 10% + 20% Gutschrift BRG's (ARO,AGR,ARGEV)	3.200,80	0,00	0,00	0,00
2/852000/829001	Sonstige Einnahmen 20% lt. Abgeltungsverordnung	907,94	0,00	0,00	0,00
2/852000/829002	Sonstige Einnahmen 10% Vergütung Altkleidersammlung	661,54	0,00	0,00	0,00
2/852000/829010	Vergütungen 20% Altspeiseöle	243,00	0,00	0,00	0,00
2/852000/852000	Müllabfuhrgebühren 10%	457,29	0,00	0,00	0,00
2/852000/852001	Bereitstellungsgebühren 10%	1.193,16	0,00	0,00	0,00
2/852000/852100	Müllabfuhrgebühren 10 %	0,00	942,54	856,83	85,71
2/852000/852102	Müllabfuhrgebühren Biomüll 10 %	0,00	24,37	22,15	2,22
2/852000/852200	Bereitstellungsgebühren 10 %	61,27	1.078,69	980,71	97,98
2/852000/852202	Bereitstellungsgebühren Biomüll 10 %	0,00	17,02	15,47	1,55
	Summe 852000 MÜLLBESEITIGUNG	6.725,00	9.810,76	8.563,82	1.246,94
910000	Geldverkehr				
2/910000/816000	Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen	0,00	15,00	15,00	0,00
	Summe 910000 Geldverkehr	0,00	15,00	15,00	0,00
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben				
2/920000/830000	Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundsteuer A	253,18	93,62	93,62	0,00
2/920000/831000	Grundsteuer von den Grundstücken, Grundsteuer B	2.471,04	1.275,39	1.275,39	0,00
2/920000/833100	Kommunalsteuer	823,22	3.076,79	3.076,79	0,00
2/920000/834100	Ortstaxe	94,50	6,00	6,00	0,00

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Kundenforderungen

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto	Saldo Brutto	Netto	USt
		31.12.2022	31.12.2023		
2/920000/834200	Pauschalierte Ortstaxe	112,50	213,00	213,00	0,00
2/920000/838000	Abgaben für das Halten von Tieren, Hundeabgabe	72,00	90,00	90,00	0,00
2/920000/842000	Zweitwohnsitzabgaben	86,50	58,00	58,00	0,00
2/920000/849000	Nebenansprüche (Mahngebühren, Säumniszuschläge)	116,71	149,24	149,24	0,00
2/920000/856000	Verwaltungsabgaben Gemeinde	33,30	180,00	180,00	0,00
Summe 920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben		4.062,95	5.142,04	5.142,04	0,00
945000	Sonstige Zuschüsse des Bundes				
2/945000/860400	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern - Zuschuss Bundespflegefonds	33.875,11	34.382,46	34.382,46	0,00
Summe 945000 Sonstige Zuschüsse des Bundes		33.875,11	34.382,46	34.382,46	0,00
Gesamt		Brutto	Brutto	Netto	USt
		31.12.2022	31.12.2023		
		68.126,98	72.708,47	70.543,16	2.165,31
		Einnahmen	70.199,25	68.262,05	1.937,20
		Ausgaben	2.509,22	2.281,11	228,11

Forderungen

Konto	Bezeichnung	Saldo lt. Konto	Saldo lt. Konto	Offen	Differenz
		31.12.2022	31.12.2023		
230000	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.172,60	44.739,60	44.739,60	0,00
231000	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
233000	Forderungen aus Abgaben	14.043,26	16.491,28	16.491,28	0,00
283000	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
284000	Sonstige langfristige Forderungen	13.911,12	11.477,59	11.477,59	0,00
Summe		68.126,98	72.708,47	72.708,47	0,00

ENTWURF

ENTWURF

Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten

ENTWURF

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto 31.12.2022	Saldo Brutto 31.12.2023	Netto	USt
	Nicht voranschlagswirksame Gebarung				
9/000000/362000	Pensionsfond - Einheb. Pensionsbeit	66,52	874,97	874,97	0,00
	Summe Nicht voranschlagswirksame Gebarung	66,52	874,97	874,97	0,00
000000	Gemeinderat				
1/000000/728100	Entgelte für sonstige Leistungen, Lohnverrechnung	734,16	691,23	691,23	0,00
	Summe 000000 Gemeinderat	734,16	691,23	691,23	0,00
010000	Gemeindeamt				
1/010000/457010	Kopien Herstellung auf gemieteten Geräten	0,00	553,84	553,84	0,00
1/010000/614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	0,00	74,09	74,09	0,00
1/010000/630000	Postdienste	273,89	255,05	255,05	0,00
1/010000/700000	Mietzinse "RICOH Kopierer+Faxgerät"	0,00	169,60	169,60	0,00
1/010000/710000	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	47,14	28,09	28,09	0,00
1/010000/728100	Entgelte für sonstige Leistungen, Lohnverrechnung	909,72	921,65	921,65	0,00
1/010000/728200	Entgelt f. sonst. Leistung v. Firmen jährliche LMR-Basiskosten	314,22	384,85	384,85	0,00
	Summe 010000 Gemeindeamt	1.544,97	2.387,17	2.387,17	0,00
015000	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit				
1/015000/630000	Porto Gemeindezeitung	224,97	0,00	0,00	0,00
	Summe 015000 Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit	224,97	0,00	0,00	0,00
031001	Revision ÖEK, Flächenwidmung				
5/031001/070000	Aktivierungsfähige Rechte (Immaterielle Vermögenswerte)	4.653,85	0,00	0,00	0,00
	Summe 031001 Revision ÖEK, Flächenwidmung	4.653,85	0,00	0,00	0,00
070000	Verfüungsmittel				
1/070000/729000	Sonstige Ausgaben, Verfügungsmittel Bürgermeister	0,00	418,00	418,00	0,00
	Summe 070000 Verfügungsmittel	0,00	418,00	418,00	0,00
091000	Personalausbildung und Personalfort				
1/091000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen, Kursbeiträge, Lehrgänge	178,80	0,00	0,00	0,00
	Summe 091000 Personalausbildung und Personalfort	178,80	0,00	0,00	0,00
132000	Gesundheitspolizei				
1/132000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Totenbeschauer, nur für Todesfälle im Ortsgebiet)	0,00	145,73	145,73	0,00
	Summe 132000 Gesundheitspolizei	0,00	145,73	145,73	0,00

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto 31.12.2022	Saldo Brutto 31.12.2023	Netto	USt
163000	Freiwillige Feuerwehr				
1/163000/452000	Treibstoffe	353,81	64,17	64,17	0,00
1/163000/617000	Instandhaltung von Fahrzeugen Instandhaltung Fuhrpark	1.561,99	0,00	0,00	0,00
1/163000/631000	Telekommunikationsdienst Telefon ,SMS-Alarmierung	111,60	117,93	117,93	0,00
	Summe 163000 Freiwillige Feuerwehr	2.027,40	182,10	182,10	0,00
163002	Freiwillige Feuerwehren, Umbau FF Reichenfels-St. Peter				
1/163002/042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	16.671,12	16.671,12	0,00
	Summe 163002 Freiwillige Feuerwehren, Umbau FF Reichenfels-St. Peter	0,00	16.671,12	16.671,12	0,00
211000	Volksschule				
1/211000/457010	Kopien Herstellung auf gemieteten Geräten	0,00	169,45	169,45	0,00
1/211000/618000	Instandhaltung von sonstigen Anlage Turnsaalüberprüf.	168,16	0,00	0,00	0,00
1/211000/630000	Postdienste	4,50	3,30	3,30	0,00
1/211000/700000	Mietzinse "RICOH Kopierer"	0,00	65,58	65,58	0,00
1/211000/728200	Entgelte für sonstige Leistungen, Reinigung	3.568,32	3.268,32	3.268,32	0,00
	Summe 211000 Volksschule	3.740,98	3.506,65	3.506,65	0,00
232000	Schülerbetreuung				
1/232000/621000	Schülertransporte	4.692,53	5.093,71	5.093,71	0,00
	Summe 232000 Schülerbetreuung	4.692,53	5.093,71	5.093,71	0,00
240000	Kindergärten				
1/240000/457010	Kopien Herstellung auf gemieteten Geräten	0,00	88,90	74,08	14,82
1/240000/631100	Internet	9,72	23,00	19,17	3,83
1/240000/700000	Mietzinse "RICOH Kopierer"	0,00	74,75	62,29	12,46
	Summe 240000 Kindergärten	9,72	186,65	155,54	31,11
320000	Ausbildung in Musik und darstellend Kunst				
1/320000/631100	Internet	43,54	45,67	45,67	0,00
	Summe 320000 Ausbildung in Musik und darstellend Kunst	43,54	45,67	45,67	0,00
411000	MASSNAHMEN DER ALLGEMEINEN SOZIALHI				
1/411000/751601	Transfers an Länder, Heizkostenzuschuss	415,00	235,00	235,00	0,00
	Summe 411000 MASSNAHMEN DER ALLGEMEINEN SOZIALHI	415,00	235,00	235,00	0,00
429000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahme				
1/429000/729001	Sonstige Ausgaben Baby-Kind-Netzwerk	330,40	165,20	165,20	0,00

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto	Saldo Brutto	Netto	USt
		31.12.2022	31.12.2023		
1/429000/752300	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (Pflegekoordinatorin 1 VZÄ)	729,27	0,00	0,00	0,00
	Summe 429000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahme	1.059,67	165,20	165,20	0,00
441900	Corona-Krise 2020				
1/441900/458000	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	0,00	372,27	372,27	0,00
	Summe 441900 Corona-Krise 2020	0,00	372,27	372,27	0,00
616100	SONSTIGE STRASSEN UND WEGE				
1/616100/611002	Instandhaltung von Straßenbauten (ländliches Wegenetz)	4.573,80	0,00	0,00	0,00
	Summe 616100 SONSTIGE STRASSEN UND WEGE	4.573,80	0,00	0,00	0,00
616200	Sonstige Straßen und Wege, ländliches Wegenetz				
1/616200/611000	Instandhaltung von Straßenbauten (ländl. Wegenetz)	0,00	8.503,80	8.503,80	0,00
	Summe 616200 Sonstige Straßen und Wege, ländliches Wegenetz	0,00	8.503,80	8.503,80	0,00
742000	Produktionsförderung				
1/742000/755000	Kilometergeld für Tierärzte	0,00	1.310,16	1.310,16	0,00
	Summe 742000 Produktionsförderung	0,00	1.310,16	1.310,16	0,00
771000	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs				
1/771000/700000	Pachtzinse Guckofen-Pavillon, Riegler Rudolf	11,99	110,21	110,21	0,00
	Summe 771000 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	11,99	110,21	110,21	0,00
814000	STRASSENREINIGUNG - WINTERDIENST				
1/814000/042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Schneeketten etc.)	779,93	0,00	0,00	0,00
1/814000/455000	Chemische Mittel -Streusalz	0,00	6.194,16	6.194,16	0,00
1/814000/459000	Sonstige Verbrauchsgüter -Streumittel (Splitt)	6.633,97	11.396,51	11.396,51	0,00
1/814000/617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	0,00	326,69	326,69	0,00
1/814000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Schneeräumung)	0,00	17.708,03	17.708,03	0,00
	Summe 814000 STRASSENREINIGUNG - WINTERDIENST	7.413,90	35.625,39	35.625,39	0,00
820000	Wirtschaftshöfe				
1/820000/452000	Treibstoffe	3.243,35	3.865,65	3.865,65	0,00
1/820000/459000	Sonstige Verbrauchsgüter	0,00	54,98	54,98	0,00
1/820000/617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	142,80	1.626,71	1.626,71	0,00
1/820000/631000	Telekommunikationsdienst Telefonanschluss, Handy	34,25	0,00	0,00	0,00
1/820000/728000	Entgelte f. sonst. Leistungen	432,00	0,00	0,00	0,00
	Summe 820000 Wirtschaftshöfe	3.852,40	5.547,34	5.547,34	0,00

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto 31.12.2022	Saldo Brutto 31.12.2023	Netto	USt
831000	Freibäder				
1/831000/631000	Telekommunikationsdienste Telefon	12,83	13,92	11,60	2,32
	Summe 831000 Freibäder	12,83	13,92	11,60	2,32
850000	WASSERVERSORGUNG				
1/850000/630000	Porto Abgabenvorschreibung	260,93	0,00	0,00	0,00
1/850000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Wasserproben etc.)	651,00	111,00	111,00	0,00
	Summe 850000 WASSERVERSORGUNG	911,93	111,00	111,00	0,00
850010	WVA - Sanierung Quelfassungen und Hochbehälter				
5/850010/060000	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	7.376,49	0,00	0,00	0,00
	Summe 850010 WVA - Sanierung Quelfassungen und Hochbehälter	7.376,49	0,00	0,00	0,00
851000	ABWASSERBESEITIGUNG				
1/851000/612000	Instandhaltung von Abwasseranlagen	3.312,00	0,00	0,00	0,00
	Summe 851000 ABWASSERBESEITIGUNG	3.312,00	0,00	0,00	0,00
852000	MÜLLBESEITIGUNG				
1/852000/457000	Druckwerke	0,00	187,00	170,00	17,00
1/852000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen (monatl. Abfuhr Restmüll)	1.872,44	1.997,06	1.815,51	181,55
1/852000/728100	Entgelte für sonstige Leistungen (Sperrmüll)	367,40	367,40	334,00	33,40
1/852000/728300	Entgelte für sonstige Leistungen (Abtransport biogener Abfälle)	758,34	1.055,05	959,14	95,91
1/852000/728500	Entgelt f. sonst. Leistungen (Alt-, Abbruchholz)	394,46	0,00	0,00	0,00
1/852000/728600	Entgelte für sonstige Leistungen (Silofolien)	194,81	284,50	258,64	25,86
1/852000/728900	Entgelte f. sonst. Leistungen (Bau-, Brandschutt)	685,63	0,00	0,00	0,00
1/852000/754010	Deponieumlage ABFALLWIVB Betriebskostenanteil Deponie Hart	-3.470,48	0,00	0,00	0,00
1/852000/754030	Verursachergebühr Kompostierung BK-Anteil Kompostierungsanlage St. Andrä	9,32	0,00	0,00	0,00
1/852000/754040	Altstoffsammlung Altpapier	2.141,30	2.972,82	2.702,56	270,26
	Summe 852000 MÜLLBESEITIGUNG	2.953,22	6.863,83	6.239,85	623,98
853000	Wohngebäude Aurachtalstraße 8				
1/853000/611000	Instandhaltung von Straßenbauten	1.659,83	0,00	0,00	0,00
1/853000/614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	0,00	630,00	525,00	105,00
	Summe 853000 Wohngebäude Aurachtalstraße 8	1.659,83	630,00	525,00	105,00
853100	Wohngebäude Obdacher-Straße 1				
1/853100/614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	0,00	210,00	175,00	35,00
	Summe 853100 Wohngebäude Obdacher-Straße 1	0,00	210,00	175,00	35,00

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten

Konto	Bezeichnung	Saldo Brutto 31.12.2022	Saldo Brutto 31.12.2023	Netto	USt
	Gesamt	Brutto 31.12.2022	Brutto 31.12.2023	Netto	USt
		51.470,50	89.901,12	89.103,71	797,41
		Ausgaben	89.901,12	89.103,71	797,41
		Einnahmen	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeiten

Konto	Bezeichnung	Saldo lt. Konto 31.12.2022	Saldo lt. Konto 31.12.2023	Offen	Differenz
331000	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.470,50	89.901,12	89.901,12	0,00
332000	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
333000	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		51.470,50	89.901,12	89.901,12	0,00

ENTWURF

Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen
Reichenfelder Infrastruktur KG

ENTWURF

JAHRESABSCHLUSS
zum 31.12.2022
der
Reichenfelser Infrastruktur KG

9463 Reichenfels
Liftstrasse 1

BDO Wolfsberg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Sporergasse 9
9400 Wolfsberg, Kärnten
LG Klagenfurt FN204298p

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Durchführung.....	1
Vollständigkeitserklärung.....	2 - 3
Rechtliche und Steuerliche Verhältnisse.....	4
Bilanz zum 31. Dezember 2022 (detailliert).....	5 - 7
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 (detailliert).....	8 - 9
Anlagevermögen.....	10
Sachkontenübersicht.....	11
Zugänge.....	12
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	13
Steuererklärungen.....	14
Beilagen zu Steuererklärungen.....	15
Auftragsbestätigung.....	16 - 17
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB) 2018.....	18 - 22

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der
Reichenfelser Infrastruktur KG.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Reichenfelser Infrastruktur KG zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebenen Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhänder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhänder der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Reichenfelser Infrastruktur KG
Liftstrasse 1
9463 Reichenfels

An
BDO Wolfsberg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Sporergasse 9
9400 Wolfsberg, Kärnten

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2022 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in Übereinstimmung mit dem UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichteter Geschäftsführer folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs, Options, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der
Reichenfelser Infrastruktur KG,
vertreten durch Bgm. Manfred Führer

Reichenfels, am

Bgm. Manfred Führer

Firma: Reichenfelser Infrastruktur KG

Sitz: Reichenfels

Geschäftsanschrift: 9463 Reichenfels, Liftstrasse 1

Unternehmensgegenstand: Vermietung, Fernwärme

Geschäftsjahr: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Gewinnermittlungsart: Gewinnermittlung gem. § 4 Abs 1 EStG

Gesellschafter:	Name	Anteil in %
	Augusta Günter	1
	Marktgemeinde Reichenfels	99

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 59 101/9161

Steuerliche Vertretung: BDO Wolfsberg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
9400 Wolfsberg, Kärnten, Sporergasse 9

Veranlagungen: Bis einschließlich des Geschäftsjahres 2021 liegen rechtskräftige Veranlagungen vor.

<u>Aktiva</u>	31.12.2022	31.12.2021
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. <u>Grundstücke und Bauten</u>		
bebaute Grundstücke	118.916,81	118.916,81
Volksschule Reichenfels	2.979.041,27	3.080.957,90
Vereinshaus	308.017,67	316.774,95
Veranstaltungssaal	115.793,62	120.404,51
Heizhaus	44.842,53	46.388,83
Hotel Schaller	233.699,42	241.784,06
	3.800.311,32	3.925.227,06
2. <u>technische Anlagen</u>		
Wartehäuschen energieautark	8.875,93	0,00
3. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
Betriebsausstattung Saal	3.246,84	6.291,59
	3.812.434,09	3.931.518,65
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. <u>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>		
Bedarfszuweisung Schaller	394.800,00	467.000,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Bedarfszuweisung Schaller	322.600,00	394.800,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
Raika 214.064	53.658,41	48.672,42
	448.458,41	515.672,42
Summe Aktiva	4.260.892,50	4.447.191,07

<u>Passiva</u>	31.12.2022	31.12.2021
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Komplementärkapital		
1. <u>Festkapital</u>		
Kapital Gemeinde	38.579,04	38.579,04
2. <u>Variables Kapital</u>		
Korr. lt. BP	-15.834,87	-15.834,87
Verlustanteile Kapital Komplementär	-128.424,24	-131.263,50
Steuern Komplementär	-9.212,00	-13.664,00
	-153.471,11	-160.762,37
	-114.892,07	-122.183,33
II. Kommanditkapital		
1. <u>Verlustanteile</u>		
Verlustanteile Kommanditisten	-1.331,94	-1.331,94
III. Kapitalrücklagen		
1. <u>nicht gebundene</u>		
nicht gebundene Rücklagen	2.183.988,56	2.233.988,56
	2.067.764,55	2.110.473,29
B. <u>Investitionszuschüsse</u>		
Zuschüsse Fernwärme	11.704,64	13.832,75
Bedarfszuweisungen VS	1.152.504,49	1.197.700,75
Bedarfszuweisungen Vereinshaus	59.150,13	61.564,42
Bedarfszuweisungen Freizeitzentrum	2.404,32	7.212,98
Sponsoring Ballfangzaun	163,33	210,00
Bedarfszuweisungen Veranstaltungss.	447.355,81	462.781,87
Bedarfszuweisungen Einrichtung Saal	1.132,92	3.398,76
	1.674.415,64	1.746.701,53
C. <u>Rückstellungen</u>		
1. <u>sonstige Rückstellungen</u>		
Rückstellung für Beratungskosten	2.300,00	4.300,00
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>		
Raika 20.278.370 (Schaller)	324.834,70	388.824,80
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Raika 20.278.370 (Schaller)	65.000,00	65.844,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Raika 20.278.370 (Schaller)	259.834,70	322.980,80
2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>		
Lieferverbindlichkeiten Inland	2.445,43	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Lieferverbindlichkeiten Inland	2.445,43	0,00

<u>Passiva</u>	31.12.2022	31.12.2021
3. sonstige Verbindlichkeiten		
Verrechnung Finanzamt	1.153,39	3.481,81
übrige sonstige Verbindlichkeiten	729,50	1.268,90
	1.882,89	4.750,71
<i>davon aus Steuern</i>		
Verrechnung Finanzamt	1.153,39	3.481,81
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verrechnung Finanzamt	1.153,39	3.481,81
übrige sonstige Verbindlichkeiten	729,50	1.268,90
	1.882,89	4.750,71
	329.163,02	393.575,51
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Raika 20.278.370 (Schaller)	65.000,00	65.844,00
Lieferverbindlichkeiten Inland	2.445,43	0,00
Verrechnung Finanzamt	1.153,39	3.481,81
übrige sonstige Verbindlichkeiten	729,50	1.268,90
	69.328,32	70.594,71
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Raika 20.278.370 (Schaller)	259.834,70	322.980,80
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	187.249,29	192.140,74
Summe Passiva	4.260.892,50	4.447.191,07

	2022	2021
1. Umsatzerlöse		
<u>Miet- und Pächterlöse</u>		
Miet- und Pachterträge 20 %	90.454,21	95.947,31
<u>Nebenerlöse</u>		
Erlöse Wärme 20%	17.931,55	19.691,30
Erlöse BK 10%	2.640,00	2.655,83
Erlöse BK 20%	4.460,86	-7.115,93
	<u>25.032,41</u>	<u>15.231,20</u>
	115.486,62	111.178,51
2. sonstige betriebliche Erträge		
Versicherungsvergütungen	152,60	1.688,15
Auflösung Sonderposten Inv.-Zuschuß	72.285,89	72.285,87
	<u>72.438,49</u>	<u>73.974,02</u>
3. Abschreibungen		
a) <u>auf Sachanlagen</u>		
AfA Sachanlagevermögen	128.266,56	127.960,56
geringwertiges Sachanlagevermögen	1.491,80	0,00
	<u>129.758,36</u>	<u>127.960,56</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
<u>Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen</u>		
Grundsteuer	6.707,24	6.707,24
<u>Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten</u>		
Instandhaltung Volksschule	5.891,01	2.696,53
Instandhaltung Veranst. Saal (BZW)	3.037,55	1.244,36
Bedarfszuw. Instandhaltung Gebäude	-3.037,55	-1.244,36
Instandhaltung Heizhaus	9.465,34	11.447,74
Instandhaltung Kindergarten	11.860,26	0,00
Instandhaltung Vereinshaus	5.690,50	15.368,07
Wasser, Müll und Kanalgebühren	4.892,34	4.326,06
Abfallentsorgung	0,00	4.372,02
Strom	7.625,48	7.501,03
Heizung, Gas, Energie	28.312,57	27.071,77
	<u>73.737,50</u>	<u>72.783,22</u>
<u>Aufwand für Büromaterial</u>		
Büro- und Verwaltungsaufwand	15.000,00	10.000,00
<u>Nachrichtenaufwand</u>		
Telefon	128,59	124,52
<u>Aufwand für Versicherungen</u>		
Versicherungen	4.419,88	4.162,70
<u>Rechts- und Beratungsaufwand</u>		
Rechts- u. Beratungsaufwand	5.053,00	8.804,00
<u>Gebühren und Beiträge</u>		
sonstige Gebühren u. Abgaben	58,00	3.849,52
<u>Spesen des Geldverkehrs</u>	173,87	167,27

	2022	2021
<u>diverse betriebliche Aufwendungen</u>		
Centausgleich	-0,01	0,00
sonstige betriebl. Aufwendungen	50,77	0,00
	50,76	0,00
	105.328,84	106.598,47
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-47.162,09	-49.406,50
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge aus Bankguthaben	1,80	6,70
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsen für Bankkredite	1.853,90	2.396,40
Bedarfszuw. Zinsen für Bankkredite	-1.853,90	-2.396,40
	0,00	0,00
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	1,80	6,70
9. Steuern vom Einkommen		
Kapitalertragsteuer	0,45	1,69
10. Jahresfehlbetrag	-47.160,74	-49.401,49
11. Auflösung von Kapitalrücklagen		
Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage	50.000,00	50.000,00
12. Jahresgewinn	2.839,26	598,51

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude	33,33 - 66,67
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 15
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 15
Geringwertige Vermögensgegenstände, die nicht im Jahr des Zuganges als Abgang behandelt werden	2 - 3

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2022	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
210 bebaute Grundstücke	118.916,81 0,00 118.916,81	118.916,81 0,00	0,00	118.916,81 0,00	0,00
211 Volksschule Reichenfels	4.306.508,98 0,00 4.306.508,98	3.080.957,90 AFA 1.225.551,08	-101.916,63	2.979.041,27 1.327.467,71	0,00
212 Vereinshaus	450.929,67 0,00 450.929,67	316.774,95 AFA 134.154,72	-8.757,28	308.017,67 142.912,00	0,00
213 Veranstaltungssaal	152.743,70 0,00 152.743,70	120.404,51 AFA 32.339,19	-4.610,89	115.793,62 36.950,08	0,00
214 Heizhaus	63.299,50 0,00 63.299,50	46.388,83 AFA 16.910,67	-1.546,30	44.842,53 18.456,97	0,00
215 Hotel Schaller	308.727,88 0,00 308.727,88	241.784,06 AFA 66.943,82	-8.084,64	233.699,42 75.028,46	0,00
420 Warteäuschen energieautark	0,00 9.182,00 9.182,00	0,00 Z 0,00 AFA	9.182,00 -306,07	8.875,93 306,07	0,00
660 Betriebsausstattung Saal	30.015,30 0,00 30.015,30	6.291,59 AFA 23.723,71	-3.044,75	3.246,84 26.768,46	0,00
Gesamtsumme	5.431.141,84 9.182,00 5.440.323,84	3.931.518,65 Z 1.499.623,19 AFA	9.182,00 -128.266,56	3.812.434,09 1.627.869,75	0,00

G = Zugang
 U = Umbuchung
 o = außerordentliche AFA
 Z = BR VZ AFA
 G = Gesamtabgang
 SA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 GWG = BR GWG
 T = Teilabgang
 AFA = Planmäßige AFA
 Izu = Investitionszuschuss
 GFB = Gewinnfreibetrag
 AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 VZ = vorzeitige AFA
 §12 = BR §12
 Eb = Ersatzbeschaffung
 BWM = Buchwertminderung
 GWG = AFA GWG
 sK = sonstige Korrektur
 IFB = Investitionsfreibetrag
 VSTK = Vorsteuerkürzung
 ap = außerplanmäßige AFA
 ZuU = Zugang aufgrund Umgründung
 IFBÜ = IFB Okologisierung
 E = Erweiterung
 tw = Teilwert-AFA
 AbU = Abgang aufgrund Umgründung

Wartenfelder Infrastruktur KG

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Abschreibungsart	Anschaffungs-/Herstellungskosten
420	Wartehäuschen energieautark								
1-0	energieautarkes Wartehäuschen	Ing. KLoss e.U.	RK	8	19.08.2022	19.08.2022	15,00	linear	9.182,00
Gesamtsumme									9.182,00

Investitionszuschüsse

Die Bedarfszuweisungen wurden entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst:

	Anlage	Stand 01.01.	Zugang	RND	Auflösung 2022	Stand 31.12
Zuschüsse Fernwärme	211/5	13.832,75		5,5	2.128,11	11.704,64
Bedarfszuweisungen VS	211/2/3	1.197.700,75	0,00	25,5	45.196,26	1.152.504,49
Bedarfszuweisungen Vereinshaus	212/1	61.564,42		24,5	2.414,29	59.150,13
Bedarfszuweisungen Freizeitzentrum	211/6/7/8	7.212,98		0,5	4.808,66	2.404,32
Sponsoring Ballfangzaun	211/11	210,00		3,5	46,67	163,33
Bedarfszuweisungen Veransaltungssaal	213/1	462.781,87		29,0	15426,06	447.355,81
Bedarfszuweisung Einrichtung Saal	660/1/2/3	3.398,76		0,5	2.265,84	1.132,92
		1.746.701,53	0,00		72.285,89	1.674.415,64

Bedarfszuweisung Liegenschaft Schaller

Das Land hat für die Anschaffung und Sanierung der Liegenschaft Schaller eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 1.336.200,00 zugesagt.

Bis 31.12.2022 wurden € 941.400,00 ausbezahlt, sodass eine Restforderung von € 394.800,00 per 31.12.2022 aushaftet. Dieser Betrag ist als sonstige Forderung ausgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten

BDO BH 10-12/2022	€
Kehrgebühren 2022	642,00
	87,50
	729,50

Passive Rechnungsabgrenzung

	Stand 01.01.2022	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.2022
Bedarfszuweisung Zinsen u. Sanierungskosten Schaller	192.140,74	-4.891,45			187.249,29
	192.140,74	-4.891,45	0,00	0,00	187.249,29

Aufschließungsstraße

Im Jahr 2014 wurde eine Aufschließungsstraße errichtet. Die Errichtung von Straßen fällt in den hoheitlichen Bereich der Marktgemeinde Reichenfels. Die Straße wird als außersteuerliches Vermögen behandelt.

Umsatzsteuererklärung 2022

Umsatzverprobung

Personengesellschaftserklärungen 2022

ENTWURF

An das

- Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien



Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer	
5 9	1 0 1
9 1	6 1
NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS	
Reichenfelder Infrastruktur KG	

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994). Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe **U 1a**.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer	
Liftstrasse 1 9463 Reichenfels +43 (4359) 2221-0	
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften <input type="text"/>	
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen) Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres	
M M J J J J	M M J J J J
vom	bis und vom
M M J J J J	M M J J J J
bis	bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: [1]	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2022 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) 000	115.486,62
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) [2] 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. [3] 021	-
Summe	115.486,62
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) [4] 011	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) [5] 012	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 54 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023) [6] 015	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innereuropäische Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) [7] 017	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. [8] 018	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze) [9] 019	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) [10] 016	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) [11] 020	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	115.486,62

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz 12 022	112.846,62	22.569,32
10% ermäßigter Steuersatz 13 029	2.640,00	+
13% ermäßigter Steuersatz 006		+
19% für Jungholz und Mittelberg 15 037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 16 052		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 17 007		+
Weiters zu versteuern:		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 18 056		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 19 057		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) 20 048		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) 20 044		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013) 20 032		+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:	Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe 21 070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 54 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023) 22 071	—	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe	0,00	
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz 23 072		+
10% ermäßigter Steuersatz 073		+
13% ermäßigter Steuersatz 008		+
19% für Jungholz und Mittelberg 088		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: 24		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind 076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten 077		
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		22.833,32
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: 25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)] 060	—	19.511,19
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern: 26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung) 084		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999 085		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014 086		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999 078		
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000 068		
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000 079		



Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)		061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063	
Berichtigung gemäß § 16	34	067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			-19.511,19
Sonstige Berichtigungen	35	090	
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		095	3.322,13
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			-3.322,13
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift			0,00

Kammerumlagepflicht

(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:

 jaAn Kammerumlage wurde für 2022 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
BDO Wolfsberg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Spörergasse 9
9400 Wolfsberg, Kärnten
+43 (4352) 2848
WT-Code: 802653

REICHENFELSER INFRASTRUKTUR KG
9463 Reichenfels, Liftstraße 1
Telefon: 04359/2221, Fax: DW 24
E-Mail: reichenfels@ktn.gde.at

30. MAI 2023

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2022

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2022 voraussichtlich festgesetzt mit
bisher war vorgeschrieben

3.322,13
-3.322,13

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)
Steuerfreie Umsätze

115.486,62
0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

115.486,62

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	112.846,62	22.569,32
10 % ermäßigter Steuersatz	2.640,00	264,00
Summe Umsatzsteuer		22.833,32

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe
Davon sind zu versteuern mit:

0,00

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)
Summe Erwerbsteuer (wie oben)

22.833,32
0,00

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-19.511,19

Zahllast

3.322,13

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer
Abgabennachforderung

3.322,13
-3.322,13
0,00

An das

- Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

5 9 1 0 1 9 1 6 1

BEZEICHNUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT ODER PERSONENGEMEINSCHAFT

Reichenfelder Infrastruktur KG

Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften (Feststellungserklärung) 2022

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (E 6-Erl). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Einkommensteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Einkommensteuerrichtlinien 2000) oder unter Publikationen.

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Weitere Angaben zur Personengesellschaft oder Personengemeinschaft:	
Rechtsform des Unternehmens	
<input type="checkbox"/> OG	<input checked="" type="checkbox"/> KG
<input type="checkbox"/> GesBR	<input type="checkbox"/> atyp. Stille Ges.
<input type="checkbox"/> Miteigentumsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Sonstige
Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes, Straße, Hausnummer	Telefonnummer
9463 Reichenfels, Liftstrasse 1	+43 (4359) 2221-0
Zustellungsvertreter/in (Name, Anschrift)	Telefonnummer

Das (angemerkte) Beteiligungsverhältnis hat sich geändert (Formular Verf 60 liegt bei).

Beträge in Euro

Betriebliche Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft	2. selbständiger Arbeit	3. Gewerbebetrieb
a) Der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der Beilage E 6c			
b) Der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der Beilage E 6a oder E 6a-1			-47.206,23
Summe aus a) und b)	3410	320	330 -47.206,23

In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten <input type="checkbox"/>	a) Eigener Betrieb	341	+
	b) Beteiligungen	342	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven Einkünften auszugleichen in Höhe von: <input type="checkbox"/>	a) Eigener Betrieb	332	-
	b) Beteiligungen	346	-
In den Einkünften aus Gewerbebetrieb enthaltene Gewinnanteile auf Grund von Treuhänderbeteiligungen im Sinne des § 112 Z 5		333	

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

a) der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 6b		
b) als Beteiligte (Miteigentümer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 61	<input type="text" value="2"/>	
Summe aus 4.a) und b)		370

In den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	<input type="text" value="1"/>	371	+
Mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus einer Einkunftsquelle, bei der in Vorjahren nicht ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, sind zu verrechnen:	<input type="text" value="1"/>	372	-

5. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle

Einkünfte gem. § 37 (ausgenommen Veräußerungs- oder Aufgabegewinne sowie Einkünfte gemäß Kennzahl 167) oder gemäß § 38 sowie Einkünfte nach dem Energieförderungsgesetz 1979 für Anlagen mit Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019		422	
Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, auf die der Hälfteuersatz anwendbar ist		167	
Enteignungsentschädigungen gemäß § 37 Abs. 3		328	
Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl 386)			
Zu leistende Quote in Prozent	<input type="text" value="496"/>		386

6. Ausländische Einkünfte

In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte		440	
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Beilage E 6a/E 6a-1)		395	
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Beilage E 6a/E 6a-1) in Höhe von		396	

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an, z.B.: E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c, E 61

Wir versichern, dass wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht haben. Uns ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollten wir nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werden wir das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

BDO Wolfsberg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Sporergasse 9
9400 Wolfsberg, Kärnten
+43 (4352) 2848
WT-Code: 802653

30. MAI 2023

Datum, Unterschrift der Beteiligten oder der zur Vertretung befugten Person



An das

- Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Steuernummer

59 101 9161

BEZEICHNUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT ODER PERSONENGEMEINSCHAFT

Reichenfelder Infrastruktur KG

Beilage zur Feststellungserklärung E 6 2022 für betriebliche Einkünfte

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 6-Erl)

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens darf diese Beilage nur einmal ausgefüllt werden!

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Bei Vollpauschalierung für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Gesellschaft oder Gemeinschaft **nur den Punkt 6.** ausfüllen. Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107) sind **nicht** in dieser Beilage, sondern bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption durch die Beteiligte/den Beteiligten in deren Steuererklärung zu erfassen (Beilage E 11, K 11).

In folgenden Fällen ist **zusätzlich** zu dieser Beilage **jedenfalls** die Beilage **E 6a-1** auszufüllen:

- Die Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs. 3a) wird in Anspruch genommen.
- An der Gesellschaft ist ein kapitalistischer Mitunternehmer iSd § 23a beteiligt.
- Der Gewinn/Verlust aus der Beilage E 6a ist auf die Beteiligten nicht nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen.
- Es wird ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht (ausgenommen bei gewerblicher Vollpauschalierung) oder es erfolgt eine Nachversteuerung eines Gewinnfreibetrages
- Im Gewinn sind Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke enthalten, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist.
- Es liegt eine Anteilsveräußerung vor.
- Im Veranlagungsjahr endet ein zweites Wirtschaftsjahr.

1. Derzeitige Anschrift

Postleitzahl Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)
9463 Reichenfels Liftstrasse 1

Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)

2. COVID-19-Förderungen

Eine/mehrere **steuerfreie COVID-19-Förderung(en)** wurde(n) bezogen, für die das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 bei der Veranlagung 2022 zu berücksichtigen ist/sind ¹⁾

nein ja falls ja, Höhe der Förderung(en): **9341**

Eine/mehrere **steuerpflichtige COVID-19-Förderung(en)** wurde(n) bezogen, die bei der Veranlagung 2022 zu erfassen ist/sind ²⁾

nein ja falls ja, Höhe der Förderung(en): **9342**

3. Einkünftermittlung durch Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs. 3a, für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nicht anwendbar) **1**

Bitte unbedingt ausfüllen: Branchenkennzahl laut E 2

Es wird bestätigt, dass **keiner** der Mitunternehmer die Kleinunternehmerpauschalierung **außerhalb** der Gewinnermittlung für diese Mitunternehmerschaft im Rahmen eines Einzelbetriebes (Formular E 1a-K) in Anspruch nimmt.

Beachten Sie bitte: Die Kleinunternehmerpauschalierung ist für die Mitunternehmerschaft nur zulässig, wenn alle Beteiligten, die diese Pauschalierung in Anspruch nehmen können, außerhalb der Mitunternehmerschaft bei einem Einzelbetrieb (Formular E 1a-K) von der Kleinunternehmerpauschalierung nicht Gebrauch machen (§ 17 Abs. 3a Z 7).

Betriebseinnahmen (ohne ausgewiesener Umsatzsteuer)

Achtung: Der Ersatz von Reise- und Fahrtkosten, denen Betriebsausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen, sind hier nicht zu erfassen.

9027

¹⁾ Bei einem die Veranlagung 2022 betreffenden Verlustersatz ist das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Zur Aufwandskürzung siehe insbesondere Rz 313b EStR 2000.

²⁾ Dazu zählt der Ausfallsbonus, soweit er Monate des Jahres 2022 betrifft.

Betriebsausgabenpauschale (20% der Betriebseinnahmen bei Dienstleistungsbetrieben, sonst 45%)		9039	–
Vorläufiger Gewinn Bitte diesen Betrag in der Beilage E6a-1 in Kennzahl 9914 auf die Beteiligten aufteilen			
4. Einkünfteermittlung durch Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung (außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung, der Kleinunternehmerpauschalierung und der Pauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler)			
4.1 Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß <input checked="" type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input type="checkbox"/> § 5 <input type="checkbox"/> 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 <input type="checkbox"/> 3		
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input checked="" type="checkbox"/> USt-Nettosystem <input type="checkbox"/> 4	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input type="checkbox"/> 5		
<input type="checkbox"/> Gastgewerbepauschalierung <input type="checkbox"/> 6	Drogistenpauschalierung <input type="checkbox"/> 7		
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/> 8	Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/> 9		
<input type="checkbox"/> Sportler/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/> 10	Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende <input type="checkbox"/> 11		
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! <input type="checkbox"/> 12	683	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb <input type="checkbox"/> 12	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird widerrufen ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 13		
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ)	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) <input type="checkbox"/> 14		
01.01.2022	31.12.2022		
Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ)	Ende des zweiten Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) <input type="checkbox"/> 14		
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung			
4.2 Gewinnermittlung <input type="checkbox"/> 15			
<i>Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergeben sollte, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>			
Erträge/Betriebseinnahmen		Beträge in Euro und Cent	
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind - EKR 40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 61 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.		<input type="checkbox"/> 16	9040
			115.486,62
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44 Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 61 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.		<input type="checkbox"/> 17	9050
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783		<input type="checkbox"/> 18	9060
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459		<input type="checkbox"/> 19	9070
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457		<input type="checkbox"/> 20	9080
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)		<input type="checkbox"/> 21	9090
			50.154,40
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)		<input type="checkbox"/> 22	9093
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)			165.641,02
Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne Sonderbetriebsausgaben)			
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580		<input type="checkbox"/> 23	9100
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753		<input type="checkbox"/> 24	9110
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68		<input type="checkbox"/> 25	9120
			0,00
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen sind.		<input type="checkbox"/> 26	9130
			57.472,47
Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a)		<input type="checkbox"/> 27	9134
Beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a)		<input type="checkbox"/> 28	9135
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Wertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht in Kennzahl 9142 zu erfassen sind		<input type="checkbox"/> 29	9140
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.		<input type="checkbox"/> 30	9142
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72		<input type="checkbox"/> 31	9150
			3.037,55

Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	32	9160	
Pauschale von 50% der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel	33	9165	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	34	9170	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	35	9180	
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	36	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	37	9200	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	38	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	39	9220	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	40	9258	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kulturinstitutionen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. ³⁾	41	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ^{3) 4)}	41	9244	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ^{3) 4)}	41	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ^{3) 4)}	41	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ^{3) 4)}	42	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ^{3) 4)}	43	9262	
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen - Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233	44	9230	102.291,74
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)	45	9233	
Pauschalierte Betriebsausgaben	46	9259	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)			162.801,76
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmenschaften - Ergebnis aus der Beilage E 61		9237	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte gemäß Kennzahl 9237 berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	9249		
Gewinn/Verlust (sofern keine Beilage E 6a-1 anzuschließen ist)	47		2.839,26
4.3 Korrekturen und Ergänzungen zur Gewinnermittlung laut Punkt 3.2 (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) 48			
<i>Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 3. ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen (" - ") anzugeben. Sonderbetriebsleistungen und Sonderbetriebsausgaben sind in der Beilage E 6a-1 zu berücksichtigen.</i>			
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	49	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a) betroffen ist		9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134		9268	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c („Forderungsalbestand“)	50	9273	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c („Altbeträge“)	51	9274	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	52	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtanwendung, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	53	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	54	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	41	9317	

³⁾ Hinweis: nur auszufüllen, wenn keine Beilage E 6a-1 ausgefüllt wird

⁴⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.

Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	42	9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen - Kennzahl 9262	43	9325	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	55	9257	
Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von betrieblichem Kapitalvermögen, Derivaten und realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen (Substanzgewinne bzw. -verluste)	56		
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen, Derivaten und realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen (Substanzgewinne bzw. -verluste)	57	9305	
<p><i>Hinweis: Bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Betrages ohne Vorzeichen in Kennzahl 9289 einzutragen. Ein positiver Saldo ist nur im Punkt 5 in der Kennzahl 9045 (oder in den Kennzahlen 9763, 7763 der Beilage E 6a-1) auszuweisen; eine Eintragung in 9289 hat zu unterbleiben.</i></p>	Substanzgewinne		
	Substanzverluste		
	Saldo	58	9289
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	59	9010	
Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	60	9242	-
Sonstige Änderungen - Saldo	61	9290	-50.045,49
Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen (muss nicht ausgefüllt werden)			-47.206,23
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb der Mitunternehmerschaft wurde veräußert oder aufgegeben. Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	62	9020	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4		9021	-
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes	63	9030	
Steuerlicher Gewinn/Verlust (sofern keine Beilage E 6a-1 anzuschließen ist)	47		-47.206,23
5. In den betrieblichen Einkünften sind enthalten: (Nur auszufüllen, sofern keine Beilage E 6a-1 angeschlossen wird)			
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist		9043	
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist		9044	
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist		9051	
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist		9052	
Positiver Saldo aus Substanzgewinnen und -verlusten, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist		9045	
Kapitalertragsteuer auf betriebliche Kapitalerträge		9046	
Ausländische Kapitalerträge, auf die Quellensteuer anzurechnen ist		9048	
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf betriebliche Kapitalerträge		9047	
6. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)			
Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	64	9300	9.212,00
Grund und Boden EKR 020-022	65	9310	118.916,81
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	66	9320	3.681.394,51
Finanzanlagen EKR 08-09	67	9330	
Vorräte EKR 100-199	68	9340	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	69	9350	
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309	70	9360	2.300,00
Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	71	9363	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	72	9370	324.834,70

7. Einkünfte aus Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler 73Pauschal ermittelte Einkünfte 9006In Kennzahl **9006** ist ein Grundfreibetrag enthalten in Höhe von ⁵⁾ 9007 Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen.
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe) 59 9010Siebentelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres 60 9242 – (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes 9020Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 9021 Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) 74 Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung**8. Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten** (Nur auszufüllen, wenn **keine Beilage E 6a-1** anzuschließen ist!) 75

Beteiligte(r)	Name:		
	Steuernummer:		

Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) 74

Beteiligte(r)	Name:		
	Steuernummer:		

Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) 74 **9. Aufteilung des Gewinnes/Verlustes auf die Beteiligten zu Informationszwecken** (muss nicht ausgefüllt werden)*Beachten Sie bitte, dass die bescheidmäßige Verteilung des Gewinnes/Verlustes in Fällen, in denen keine Beilage E 6a-1 erforderlich ist, nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis**, sonst nach der Beilage E 6a-1 erfolgt.*

Beteiligte(r)	Name:	BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur	Augusta Günter
	Steuernummer:	FA-StNr: 57 169/6202	FA-StNr: 59 040/2467

Anteiliger Gewinn/Verlust

Beteiligte(r)	Name:		
	Steuernummer:		

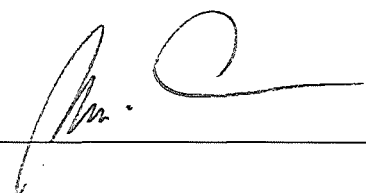
Anteiliger Gewinn/Verlust

 Eine Beilage E 6a-1 **ist nicht angeschlossen.** 76 Eine Beilage E 6a-1 **ist angeschlossen.** Die Einkünfteverteilung erfolgt entsprechend dieser Beilage. 76**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.**Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer) BDO Wolfsberg GmbH Steuerberatungsgesellschaft Sporergasse 9 9400 Wolfsberg, Kärnten +43 (4352) 2848 WT-Code: 802653
--

30. MAI 2023

Datum, Unterschrift


⁵⁾ Der Grundfreibetrag ist bei Ermittlung der Kennzahl **9006** zu berücksichtigen und in Kennzahl **9007** auszuweisen. Eine Eintragung in Kennzahl **9221** (E 6a-1) darf nicht erfolgen.

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

BEZEICHNUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT ODER PERSONENGEMEINSCHAFT

Steuernummer

59

101

9161

Reichenfelder Infrastruktur KG

Beilage zum Formular E 6a für das Jahr 2022 1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen. Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107) sind nicht in dieser Beilage, sondern bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption durch die Beteiligte/den Beteiligten in deren/dessen Steuererklärung zu erfassen (Beilage E 11, K 11).

Beachten Sie bitte die **Ausfüllhilfe (E 6-Erl)**. Diese Beilage ist für **sämtliche Beteiligte** auszufüllen.

1/8

Bei mehr als 4 Beteiligten bitte die Blattnummer eintragen:

Name:	BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur	Augusta Güter
Steuernummer	57 169/6202	59 040/2467
Der Beteiligte ist kapitalistischer Mitunternehmer iSd § 23a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nur auszufüllen, wenn eine Mitunternehmerschaft beteiligt ist (doppelstöckige Mitunternehmerschaft): Es erfolgt keine Berücksichtigung des § 23a EStG 1988	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1. Einkünfteermittlung bei Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs. 3a)		
Anteil am vorläufigen Gewinn	9914	
Sonderbetriebsseinnahmen	9916	
Abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 17 Abs. 3a Z 3)		
Achtung: Reise- und Fahrtkosten, denen ein Kennzahl 9027 des Formulars E 6a nicht zu erfassender Kostenersatz in gleicher Höhe gegenüberstehen, sind nicht zu erfassen.	9926	
Grundfreibetrag gemäß § 10	9271	
Gesamtsumme		
Steuerlicher Ergebnisanteil bei Kleinunternehmerpauschalierung ohne Berücksichtigung von Punkt 3 und Punkt 4		

Name:	BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur	Augusta Güter	
Steuernummer	57 169/6202	59 040/2467	
2. Einkünfteermittlung durch Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung (außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung, der Kleinunternehmerpauschalierung und der Pauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler)			
Anteil am Gewinn/Verlust aus Punkt 4.2 oder Punkt 4.3 der Beilage E 6a vor Berücksichtigung der nachfolgenden Kennzahlen ¹⁾	[5]	-47.206,23	0,00
Sonderbetriebsentnahmen	[6]		
Arbeitszimmer	[6]		
Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9215, 9216 oder 9217 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. ⁷⁾	[7]		
Kleines Arbeitsplatzpauschale (300 Euro für ein volles Wirtschaftsjahr)	[8]		
Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9275 oder 9217 erfolgen.	[8]		
Ausgaben/Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe)	[9]		
Es darf keine Eintragung in Kennzahl 9275, 9217, in Kennzahl 159 (Formular E 1) oder in Kennzahl 9216 des Formulars E 1a oder E 1a-K erfolgen. Hier sind nur Ausgaben/Aufwendungen der Veranlagung 2022 (in voller Höhe) anzugeben. Übersteigen die Ausgaben den Höchstbetrag von 300 Euro, können sie bei der Veranlagung 2023 innerhalb desselben Höchstbetrages berücksichtigt werden.	[9]		
Großes Arbeitsplatzpauschale (1.200 Euro für ein volles Wirtschaftsjahr)	[10]		
Weitere Sonderbetriebsausgaben (ohne Gewinnfreibetrag)	[11]		
Korrekturen zu Veräußerungen/Entnahmen/Zu- und Abschreibungen von Betriebsgrundstücken	[12]		
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. ²⁾	[13]		
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ^{2) 3)}	[13]		
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ^{2) 3)}	[13]		
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ^{2) 3)}	[13]		
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ³⁾	[14]		
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substitutions ³⁾	[15]		

- ¹⁾ In diesem Feld ist der anteilige Gewinn/Verlust zu erfassen, der sich aus der Beilage E 6a ergibt. Dieser kann abweichend vom angemerkten Beteiligungsverhältnis auf die Beteiligten aufgeteilt werden.
²⁾ **Beachten Sie:** Spenden sind nur in Höhe von 10% des Gewinnes vor allfälliger Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages abzugsfähig. Tragen Sie hier den Betrag ein, der unter Berücksichtigung dieser Höchstgrenze abzugsfähig ist.
³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.

2.1 Gewinnfreibetrag <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beteiligung wird im Betriebsvermögen gehalten					
Grundfreibetrag <input type="checkbox"/>					
Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages 9221 —					
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für körperliche Wirtschaftsgüter					
Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages 9227 —					
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere					
Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages 9229 —					
Nachzusteuernder Gewinnfreibetrag 9234					
3. Anteilsveräußerung					
Anteil wurde veräußert (Prozentsatz)		9930	%	%	%
Datum (TT.MM.JJJJ)		9935			
Übergangsgewinn/-verlust		9940			
Veräußerungsgewinn (vor allfälligem Freibetrag)/Veräußerungsverlust		9022	—	—	—
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4		9931	%	%	%
Anteil wurde veräußert (Prozentsatz)		9936			
Datum (TT.MM.JJJJ)		9941			
Übergangsgewinn/-verlust		9023	—	—	—
Veräußerungsgewinn (vor allfälligem Freibetrag)/Veräußerungsverlust		9932	%	%	%
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4		9937			
Anteil wurde veräußert (Prozentsatz)		9942			
Datum (TT.MM.JJJJ)		9024	—	—	—
Übergangsgewinn/-verlust					
Veräußerungsgewinn (vor allfälligem Freibetrag)/Veräußerungsverlust					
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4					
Gesamtsumme				-47.206,23	0,00

4. Wartetasteregelung bei Beteiligung als kapitalistischer Mitunternehmer im Sinne des § 23a (jedenfalls zusammen mit der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetasterverluste auszufüllen)

Ergebnisanteil (Gewinn/Verlust) vor Berücksichtigung von § 23a			
Bei Verlust : Zuführung zur Wartetaste (Verminderung des Verlustes um den Betrag in Kennzahl 9402/7402)	<input type="text" value="26"/>	9025	
Bei Gewinn : Verminderung um die Wartetaste (innerbetrieblicher Verlustausgleich durch Verrechnung des Gewinnes mit dem Wartetasterverlust aus einem Vorjahr in Höhe des Betrages in Kennzahl 9403/7403)	<input type="text" value="27"/>	9026	
Gesamtsumme <input type="text" value="28"/>	<input type="text" value="28"/>	Steuerlicher Ergebnisanteil nach Berücksichtigung von § 23a	
Nur auszufüllen, wenn im Veranlagungsjahr zwei Wirtschaftsjahre enden - Aufteilung der Gesamtsumme und der Ergebnisanteile (nach allfälliger Berücksichtigung von § 23a) auf die beiden Wirtschaftsjahre: Davon entfällt auf Wirtschaftsjahr 1			
Gesamtsumme <input type="text" value="29"/>	<input type="text" value="29"/>	Steuerlicher Ergebnisanteil	
Davon entfällt auf Wirtschaftsjahr 2			
Gesamtsumme <input type="text" value="29"/>	<input type="text" value="29"/>	Steuerlicher Ergebnisanteil	

Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten betreffend das Wirtschaftsjahr (allfälliges Wirtschaftsjahr 1)

Im Anteil an den Einkünften sind enthalten: Nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a)	9945		
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven Einkünften auszugleichen in Höhe von:	9950		
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die ein besonderer Steuersatz von 25% anwendbar ist (insbesondere Zinsen aus Bankeinlagen, Dividenden)	9761		
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die ein besonderer Steuersatz von 25% anwendbar ist (insbesondere Zinsen aus Bankeinlagen, Dividenden)	9762		
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist	9772		
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist	9773		
Positiver Saldo der Substanzgewinne und Substanzverluste, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist	9763		

Kapitalertragsteuer auf betriebliche Kapitalerträge	9766			
Ausländische Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist	9748			
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf betriebliche Kapitalerträge	9767			
Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke				
Gewinne betreffend Betriebsgrundstücke, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist	9764	31		
Aufwendungen gemäß § 20 Abs. 2 in Zusammenhang mit Gewinnen aus Betriebsgrundstücken gemäß Kennzahl 9764	9771	32		
Immobilienvertragssteuer, die zur Steuernummer der Personengesellschaft (OG oder KG) abgeführt wurde 5)	9765			
Im Anteil an den Einkünften sind enthalten:				
Einkünfte, auf die der Halbfesteuersatz anwendbar wäre und die nicht in Kennzahl 9971 zu erfassen sind.	9970			
Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (§ 37 Abs. 6)	9971			
Enteignungsschädigungen gemäß § 37 Abs. 3	9328			
Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36	9386			
Zu leistende Quote in Prozent	9496		%	%
Auslandseinkünfte				
In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte	9975			
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge)	9395			
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Kennzahl 9767) in Höhe von	9396			

5) Bitte beachten Sie: Wurde Immobilienvertragssteuer zur Steuernummer der Beteiligten abgeführt, darf hier keine Eintragung erfolgen. Die Berücksichtigung (Anrechnung) der Immobilienvertragssteuer erfolgt stets im jeweiligen Besteuerungsverfahren des Beteiligten.

Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste gemäß § 23a (allfälliges Wirtschaftsjahr 1)

26

Entwicklung des für § 23a maßgeblichen steuerlichen Kapitalkontos

Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	9397		
Änderungen aus Ergänzungskapital ⁶⁾	9398		
Sonstige Änderungen ⁶⁾	9399		
Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres	9400		
Entwicklung der Wartetastenverluste			
Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	9401		
Erhöhung um den nicht ausgleichsfähigen Verlust des Wirtschaftsjahres	9402		
Verminderung durch Verrechnung mit dem Gewinn des Wirtschaftsjahres	9403		
Verminderung durch Einlageüberhang oder tatsächliche Haftungsinanspruchnahme Bitte diesen Betrag im Formular E 1 bzw. E 7 des betroffenen Beteiligten in die Kennzahl 509 eintragen	9405		
Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres	9406		

Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten betreffend ein allfälliges Wirtschaftsjahr 2

Im Anteil an den Einkünften sind enthalten: Nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a)	7945		
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven Einkünften auszugleichen In Höhe von:	7950		
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die ein besonderer Steuersatz von 25% anwendbar ist (insbesondere Zinsen aus Bankeinlagen, Dividenden)	7761		
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die ein besonderer Steuersatz von 25% anwendbar ist (insbesondere Zinsen aus Bankeinlagen, Dividenden)	7762		
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist	7772		
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist	7773		
Positiver Saldo der Substanzgewinne und Substanzverluste, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist	7763		

⁶⁾ Eine Erhöhung des Kapitalkontos ist mit positivem, eine Verminderung mit negativem Vorzeichen einzutragen.

Kapitalertragsteuer auf betriebliche Kapitalerträge	7766			
Ausländische Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist	7748			
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf betriebliche Kapitalerträge	7767			
Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke				
Gewinne betreffend Betriebsgrundstücke, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist ³¹	7764			
Aufwendungen gemäß § 20 Abs. 2 in Zusammenhang mit Gewinnen aus Betriebsgrundstücken gemäß Kennzahl 7764 ³²	7771			
Immobilienvertragssteuer, die zur Steuernummer der Personengesellschaft (OG oder KG) abgeführt wurde ⁷⁾	7765			
Im Anteil an den Einkünften sind enthalten:				
Einkünfte, auf die der Hälftesteuersatz anwendbar wäre und die nicht in Kennzahl 7971 zu erfassen sind.	7970			
Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (§ 37 Abs. 6)	7971			
Enteignungsschädigungen gemäß § 37 Abs. 3	7328			
Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36	7386			
Zu leistende Quote in Prozent	7496	%	%	%
Auslandseinkünfte				
In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte	7975			
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge)	7395			
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Kennzahl 7767) in Höhe von	7396			

⁷⁾ **Bitte beachten Sie:** Wurde Immobilienvertragssteuer zur Steuernummer der Beteiligten abgeführt, darf hier keine Eintragung erfolgen. Die Berücksichtigung (Anrechnung) der Immobilienvertragssteuer erfolgt stets im jeweiligen Besteuerungsverfahren des Beteiligten.

Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste gemäß § 23a (allfälliges Wirtschaftsjahr 2)

26

Entwicklung des für § 23a maßgeblichen steuerlichen Kapitalkontos

Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	7397		
Änderungen aus Ergänzungskapital ⁸⁾	7398		
Sonstige Änderungen ⁸⁾	7399		
Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres	7400		
Entwicklung der Wartetastenverluste			
Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	7401		
Erhöhung um den nicht ausgleichsfähigen Verlust des Wirtschaftsjahres	7402		
Verminderung durch Verrechnung mit dem Gewinn des Wirtschaftsjahres	7403		
Verminderung durch Einlageüberhang oder tatsächliche Haftungsanspruchnahme Bitte diesen Betrag im Formular E 1 bzw. E 7 des betroffenen Beteiligten in die Kennzahl 509 eintragen	7405		
Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres	7406		

⁸⁾ Eine Erhöhung des Kapitalkontos ist mit positivem, eine Verminderung mit negativem Vorzeichen einzutragen.

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden!
Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
BDO Wolfsberg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Sporerergasse 9
9400 Wolfsberg, Kärnten
+43 (4352) 2848
WT-Code: 802653

30. MAI 2023

Datum, Unterschrift

Reichenfelser Infrastruktur KG

FA: Finanzamt Österreich

StNr: 59 101/9161

1) BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur (99 %)

FA-StNr: 57 169/6202

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust

2.839,26

Anteilige MWR

-50.045,49

Anteiliger Gewinn/Verlust

-47.206,23

Steuerlicher Ergebnisanteil

-47.206,23

2) Augusta Günter (1 %)

FA-StNr: 59 040/2467

Anteiliger unternehmensrechtlicher Gewinn/Verlust

0,00

Anteilige MWR

0,00

Anteiliger Gewinn/Verlust

0,00

Steuerlicher Ergebnisanteil

0,00

Reichenfelser Infrastruktur KG

FA: Finanzamt Österreich

StNr: 59 101/9161

Gewinnverteilung

Gesellschafter	%	Vorweg- bezug	Gewinn- anteil	MWR- Anteil E6a	Zwischen- summe	Sonder- betriebs- einn.	Sonder- betriebs- ausg.	Gewinn- freibetrag	Sonst. steuerl. Korr.	Steuerl. Ergebnis- anteil
BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur	98,00		2.839,26	-50.045,49	-47.206,23					-47.206,23
Günter Augusta	1,00		0,00		0,00					0,00
Summe	100,00	0,00	2.839,26	-50.045,49	-47.206,23	0,00	0,00	0,00	0,00	-47.206,23

Reichenfelder Infrastruktur KG

FA: Finanzamt Österreich

StNr: 59 101/9161

1) BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur (99 %)

FA-StNr: 57 169/6202

Anteil im Betriebsvermögen

GFB-Bemessungsgrundlage

Anteil am Gewinn/Verlust

= GFB-Bemessungsgrundlage

Nein

-47.206,23

-47.206,23

2) Augusta Günter (1 %)

FA-StNr: 59 040/2467

Anteil im Betriebsvermögen

GFB-Bemessungsgrundlage

Anteil am Gewinn/Verlust

Nein

0,00

ENTWURF

Gewinnverteilung

		Gemeinde	Augusta
Ergebnis lt. G&V	2.839,26		
- Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage	-50.000,00		
+ Abschreibung Hotel Pro Mente Kto. 215	8.084,64		
- Anteilige BZW Hotel Pro Mente Kto. 215	-8.128,78		
+ Anteilige Zinsen Pro Mente	693,76		
+ Anteilige Bedarfszuweisung Zinsen Pro Mente	-693,76		
- Habenzinsen	-1,80		
+ Kest	0,45		
Verteilung	-47.206,23	-47.206,23	
BMGL Grundfreibetrag	-47.206,23	-47.206,23	0,00
Grundfreibetrag	0,00		0,00
Steuerpflichtiges Einkommen	-47.206,23	0,00	-47.206,23
			0,00

Für den Hoteltrakt der Liegenschaft Schaller wurde dem Verein "Pro Mente" nahezu unentgeltlich ein Baurecht eingeräumt. Aufgrund der Unentgeltlichkeit werden die damit in Verbindung stehenden Aufwendungen/Erträge steuerlich nicht geltend gemacht.

Reichenfelser Infrastruktur KG

292622b, Landesgericht Klagenfurt

Firmenbuch zum 31.12.2022



Jahresabschluss 31.12.2022

FN 292622b

FIRMA

Reichenfelser Infrastruktur KG

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Kommanditgesellschaft

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Kommanditgesellschaft

PDF GENERIERT AM

30.05.2023

UNTERZEICHNET VON

Marktgemeinde Reichenfels

Manfred Führer, geb 11.02.1973

am 30.05.2023

PRÜFWERT: 5686f5b290052179a355f87e31fabd05

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	4.260.892,50	4.447
Anlagevermögen	3.812.434,09	3.932
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	3.812.434,09	3.932
Finanzanlagen	0,00	0
Umlaufvermögen	448.458,41	516
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	394.800,00	467
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	322.600,00	395
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	53.658,41	49
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0
PASSIVA	4.260.892,50	4.447
Eigenkapital	2.067.764,55	2.110
eingefordertes Komplementärkapital	-114.892,07	-122
Kommanditkapital	-1.331,94	-1
Kapitalrücklagen	2.183.988,56	2.234
Gewinnrücklagen	0,00	0
den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00	0
<i>davon Gewinnvortrag</i>	0,00	0
Investitionszuschüsse	1.674.415,64	1.747
Rückstellungen	2.300,00	4
Verbindlichkeiten	329.163,02	394
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	259.834,70	323
Rechnungsabgrenzungsposten	187.249,29	192

offenzulegender Anhang

Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB):

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:

EUR 0,00

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:

EUR 324.834,70

Art und Form dieser Sicherheiten:

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

0

Anlagevermögen

	Teil 1				Anschaffungs- und Herstellungskosten			in EUR	
	Stand 01.01.2022	Zugänge	davon aktivierte Zinsen für Fremdkapital	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2022			
Anlagevermögen	5.431.141,84	9.182,00	0,00	0,00	0,00	5.440.323,84			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
Sachanlagen	5.431.141,84	9.182,00	0,00	0,00	0,00	5.440.323,84			
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	

Anlagenpiegel

Teil 2

	Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen)				in EUR
	Kumulierte Wertberichtigungen 01.01.2022	laufende Abschreibungen	laufende Zuschreibungen	Wertberichtigungen auf Zugänge	
Anlagevermögen	1.499.623,19	128.266,56	0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	1.499.623,19	128.266,56	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenpiegel

Teil 3

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen) in EUR

	Wertberichtigungen auf Umbuchungen	Wertberichtigungen auf Abgänge	Wertberichtigungen 31.12.2022
Anlagevermögen	0,00	0,00	1.627.889,75
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	1.627.889,75
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00

Anlagevermögen

	Teil 4	Nettobuchwerte	in EUR	
			Buchwert 01.01.2022	Buchwert 31.12.2022
Anlagevermögen			3.931.518,65	3.812.434,09
Immaterielle Vermögensgegenstände			0,00	0,00
Sachanlagen			3.931.518,65	3.812.434,09
Finanzanlagen			0,00	0,00

Jahresabschluss 31.12.2022

FN 292622b

FIRMA

Reichenfelser Infrastruktur KG

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Kommanditgesellschaft

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Kommanditgesellschaft

PDF GENERIERT AM

30.05.2023

UNTERZEICHNET VON

Marktgemeinde Reichenfels

Manfred Führer, geb 11.02.1973

am 30.05.2023

PRÜFWERT: 5686f5b290052179a355f87e31fabd05



UMLAUF BESCHLUSS

der Gesellschafter der
Reichenfelser Infrastruktur KG

Liftstrasse 1
9463 Reichenfels

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur	0,00	99
	Günter Augusta	100,00	1

Der Gemeindevorstand hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Reichenfelser Infrastruktur KG, der allen Verantwortlichen gleichzeitig zugeht, wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.

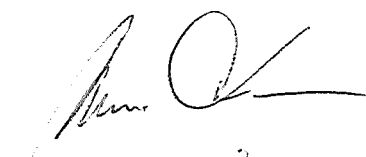
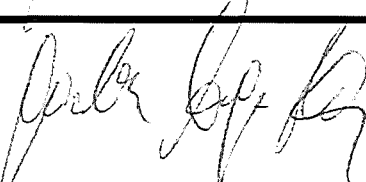
2. Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage

Zur Deckung des Verlustes wird die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 50.000,00 aufgelöst.

3. Verlustzuweisung Günter Augusta

Der Vorstand hat weites beschlossen, dass der Kommanditist nur bis zu Höhe seiner Einlage (€ 0,00) teilnimmt und daher keine Verlustzuweisung bekommt.

Die tieferstehenden Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu diesem Umlaufbeschluss, wodurch die Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 ersetzt wird.

Gesellschafter	Anteil %	Abstimmung zu Antrag	zu Antrag Ja / nein	Datum	Unterschrift Gesellschafter
BgA MG Reichenfels Bt Infrastruktur BGM Manfred Führer	99%	zu 1 zu 2 zu 3 zu 4	ja	30.05.23	
Günter Augusta	1%	zu 1 zu 2 zu 3 zu 4	ja	30.05.23	

An
Reichenfelder Infrastruktur KG

Liftstrasse 1
9463 Reichenfels

Auftragsbestätigung

Dieses Schreiben dient zur Bestätigung unseres Verständnisses der Auftragsbedingungen sowie der Art und der Einschränkungen der von uns zu erbringenden Leistungen.

Sie haben uns beauftragt, die folgenden Leistungen zu erbringen:

Auf der Grundlage von Unterlagen und Auskünften, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden wir, in Übereinstimmung mit dem für Erstellungsaufträge geltenden Fachgutachten KFS/RL 26, den Jahresabschluss der Reichenfelder Infrastruktur KG zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – erstellen.

Der Auftrag umfasst die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir werden in Bezug auf den Abschluss keine Prüfungshandlungen bzw. Bestätigungsleistungen durchführen, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw. bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von Ihnen für die Erstellung des Abschlusses an uns übermittelt werden, werden uns vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte, so dass die Unternehmensleitung sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich ist. Dies gilt auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Dazu zählt auch die Führung bzw. Einrichtung von angemessenen Buchhaltungsunterlagen und eines internen Kontrollsystems. Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 18. 04. 2018. Eine Kopie der AAB ist diesem Auftragsschreiben als Anlage beigelegt.

Nach Fertigstellung des Abschlusses werden wir Ihnen einen Bericht über die Erstellung des Abschlusses (Erstellungsbericht) übermitteln. Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

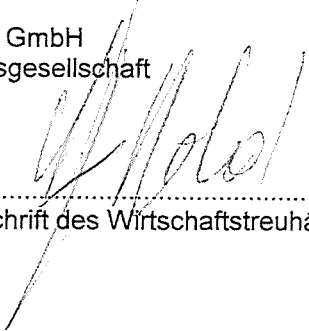
Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeiter(inne)n und sind zuversichtlich, dass diese uns den Zugriff auf jegliche von uns in Verbindung mit unserer Erstellung benötigten Aufzeichnungen, Dokumente und sonstigen Informationen ermöglichen werden.

Unserem Honorar, das wir entsprechend den Fortschritten unserer Arbeit in Rechnung stellen, liegt die Zeit zugrunde, die die dem Auftrag zugewiesenen Mitarbeiter(innen) benötigen, zuzüglich Barauslagen. Die einzelnen Stundensätze variieren gemäß dem Grad der jeweils übernommenen Verantwortung sowie der erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse.

Dieses Auftragschreiben ist vorbehaltlich seiner Kündigung, Änderung oder Ersetzung auch für spätere Jahre gültig.

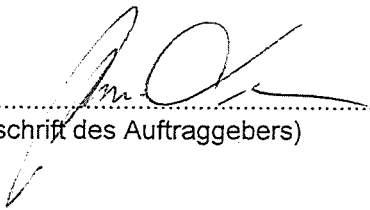
Wir bitten Sie, die beigelegte Kopie dieses Auftragschreibens zu unterzeichnen und zu retournieren, um Ihr Einverständnis mit den Vereinbarungen für unsere Erstellung Ihres Abschlusses zu erklären.

BDO Wolfsberg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



.....
(Datum, Unterschrift des Wirtschaftstreuhänders)

Bestätigt im Namen der Reichenfelder Infrastruktur KG,
vertreten durch Bgm. Manfred Führer



.....
(Datum, Unterschrift des Auftraggebers)

ENTWURF

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vor zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungs-erbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließ-lich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschatet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ENTWURF

Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen
RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

ENTWURF

JAHRESABSCHLUSS

zum
31. Dezember 2022

RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

**Getreidemarkt 3
9400 Wolfsberg**

St. Veit an der Glan, 20.4.2023

CONFIDA
St. Veit
Wirtschaftstreuhand-
gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

9300 St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 32a Tel. +43 (4212) 4105, Telefax +43 (4212) 4105-21
homepage: www.confida.at email: office@confida-stveit.at

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1 - 2
Rechtliche Verhältnisse	3 - 4
Steuerliche Grundlagen	5
Wirtschaftliche Verhältnisse	6 - 12
Vermögenslage	6 - 8
Finanzlage - Geldflussrechnung	9
Ertragslage	10 - 11
Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	12
Bilanz zum 31. Dezember 2022	13
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	14
Anhang	15 - 18
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	15 - 16
Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	17 - 18
Sonstige Angaben	18
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	19 - 27
Aktiva	19 - 20
Passiva	21 - 22
Gewinn- und Verlustrechnung	23 - 27
Steuerübersicht	I
Umsatzsteuererklärung	II
Hauptberechnungsblatt	III
Körperschaftsteuererklärung	IV
Hauptberechnungsblatt	V
Evidenzkonto	VI
Vollständigkeitserklärung	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	VIII

Auftragbestätigung

Der Geschäftsführer der

RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH
mit Sitz in Wolfsberg

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 beauftragt.

Auf der Grundlage von Unterlagen und Auskünften, die uns die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt hat, haben wir, in Übereinstimmung mit dem für Erstellungsaufträge geltenden Fachgutachten KFS/RL 26, den Jahresabschluss zum 31.12.2022 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - erstellt.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Wir haben in Bezug auf den Abschluss keine Prüfungshandlungen bzw. Bestätigungsleistungen durchgeführt, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw. bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von der Geschäftsführung für die Erstellung des Abschlusses an uns übermittelt wurden, wurden uns vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte, so dass die Unternehmensleitung sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich ist. Dies gilt auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Dazu zählt auch die Führung bzw. Einrichtung von angemessenen Buchhaltungsunterlagen und eines internen Kontrollsystems. Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

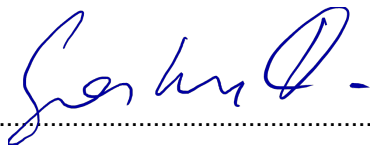
Für den Erstellungsauftrag gelten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der geltenden Fassung, die aufgrund der neuen Bestimmungen zum Datenschutz mit 18.04.2018 geändert wurden.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Gerichtsstand: 9300 St. Veit/Glan

St. Veit/Glan, am 20.04.2023



Mag. Johannes Gastrager
Geschäftsführer



Confida St. Veit
Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

Firma: RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

Sitz: 9400 Wolfsberg

Geschäftsanschrift: 9400 Wolfsberg, Getreidemarkt 3

Unternehmensgegenstand: **a) Infrastruktur**
b) Wirtschaft
c) Tourismus
d) Bildung
e) Soziales
f) Umwelt

Die vorab genannten Geschäftsfelder werden im Gesellschaftsvertrag ausführlich beschrieben.

Weiterer Unternehmensgegenstand sind die Zusammenlegung von Verwaltung, Material und Personal in den bestehenden, vorhin angeführten Aufgabenbereichen anhand der damaligen Bestände im Regionalverband Lavanttal und in der Verwaltungsgemeinschaft. Darüberhinaus soll strategische Abstimmung mit dem Reinhalte- und Wasserverband erfolgen.

Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Waren aller Art.

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorhin festgelegten Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen.

Gründung: 31.1.2007

Geschäftsjahr: 1.1.2022 bis 31.12.2022

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsgröße: "Kleinstkapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Landesgericht Klagenfurt, 293144 w

Stammeinlage: EUR 35 700,00
davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital EUR 17 850,00.

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Stadtgemeinde Wolfsberg	15 960,00	44,71
	Stadtgemeinde St. Andrä	6 758,50	18,93
	Stadtgemeinde Bad St. Leonhard	3 038,00	8,51
	Marktgemeinde St. Paul	2 320,50	6,50
	Marktgemeinde Lavamünd	2 240,00	6,27
	Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud	1 988,00	5,57
	Gemeinde St. Georgen	1 379,00	3,86
	Marktgemeinde Reichenfels	1 316,00	3,69
	Gemeinde Preitenegg	700,00	1,96
		35 700,00	100,00

Geschäftsführung: Name Mag. Johannes Gastrager seit 2.12.2021

Vertretung: Die Gesellschaft wird von dem Geschäftsführer selbständig vertreten.

Generalversammlung: Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden jeweils in der Generalversammlung gefasst.

Der Beschlussfassung der Gesellschafter sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung der Geschäftsführer,
- c) die Verteilung des Bilanzgewinnes,
- d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- f) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, welche von der Geschäftsführerin nur mit Zustimmung der Generalversammlung vorgenommen werden können,
- g) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Von der Generalversammlung am 20.07.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- Dem Geschäftsführer wird die Entlastung erteilt.
- Verwendung Bilanzergebnis:

Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von - 470 598,56 wird mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet.

- Verlustvortrag
Der Bilanzgewinn 2021 in Höhe von EUR 0,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Finanzamt:	Finanzamt Österreich
Steuernummer:	59 101/8676
UID-Nummer:	ATU63368867
Steuerliche Vertretung:	Confida St. Veit Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. 9300 St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 32a
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Veranlagungen:	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer erklärungsgemäß veranlagt.
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

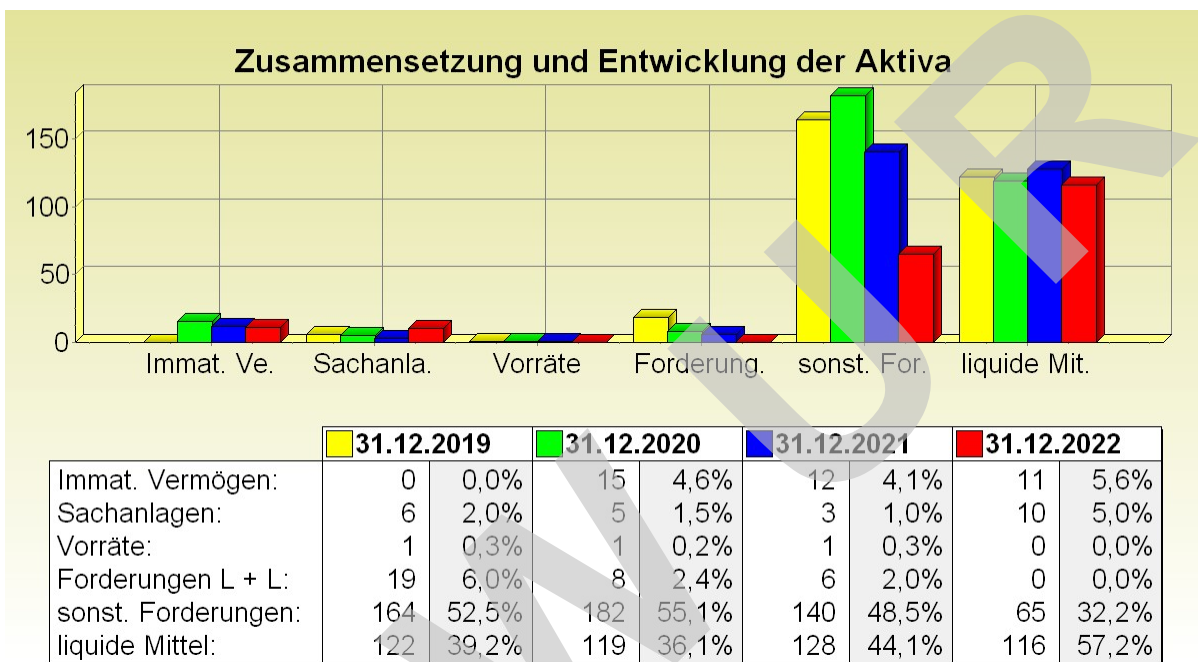
Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	0	0,0	1	0,3	-1	-100,0
Lieferforderungen	0	0,0	6	2,0	-6	-100,0
sonstige Forderungen	65	32,2	140	48,5	-75	-53,6
flüssige Mittel	116	57,2	128	44,1	-12	-9,2
	181	89,4	275	94,9	-94	-34,1
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	7	3,5	4	1,3	3	89,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	1	0,3	-1	-100,0
Lieferverbindlichkeiten	0	0,0	28	9,7	-28	-100,0
sonstige Verbindlichkeiten	43	21,1	148	51,2	-106	-71,2
	50	24,5	181	62,5	-131	-72,5
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	131	64,9	94	32,4	38	40,0
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	11	5,6	12	4,1	-1	-4,8
Sachanlagen	10	5,0	3	1,0	7	252,4
	21	10,6	15	5,1	7	45,3
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	0	0,0	60	20,7	-60	-100,0
Reinvermögen (Eigenkapital)	153	75,5	49	16,8	104	214,3

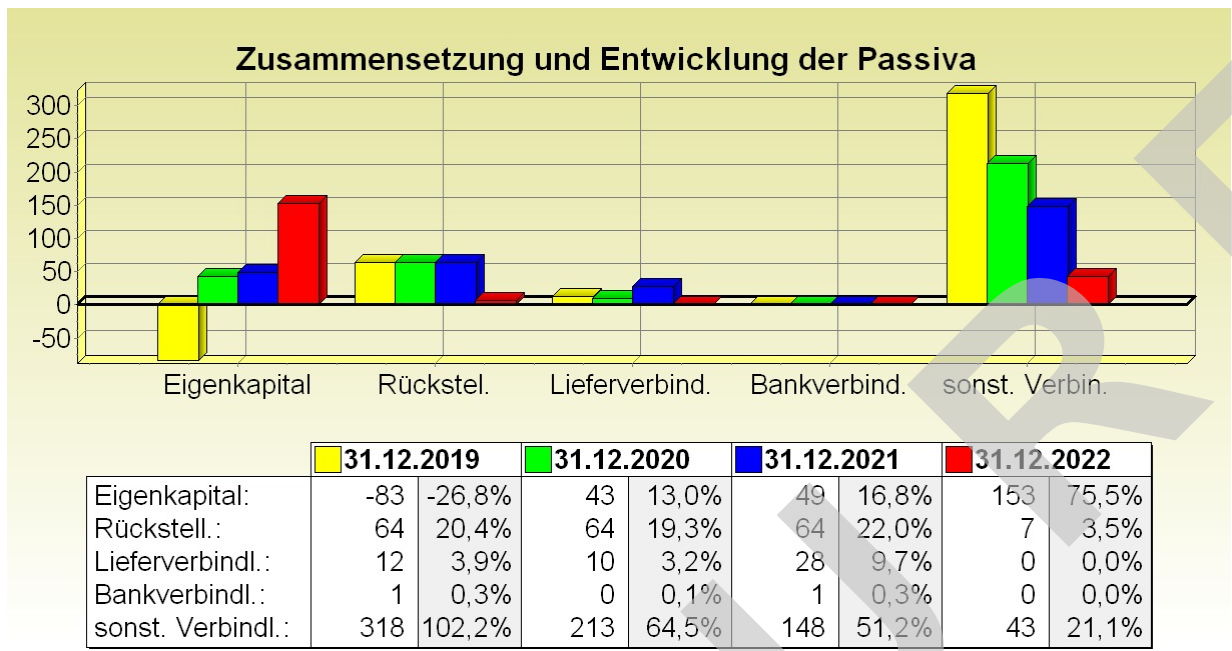
Hinweis: die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf die Bilanzsumme

Vermögensstruktur

Im Rahmen der Vermögensstruktur sollte die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva näher erläutert werden. Gleichzeitig lässt sich daraus die Mittelaufbringung sowie die Mittelverwendung im Unternehmen darstellen. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva für die Gesellschaft im Mehrjahresvergleich:



Hinweis: die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf die Bilanzsumme - die grafische Darstellung basiert auf den absoluten Werten



Hinweis: die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf die Bilanzsumme - die grafische Darstellung basiert auf den absoluten Werten

Finanzlage - Geldflussrechnung

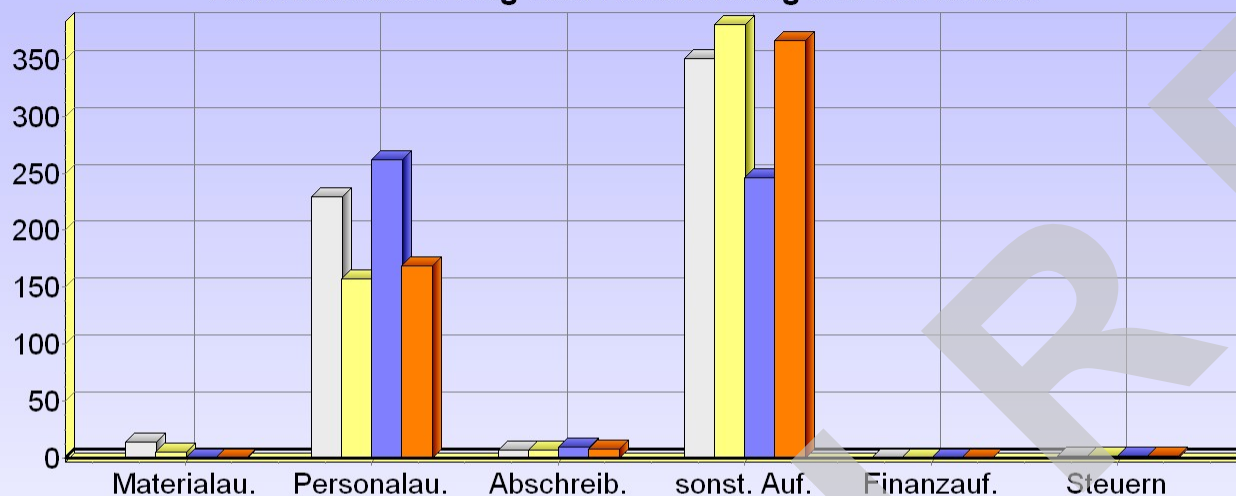
Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Laufe des Jahres 2022, der sich wie folgt darstellt:

	2022 TEUR	2021 TEUR
1. Ergebnis vor Steuern	-395	-469
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	7	9
Geldfluss aus dem Ergebnis	-388	-459
b. Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	82	43
c. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-57	0
d. Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-134	-47
	-102	6
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-497	-462
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-2	-2
b. sonstige Forderungen aus Steuern	0	0
	-2	-2
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-499	-464
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-14	-4
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlung von Nennkapital	0	0
b. Einzahlung von Kapitalrücklagen	501	476
c. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-1	0
	500	477
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-12	9
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	128	119
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	116	128

Ertragslage

	2022 TEUR	2021 TEUR	+/- TEUR
Umsatzerlöse	35	1	34
Betriebsleistung	35	1	34
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	1	0	1
Rohrertrag I	36	1	35
Personalaufwand	-169	-262	93
Rohrertrag II	-133	-261	129
sonstige betriebliche Erträge	112	48	64
sonstige betriebliche Aufwendungen	-367	-246	-121
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-387	-459	72
Abschreibungen	-8	-9	2
Finanzerträge	0	0	0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-395	-469	74
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-395	-469	74
Steuern vom Einkommen	-2	-2	0
Jahresfehlbetrag	-397	-471	74
Veränderung von Rücklagen	397	471	-74
Jahresgewinn	0	0	0

Zusammensetzung und Entwicklung der Aufwände



	2019		2020		2021		2022	
Materialaufwand:	14	2,3%	5	1,0%	0	0,0%	-1	-0,2%
Personalaufwand:	230	38,1%	157	28,5%	262	50,4%	169	31,0%
Abschreibung:	7	1,2%	7	1,3%	9	1,8%	8	1,4%
sonst. Aufwand:	350	58,1%	381	68,9%	246	47,4%	367	67,4%
Finanzaufwand:	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern:	2	0,3%	2	0,3%	2	0,3%	2	0,3%

Hinweis: die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf den Gesamtaufwand - die grafische Darstellung basiert auf den absoluten Werten

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	152 872,17	48 632,39
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	202 575,31	289 388,32
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	202.575,31	289 388,32

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	75,46 %	16,81 %
---	---	----------------	----------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Rückstellungen	7 000,00	63 700,00
+ Verbindlichkeiten	42 703,14	177 055,93
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-115.933,15	-127 733,59
= effektives Fremdkapital (+) Eigenmittel (-)	-66.230,01	113 022,34
Ergebnis vor Steuern	-395 227,68	-468 848,16
- Steuern vom Einkommen	-1 749,57	-1 750,40
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	7 053,42	9 440,71
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	-60 000,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	-449 923,83	-461 157,85

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit}}$	=	k.A. Jahre	k. A. (negativer Mittelüberschuss)
---	---	-------------------	---

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	17.850,00	17.500,00
1. Software	11.333,88	11.900,00	übernommenes Stammkapital	35.700,00	35.000,00
II. Sachanlagen			nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-17.850,00	-17.500,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.128,65	2.873,89	einbezahltes Stammkapital	17.850,00	17.500,00
	21.462,53	14.773,89	II. Kapitalrücklagen		
B. Umlaufvermögen			1. nicht gebundene	135.022,17	31.132,39
I. Vorräte				152.872,17	48.632,39
1. Waren	0,00	800,00	B. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	60.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	5.699,40	2. sonstige Rückstellungen	7.000,00	3.700,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	65.179,63	140.381,44		7.000,00	63.700,00
	65.179,63	146.080,84	C. Verbindlichkeiten		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	115.933,15	127.733,59	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	756,00
	181.112,78	274.614,43	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	756,00
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	28.086,62
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	28.086,62
			3. sonstige Verbindlichkeiten	42.703,14	148.213,31
			davon aus Steuern	3.754,15	3.195,13
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.906,46	5.018,18
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	42.703,14	148.213,31
				42.703,14	177.055,93
				42.703,14	177.055,93
				202.575,31	289.388,32

Seite 91

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	35.000,00	740,68
2. sonstige betriebliche Erträge	112.228,76	48.034,56
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-839,09	54,55
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	127.495,74	198.204,61
b) soziale Aufwendungen	41.073,90	63.725,97
	168.569,64	261.930,58
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.053,42	9.440,71
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	800,00	0,00
	7.853,42	9.440,71
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	366.770,35	246.215,10
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-395.125,56	-468.865,70
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10,28	17,54
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	112,40	0,00
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-102,12	17,54
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-395.227,68	-468.848,16
12. Steuern vom Einkommen	1.749,57	1.750,40
13. Ergebnis nach Steuern	-396.977,25	-470.598,56
14. Jahresfehlbetrag	-396.977,25	-470.598,56
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	396.977,25	470.598,56
16. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	5

Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5,00

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2022 31.12.2022 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2022 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2022 31.12.2022 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	192 765,20	3 400,66	180 865,20	3 966,78	0,00	11 900,00
	196 165,86	0,00	184 831,98	0,00		11 333,88
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	158 770,66	10 341,40	155 896,77	3 086,64	691,75	2 873,89
	168 420,31	691,75	158 291,66	0,00		10 128,65
Summe Anlagenspiegel	351 535,86	13 742,06	336 761,97	7 053,42	691,75	14 773,89
	364 586,17	691,75	343 123,64	0,00		21 462,53

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

	Gesamtbetrag EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	65 179,63

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2022 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Rückstellungen					
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigungen	60 000,00	0,00	60 000,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für Beratungskosten	3 700,00	3 700,00	0,00	7 000,00	7 000,00
Summe Rückstellungen	63 700,00	3 700,00	60 000,00	7 000,00	7 000,00

Sonstige Angaben**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:
Mag. Gastrager Johannes

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 4 Arbeitnehmer (Vorjahr: 6 Arbeitnehmer) beschäftigt.

25.12.23 
.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Aktiva**A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 1.1.2022	11 900,00
Zugang	3 400,66
Abschreibung	-3 966,78
Stand 31.12.2022	<u>11 333,88</u>

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Software	2 833,88	0,00
Homepage	8 500,00	11 900,00
	<u>11 333,88</u>	<u>11 900,00</u>

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 1.1.2022	2 873,89
Zugang	10 341,40
Abschreibung	-3 086,64
Stand 31.12.2022	<u>10 128,65</u>

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7 704,50	1 725,95
Betriebs- und Geschäftsausstattung Museum Lavanthaus	0,00	0,00
Wanderschilder	2 424,15	1 147,94
	<u>10 128,65</u>	<u>2 873,89</u>

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Waren	<u>0,00</u>	<u>800,00</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Lieferforderungen Inland	<u>0,00</u>	<u>5 699,40</u>

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
sonstige Forderungen	17 803,05	120 923,41
Umsatzsteuer 11+12	0,00	1 476,67
Verrechnungskonto Finanzamt	1 408,48	17 295,60
Aktivierung Körperschaftsteuer	3,00	4,00
Verb. Löhne u. Gehälter	0,00	681,76
Verrechnungskonto KSL	45 965,10	0,00
	<u>65 179,63</u>	<u>140 381,44</u>

Zusammensetzung der sonstigen Forderungen:

offene Kostendeckungsbeiträge 2017	EUR	38,06
offene Förderung Radwegpflege	EUR	17.764,99

Summe sonstige Forderungen	EUR	17.803,05
-----------------------------------	------------	------------------

III. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Austrian Anadi 6841	23 475,97	126 977,59
Verr. Bank-Bank	10 000,00	0,00
Kassa Kärnten Card	0,00	756,00
Sparkasse 4255	82 457,18	0,00
	<u>115 933,15</u>	<u>127 733,59</u>

Passiva**A. Eigenkapital**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
eingefordertes Stammkapital	17 850,00	17 500,00
übernommenes Stammkapital	35 700,00	35 000,00
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-17 850,00	-17 500,00
einbezahltes Stammkapital	17 850,00	17 500,00
Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	135 022,17	31 132,39
	152 872,17	48 632,39

B. Rückstellungen

	Stand 1.1.2022 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	60 000,00	0,00	60 000,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	3 700,00	3 700,00	0,00	7 000,00	7 000,00
Summe Rückstellungen	63 700,00	3 700,00	60 000,00	7 000,00	7 000,00

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Rückstellung für Beratungskosten	7 000,00	3 700,00

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verr. Kto. Kärnten Card	0,00	756,00

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	28 086,62

3. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten Gebietskrankenkasse	1 906,46	5 018,18
Finanzamt Lohnsteuer	765,91	1 109,02
Verr. Kommunalsteuer	465,46	95,43
sonstige Verbindlichkeiten	33 980,55	140 000,00
Verr. Dienstgeberbeitrag	182,33	489,47
Umsatzsteuer 11+12	2 340,45	0,00
Finanzamt USt-Zahllast	0,00	1 615,78
Verr. Dienstgeberzuschlag	0,00	-114,57
Verb. Löhne u. Gehälter	3 061,98	0,00
	<u>42 703,14</u>	<u>148 213,31</u>

Zusammensetzung der sonstige Verbindlichkeiten:

offene Eigenmittel Projekt Slow Food	EUR 30.000,00
Buchhaltung 07-12/2022	EUR 1.919,45
offene Nachverrechnung Eigenmittel Projekt LAG Management	EUR 1.650,22
Lohnabschlussarbeiten 2022	EUR 183,50
Lohnverrechnung 10-12/2022	EUR 123,00
Strom 01/2023	EUR 248,33
Uniqua Erfolgsconto 01/2023	EUR -143,95

Summe sonstige Verbindlichkeiten **EUR 33.980,55**

Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

	2022 EUR	2021 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Erlöse Einschaltungen 20%	10 000,00	0,00
Erlöse Div. Projekte 20%	25 000,00	0,00
Erlöse Div.Kostenanteile	0,00	740,68
	<u>35 000,00</u>	<u>740,68</u>

2. sonstige betriebliche Erträge**a. übrige**

	2022 EUR	2021 EUR
sonstige betriebliche Erträge 20 %	5 110,00	24 372,12
Sonstige betriebliche Erträge 10 %	10 485,00	0,00
Sonstiger Ertrag - Radwegpflege	14 018,00	0,00
Projektförderungen	73 316,58	20 000,00
Provisionen	3 946,23	3 438,19
Miet- und Pachterträge 20 %	4 821,76	0,00
Versicherungsvergütungen	531,19	224,25
	<u>112 228,76</u>	<u>48 034,56</u>

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**a. Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
bezogene Leistungen	<u>-839,09</u>	<u>54,55</u>

4. Personalaufwand**a. Löhne und Gehälter**

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Löhne	11 662,44	36 605,00
Sonderzahlungen Arbeiter	1 949,60	0,00
Gehälter	108 280,25	166 333,04
Sonderzahlungen Angestellte	20 203,14	28 914,94
Vergütung Entgeltfortzahlung	0,00	-353,96
Förderung Radwegpflege	-17 764,99	0,00
Eingliederungsbeihilfen	3 165,30	-24 259,47
KUA-Beihilfe	0,00	-9 034,94
	<u>127 495,74</u>	<u>198 204,61</u>

b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Mitarbeitervorsorge (MVK) Arbeiter	177,68	0,00
Mitarbeitervorsorge (MVK) Angest.	2 135,07	2 907,27
Gesetzlicher Sozialaufwand	27 999,17	42 946,28
Dienstgeberbeitrag	5 900,07	7 614,67
Kommunalsteuer (Arbeiter)	4 538,51	5 680,26
Arbeitskleidung	191,65	39,49
freiwilliger Sozialaufwand	131,75	338,00
Weiterbildung	0,00	4 200,00
	<u>41 073,90</u>	<u>63 725,97</u>

5. Abschreibungen

	2022 EUR	2021 EUR
Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	691,75	3 811,58
Abschreibung Sachanlagevermögen	2 394,89	2 229,13
Abschreibung auf immaterielles Anlagevermögen	3 966,78	3 400,00
Abschreibung von Vorräten	800,00	0,00
	<u>7 853,42</u>	<u>9 440,71</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022 EUR	2021 EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
sonstige Gebühren u. Abgaben	1 082,98	0,00
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
Instandhaltung	1 555,93	994,80
Reinigung durch Dritte	706,25	1 905,00
Strom	1 532,20	2 349,39
	<u>3 794,38</u>	<u>5 249,19</u>
Reise- und Fahrtaufwand		
Reisespesen	1 688,62	2 244,53
Taggelder	45,45	245,45
	<u>1 734,07</u>	<u>2 489,98</u>
Aufwand für Miete		
Mietaufwand, Betriebskosten	16 182,89	14 835,71
Projekte		
Beschäftigungsprojekt Green and Clean	6 888,54	550,00
Projekt Lavanttal Genuss-Expedition	55 562,20	35 087,59
Projekt Radwegpflege	1 513,23	303,21
LAG Management	35 365,22	20 163,90
Projekt RegioMotion	0,00	5 000,00
Projekt Lavanttaler Regionsgutschein	40 000,00	0,00
Förderung Fachhochschule	0,00	100,00
	<u>139 329,19</u>	<u>61 204,70</u>
Aufwand für Büromaterial		
Büromaterial	1 038,34	655,32
Nachrichtenaufwand		
Telefon	1 520,01	1 879,34
Internet	500,40	1 692,96
Post u. Telegrammgebühren	1 547,86	2 322,85
Rundfunkgebühr	44,07	79,64
	<u>3 612,34</u>	<u>5 974,79</u>
Aufwand für Werbung		
Werbeaufwand sonstiger	89 356,27	51 126,50
Inserate	39 521,38	21 754,38
IT-Kosten u. Kommunikation; Anfrage-Management Datenbank	14 055,30	37 341,39
Repräsentationsaufwand	2 702,24	223,23
	<u>145 635,19</u>	<u>110 445,50</u>
Aufwand für Versicherungen		
Versicherungen	2 808,40	2 761,18
Rechts- und Beratungsaufwand		
Steuerberatungsaufwand	14 391,09	6 323,07
Sonstige Beratung	22 436,90	20 150,00
Buchhaltungsaufwand, Lohnverrechnungsaufwand	6 042,93	3 160,78
	<u>42 870,92</u>	<u>29 633,85</u>

Gebühren und Beiträge		
Mitgliedsbeiträge	5 700,00	7 400,00
Spesen des Geldverkehrs		
Spesen des Geldverkehrs	868,80	439,96
Centdifferenz	-0,02	0,00
Mahnspesen, Verzugsgebühren	123,73	4,62
	<u>992,51</u>	<u>444,58</u>
diverse betriebliche Aufwendungen		
Verbrauchsmaterial	223,80	359,45
sonstige betriebl. Aufwendungen	1 765,34	4 848,45
	<u>1 989,14</u>	<u>5 207,90</u>
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
Skontoertrag 20 %	0,00	-87,60
	<u>366 770,35</u>	<u>246 215,10</u>

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2022 €-395 125,56 (Vorjahr: €-468 865,70).

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2022	2021
	EUR	EUR
Zinserträge aus Bankguthaben	<u>10,28</u>	<u>17,54</u>

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2022	2021
	EUR	EUR
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	<u>112,40</u>	<u>0,00</u>

10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2022 €-102,12 (Vorjahr: €17,54).

11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)

Das Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10) beträgt im Geschäftsjahr 2022 €-395 227,68 (Vorjahr: €-468 848,16).

12. Steuern vom Einkommen

	2022 EUR	2021 EUR
Körperschaftsteuer	1 747,00	1 746,00
Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	2,57	4,40
	<u>1 749,57</u>	<u>1 750,40</u>

13. Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2022 EUR -396 977,25 (Vorjahr: EUR -470 598,56).

14. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2022 € -396 977,25 (Vorjahr: € -470 598,56).

15. Auflösung von Kapitalrücklagen

	2022 EUR	2021 EUR
Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage	<u>396 977,25</u>	<u>470 598,56</u>

16. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2022 EUR 0,00.

	2022
Umsatzsteuer	
Steuerpflichtige Umsätze	59.545,19
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	0,00
Summe Umsatzsteuer	14.860,54
Summe Erwerbsteuer	0,00
Gesamtsumme Steuern	14.860,54
Vorsteuer	-50.991,36
Gesamtsumme Steuern	-36.130,82
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	36.130,82
Nachforderung	0,00
Körperschaftsteuer	
Vorläufiger Verlust	-3,00
Summe Korrekturen	-409.824,37
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-409.827,37
Einkommen	-409.827,37
Gem. § 22 KStG 25 % KöSt	0,00
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	1.750,00
Körperschaftsteuer	1.750,00
Aufwandswirksame KEST	-2,57
Festgesetzte Körperschaftsteuer	1.747,43
Aufwandswirksame Vorauszahlungen	-1.750,00
Rückstellung/Aktivierung	-3,00
Gutschrift	-3,00
Gutschrift insgesamt	-3,00
Verlustvortrag für Folgejahre	7.659.159,73
Restliche verrechenbare MindestKöSt	25.967,00

An das

Eingangsvermerk

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

5 9 1 0 1 8 6 7 6

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (USiG 1994).

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer
 Getreidemarkt 3
 9400 Wolfsberg
 +43 (664) 2210575

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften
 nein
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)
 Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres
 M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J
 vom bis und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: <input type="text"/>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2022 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) <input type="text"/>	59.545,19
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) <input type="text"/>	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. <input type="text"/>	-
Summe	59.545,19
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) <input type="text"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) <input type="text"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 54 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023) <input type="text"/>	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) <input type="text"/>	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. <input type="text"/>	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstückumsätze) <input type="text"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) <input type="text"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) <input type="text"/>	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	59.545,19

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	49.060,19	9.812,04
10% ermäßigter Steuersatz	10.485,00	+ 1.048,50
13% ermäßigter Steuersatz		+
19% für Jungholz und Mittelberg		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe		+
Weiters zu versteuern: Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+ 4.000,00
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+
Inneregemeinschaftliche Erwerbe: Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 54 (Nullsatz für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023)	071	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe	0,00	
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	072	+
10% ermäßigter Steuersatz	073	+
13% ermäßigter Steuersatz	008	+
19% für Jungholz und Mittelberg	088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		14.860,54
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]	060	- 46.991,36
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	084	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	085	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	086	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014	078	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	068	
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	079	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000		



Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27	061	-	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	-	
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	-	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066	-	4.000,00
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	-	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087	-	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089	-	
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	-	
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+	
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063		
Berichtigung gemäß § 16	34	067		
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				-50.991,36
Sonstige Berichtigungen	35	090		
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		095		-36.130,82
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)				36.130,82
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift				0,00

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2022 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: *Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.*

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Confida St. Veit
Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klagenfurter Straße 32a
9300 St. Veit an der Glan
+43 (4212) 4105
WT-Code: 800147

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2022

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2022 voraussichtlich festgesetzt mit

bisher war vorgeschrieben

-36.130,82

36.130,82

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)

59.545,19

Steuerfreie Umsätze

0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

59.545,19

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	49.060,19	9.812,04
10 % ermäßigter Steuersatz	10.485,00	1.048,50
+ USt gem. Par.19 Abs.1		4.000,00
Summe Umsatzsteuer		14.860,54

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe

0,00

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)

14.860,54

Summe Erwerbsteuer (wie oben)

0,00

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-46.991,36

Vorsteuern gem. Par. 19 Abs. 1

-4.000,00

Gutschrift

-36.130,82**Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift**

Festgesetzte Umsatzsteuer

-36.130,82

Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

36.130,82

Abgabennachforderung

0,00

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

5 9 1 0 1 8 6 7 6

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

Körperschaftsteuererklärung für 2022

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft Getreidemarkt 3, 9400 Wolfsberg	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Getreidemarkt 3, 9400 Wolfsberg, +43 (664) 8319121	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!	<input type="checkbox"/> 1 8 2 9 <input type="checkbox"/> Mischbetrieb
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) <input type="checkbox"/> 2	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
T T M M J J J J <input type="checkbox"/> 3	T T M M J J J J T T M M J J J J
Bilanzstichtag 3 1 1 2 2 0 2 2 Liquidationszeitraum von	bis
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) <input type="checkbox"/> 4	
<input type="checkbox"/> Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/>
Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) neue internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte Beilage K 10 anschließen). Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.	
<input type="checkbox"/> Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften <input type="checkbox"/> 6	
Eine/mehrere steuerfreie COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, für die das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 bei der Veranlagung 2022 zu berücksichtigen ist/sind ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9341
Eine/mehrere steuerpflichtige COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, die bei der Veranlagung 2022 zu erfassen ist/sind ²⁾	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9342
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB <input type="checkbox"/> 7	Beträge in Euro und Cent
Grund und Boden EKR 020-022	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	9330
Vorräte EKR 100-199	9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	9350
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309	9360 7.000,00

¹⁾ Bei einem die Veranlagung 2022 betreffenden Verlustersatz ist das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Zur Aufwandskürzung siehe insbesondere Rz 313b EStR 2000.
²⁾ Dazu zählt der Ausfallsbonus, soweit er Monate des Jahres 2022 betrifft

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen



Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	9363	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370	
2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB <input type="checkbox"/>		
Erträge <i>[Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 <i>Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.</i>	9040	35.000,00
Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierete Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	509.216,29
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		544.216,29
Aufwendungen <i>[Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	-839,09
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	168.569,64
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 zu erfassen sind	9130	7.053,42
Degressive Absetzung für Abnutzung	9134	
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Dotierung/Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	9140	800,00
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen <i>Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.</i>	9142	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	1.734,07
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	16.182,89
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	139.329,19
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	145.635,19
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	112,40
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultur-einrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ³⁾	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ³⁾	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ³⁾	9246	

³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ³⁾	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ³⁾	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	65.638,58
Summe der Aufwendungen (<i>muss nicht ausgefüllt werden</i>)		544.216,29
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (<i>ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht</i>)		0,00
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-.") anzugeben.</i>		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8 9236	-396.977,25
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a) betroffen ist	9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Wertberichtigungsfünfteibetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	10 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pacht Aufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	11 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	11 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	11 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Rückstellungsfünfteibetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeträge“)	12 9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9286	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13 9292	1.747,00
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden	9293	2,57
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	14 9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15 9257	

³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7	9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16 9318	
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	17 9333	
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	17 9334	
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14 9296	
Fünfteilbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	18 9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	19 9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	19 9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	19 9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	20 9302	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	21 9303	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988	9247	+
Sonstige Zurechnungen	22 9304	3.165,30
Sonstige Abrechnungen	23 9306	-17.764,99
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen	704	-409.827,37
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen	599	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	24 678	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	25 554	
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 5 Muss bei Berücksichtigung von Punkt 5 jedenfalls ausgefüllt werden.	777	-409.827,37
5. Zinsschranke (§ 12a) Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.		
<input type="checkbox"/> Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) 26 Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)		
<input type="checkbox"/> Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden)	27	
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988 <input type="checkbox"/> Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen	28 168	+
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)	29 177	??
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen	30 170	
Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)	31 178	
6. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 5) Muss nicht ausgefüllt werden		-409.827,37



7. Ausländische Verluste		
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="746"/>
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="944"/>
8. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	<input type="text" value="33"/>	<input type="text" value="645"/>
		2,57
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	<input type="text" value="318"/>	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	<input type="text" value="319"/>	
Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7)		
Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen	<input type="text" value="289"/>	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="290"/>	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="291"/>	
Sonstiges		
Sonstige ausländische Einkünfte	<input type="text" value="840"/>	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="841"/>	
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)		
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	<input type="text" value="34"/>	<input type="text" value="615"/>
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)		
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	<input type="text" value="933"/>	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von	<input type="text" value="616"/>	
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	<input type="text" value="25"/>	<input type="text" value="292"/>
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2020 erfolgt ist.	<input type="text" value="670"/>	
9. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="619"/>
		7.249.332,36
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	<input type="text" value="36"/>	<input type="text" value="624"/>
10. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	<input type="text" value="668"/>	<input type="text" value="37"/>
		<input type="text" value="669"/>
11. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	<input type="text" value="38"/>	<input type="text" value="978"/>
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
<input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von		<input type="text" value="559"/>
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		<input type="text" value="991"/>





12. Sonstiges		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307
Davon ist ein Betrag von		9308
durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:		
a) <input type="checkbox"/>	Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) <input type="checkbox"/>
		c) <input type="checkbox"/>
		Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge		658
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)		³⁹ 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 Confida St. Veit
 Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Klagenfurter Straße 32a
 9300 St. Veit an der Glan
 +43 (4212) 4105
 WT-Code: 800147

 Datum, Unterschrift



Berechnung der Körperschaftsteuer 2022**Vorläufiger Verlust (vor KöSt-Rückstellung)**

Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gesamtbetrag der Einkünfte**Einkommen****Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:**

Gem. § 22 KStG 1988 25 % von

Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer

Körperschaftsteuer

Aufwandswirksame KEST

Festgesetzte Körperschaftsteuer

Aufwandswirksame Vorauszahlungen

Aktivierung**Aktivierung gerundet****Gutschrift - gerundet gem. § 39 (3)**

Verlust vor Steuererklärung

Aktivierung

Unternehmensrechtlicher Verlust

		-3,00
		-409.824,37
		-409.827,37
		-409.827,37
		-409.827,37
	-409.827,37	0,00
		1.750,00
		1.750,00
		-2,57
		1.747,43
		-1.750,00
		-2,57
		-3,00
		-3,00
		-3,00
		3,00
		0,00

Evidenzkonten 2022

	Stand 1.1.	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.
Einlagen	3.006.222,18	0,00	0,00	0,00	3.006.572,18
Stammkapital	17.500,00	850,00	0,00	0,00	17.850,00
Kapitalrücklagen	2.988.722,18	0,00	0,00	0,00	2.988.722,18
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Innenfinanzierung	-2.957.589,79	476.334,28	-396.977,25	0,00	-2.853.700,01
Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	-2.957.589,79	500.867,03	-396.977,25	0,00	-2.853.700,01
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vollständigkeitserklärung

Bevollmächtigter
CONFIDA St. Veit
Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klagenfurter Str. 32A
9300 St. Veit/Glan

Auftraggeber
RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH

Getreidemarkt 3
9400 Wolfsberg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022

Als Geschäftsführer erklärt jeder der Unterfertigten nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

A. Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gem. § 272 UGB verlangt haben bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte die Unterfertigten die Gewähr übernehmen, wurden Ihnen benannt:

Frau Margit Thonhauser

B. Bücher und Schriften

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. In den Ihnen vorgelegten Büchern sind alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle erfasst.
3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.

C. Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben im Anhang) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet.
2. Unterlagen zu den anschließend angeführten Sachverhalten wurden übermittelt und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind im Jahresabschluss vollständig berücksichtigt:
 - a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
 - b) Patronatserklärungen,
 - c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
 - d) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
 - e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind,
 - f) bestehende oder erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind,
 - g) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere:
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen
 - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandsverträge
 - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge
 - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten Optionen und unwiderruflichen Angeboten
 - Treuhandverträge
 - Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind
 - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen
 - Ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können
 - h) Vereinbarungen über sonstige nicht bilanzwirksame Geschäfte (z.B. Termin-, Options-, Swapgeschäfte, Währungs- und Zinstauschvereinbarungen, Fazilitäten u.ä.)
 - i) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
 - j) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.
3. Die an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gewährten Vorschüsse und Kredite und die eingegangenen Haftungsverhältnisse, die unter § 239 Abs. 1 Z 2 UGB fallen, Aufwendungen für Pensionen und Abfertigungen gem. § 239 Abs. 1 Z 3 UGB und die Bezüge gem. § 239 Abs. 1 Z 4 UGB sind im Anhang vollständig angegeben.
4. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und an anderen Unternehmen im Sinne von § 228 Abs. 1 und 2 UGB sind vollständig als solche ausgewiesen. Soweit für Unternehmen, mit

denen die Gesellschaft im Geschäftsjahr verbunden war (§ 228 Abs. 3 UGB) und Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 228 Abs 1 und 2 UGB) in den betreffenden Bilanzposten kein Wertansatz enthalten ist, sind sie in Abschnitt D bzw. in einer Beilage zu dieser Erklärung angeführt.

D. Unterschriften der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Datum:

Unterschrift:

Mag. Johannes Gastrager
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gehensanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

ENTWURF

Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen
KSL Tourismus Marketing GmbH

ENTWURF

Convisio

IC

Bereit für Ihre Zukunft.

Jahresabschluss

zum

31. 12. 2022

**KSL Tourismus Marketing
GmbH**

Schulstraße 10
A-9122
St.Kanzian am Klopeiner See

**Finanzamt
Klagenfurt St. Veit Wolfsberg
StrNr.: 57 082/2288**

KSL Tourismus Marketing GmbH
Tourismusmarketing
Schulstraße 10
A-9122 St.Kanzian am Klopeiner See

Steuernummer: 57 082/2288
Finanzamt: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg

Auftrag und Durchführung

Im Auftrag der Geschäftsführung der Firma

KSL Tourismus Marketing GmbH
Schulstraße 10
A-9122 St.Kanzian am Klopeiner See

haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2022 aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte erstellt.

Dieses Schreiben dient zur Bestätigung unseres Verständnisses der Auftragsbedingungen sowie der Art und der Einschränkungen der von uns zu erbringenden Leistungen.

Sie haben uns beauftragt, die folgenden Leistungen zu erbringen:

Auf der Grundlage von Unterlagen und Auskünften, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden wir, in Übereinstimmung mit dem für Erstellungsaufträge geltenden Fachgutachten KFS/RL 26, den Jahresabschluss der KSL Tourismus Marketing GmbH zum 31.12.2022 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang erstellen.

Der Auftrag umfasst die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir werden in Bezug auf den Abschluss keine Prüfungshandlungen bzw Bestätigungsleistungen durchführen, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von Ihnen für die Erstellung des Abschlusses an uns übermittelt werden, werden uns vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte, so dass die Unternehmensleitung sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich ist. Dies gilt auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses.

Dazu zählt auch die Führung bzw. Einrichtung von angemessenen Buchhaltungsunterlagen und eines internen Kontrollsystems. Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 18.04.2018. Eine Kopie der AAB ist diesem Auftragsschreiben als Anlage beigelegt.

Nach Fertigstellung des Abschlusses werden wir Ihnen einen Bericht über die Erstellung des Abschlusses (Erstellungsbericht) übermitteln. Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeiter(inne)n und sind zuversichtlich, dass diese uns den Zugriff auf jegliche von uns in Verbindung mit unserer Erstellung benötigten Aufzeichnungen, Dokumente und sonstigen Informationen ermöglichen werden.

Unserem Honorar, das wir entsprechend den Fortschritten unserer Arbeit in Rechnung stellen, liegt die Zeit zugrunde, die die dem Auftrag zugewiesenen Mitarbeiter(innen) benötigen, zuzüglich Barauslagen. Die einzelnen Stundensätze variieren gemäß dem Grad der jeweils übernommenen Verantwortung sowie der erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse.

Dieses Auftragsschreiben ist vorbehaltlich seiner Kündigung, Änderung oder Ersetzung auch für spätere Jahre gültig.

Wir bitten Sie, die beigelegte Kopie dieses Auftragsschreibens zu unterzeichnen und zu retournieren, um Ihr Einverständnis mit den Vereinbarungen für unsere Erstellung Ihres Abschlusses zu erklären.

Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

1. Rechtliche Verhältnisse:

Mit Gesellschafts- und Einbringungsvertrag vom 14.06.2006 wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und unter der Nummer FN 279082s in das Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt laut Gesellschaftsvertrag EUR 61.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Gesellschafter:

Gemeinde St. George im Lavanttal (0,1593 %)
Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal (0,5636 %)
Gemeinde Ruden (0,5902 %)
Gemeinde Diex (0,5902 %)
Marktgemeinde Lavamünd (0,5931 %)
Gemeinde Preitenegg (0,7938 %)
Marktgemeinde Reichenfels (0,8439 %)
Stadtgemeinde St. Andrä (1,1331 %)
Marktgemeinde Griffen (1,1803 %)
Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud (2,8623 %)
Marktgemeinde Eberndorf (4,1311 %)
Tourismusverband Bad Eisenkappel-Vellach (5,3115 %)
Stadtgemeinde Völkermarkt (5,9016 %)
Tourismusverband Geopark Karawanken (6,4918 %)
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard (8,7256 %)
Wolfsberger Stadtwerke GmbH (11,4754 %)
Tourismusverband Wolfsberg (13,8334 %)
Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See (34,8197 %)

2. Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist:

- Public-Relations- und Unternehmensberatung

3. Geschäftsführung und Vertretung:

Geschäftsführer der Gesellschaft ist::

Mag. Karlhofer Robert, geb. 18.05.1981
vertritt seit 15.04.2019 selbständig.

4. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse:

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Klagenfurt St. Veit Wolfsberg unter der Steuernummer 57 082/2288geführt.

Gewinnermittlung: gem. § 5 EStG 1988; Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Letzte Veranlagung: Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung lag die Veranlagung für das Jahr 2021 vor.

6. Bestätigung der Geschäftsführung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen wird bestätigt.

31.5.2023

Datum



Geschäftsführer

BILANZ ZUM 31.12.2022

AKTIVA	2022 EUR	2021 EUR/1000	PASSIVA	2022 EUR	2021 EUR/1000
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>			<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	148.748,63	112,4	1. Stammkapital davon eingezahlt	61.000,00	36,0
			61.000,00 / Vj. 36.000,00		
<i>II. Sachanlagen</i>			<i>II. Bilanzgewinn</i>	136.183,36	249,0
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.290,21	21,0	davon Gewinn-/Verlustvortrag		
			248.991,33 / Vj. 151.299,52		
<i>III. Finanzanlagen</i>			B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE	6.822,51	0,0
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	780.000,00	800,0			
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. RÜCKSTELLUNGEN		
<i>I. Vorräte</i>			1. Rückstellungen für Abfertigungen	37.900,00	37,6
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	49.989,61	32,6	2. sonstige Rückstellungen	16.075,87	9,6
				53.975,87	47,2
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351.184,70	302,4	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	875.913,37	219,5
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
Übertrag	351.184,70	302,4	Übertrag	875.913,37	219,5
	1.005.028,45	966,0		257.981,74	332,2

BILANZ ZUM 31.12.2022

A K T I V A	2022 EUR	2021 EUR/1000	P A S S I V A	2022 EUR	2021 EUR/1000
Übertrag	1.506.498,68	1.344,6	Übertrag	1.248.516,94	1.012,4
			112.784,67 / Vj. 73.397,43 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		332,2
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 372.603,57 / Vj. 207.852,04 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 875.913,37 / Vj. 804.453,67	1.248.516,94	1.012,3
SUMME AKTIVA	1.506.498,68	1.344,5	SUMME PASSIVA	1.506.498,68	1.344,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR	2021 EUR/1000
1. Umsatzerlöse	1.399.929,91	1.080,3
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0,5
b. übrige	45.342,88	20,0
c. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	1.705,63	0,0
	47.048,51	20,4
3. Betriebsleistung	1.446.978,42	1.100,7
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand	893.524,66	523,1
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	51.215,27	17,8
	944.739,93	540,9
5. Personalaufwand		
a. Löhne	15.036,15	15,8
b. Gehälter	248.646,55	218,0
c. Soziale Aufwendungen		
ca. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	6.446,75	2,5
cb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	77.447,15	71,4
cc. sonstige Sozialaufwendungen	5.131,14	1,6
	89.025,04	75,5
Übertrag	149.530,75	250,6

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR	2021 EUR/1000
Übertrag	149.530,75	250,6
6. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen	48.407,21	31,9
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	1.684,40	2,5
b. übrige	170.376,74	113,3
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-70.937,60	102,9
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8,53	0,0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens davon Abschreibungen 20.000,00 / Vj. 0,00	20.000,00	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.128,90	3,5
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)	-40.120,37	-3,5
13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8G660)	-111.057,97	99,4
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.750,00	1,8
15. Ergebnis nach Steuern	-112.807,97	97,7
16. Jahresfehlbetrag	-112.807,97	97,7
Übertrag	-112.807,97	97,6

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR	2021 EUR/1000
Übertrag	-112.807,97	97,6
17. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	248.991,33	151,3
18. Bilanzgewinn	<u>136.183,36</u>	<u>249,0</u>



www.convisio.net

ANHANG

ENTWURF

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1. Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2022 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 5 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln festgestellt.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

3. Rückstellungen

3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,35% (Durchschnittssteuersatz der vorangegangenen 7 Jahre) sowie einer Steigerungsrate von 0,37% - somit eines Nettozinssatzes von 0,98% und des gesetzlichen Pensionseintrittsalters ermittelt.

3.2. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

II. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Homepage ausgewiesen.

1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 46.161,11 (Vorjahr EUR 30.222,98) vorgenommen.

1.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

EUR 780.000,-- als beschränkt haftender Gesellschafter der Badehaus St. Kanzian Errichtungs GmbH & Co KG

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe veränderte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 32.606,60) auf EUR 49.989,61.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351.184,70	302.367,88	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.000,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	47.778,55	17.383,30	0,00	0,00
Summe	413.963,25	319.751,18	0,00	0,00

2.2.1. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.1. Disagio

Das Disagio stammt aus einem Kontokorrentkredit aus dem Jahr 2018.

3.2. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 19.911,82 (Vorjahr EUR 23.271,85) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

4. Subventionen und Zuschüsse

Die Subvention ist die AWS Investitionsprämie für kleinere Projekte.

5. Rückstellungen

5.1. Rückstellung für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden gemäß dem Fachgutachten nach finanzmathematischen Grundsätzen gebildet. Als Rechnungszinssatz wird der Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre (zum 31.12.2022 1,35 %) verwendet und der Erfüllungsbetrag mit einer Steigerungsrate von 0,37% ermittelt, wobei von einem durchschnittlichen Pensionsalter von 65 Jahren bei Männern ausgegangen wurde.

5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
	EUR	EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	12.075,87	5.600,00
Sonstige Rückstellungen	4.000,00	4.000,00
Summe	16.075,87	9.600,00

6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2022	875.913,37	0,00	124.796,01	751.117,36
	2021	219.453,67	0,00	453,67	219.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2022	259.818,90	259.818,90	0,00	0,00
	2021	134.454,61	134.454,61	0,00	0,00
Verbindlichk. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. besteht	2022	0,00	0,00	0,00	0,00
	2021	585.000,00	0,00	0,00	585.000,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	112.784,67	112.784,67	-0,00	0,00
	2021	73.397,43	73.397,43	-0,00	0,00
Summe	2022	1.248.516,94	372.603,57	124.796,01	751.117,36
Summe	2021	1.012.305,71	207.852,04	453,67	804.000,00

6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 656.459,70 auf EUR 875.913,37.

6.2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, veränderten sich um EUR -585.000,00 auf EUR 0,00.

ENTWURF

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 48.407,21 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 16.549,86.

2. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -70.937,60 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -173.853,61 verändert.

3. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR -40.120,37 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR -36.646,17.

V. Sonstige Angaben

1. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug 8
2. Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
Mag. Karlhofer Robert, geb. 18.05.1981
3. Sonstige, nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz erforderliche Erläuterungen

Seitens der Kärntner Landesregierung wurde eine Abrechnung der Tourismusgabe der Jahre 2013 - 2018 durchgeführt. Daraus resultiert eine Kürzung der Ertragsanteile für die kommenden fünf Jahre. Diese Kürzung der Ertragsanteile sollte ursprünglich für die Jahre 2020 bis 2024 jährlich EUR 57.356,07 sohin in Summe EUR 286.780,37 betragen. Bis zum 31.12.2022 wurden die Ertragsanteile jedoch bereits auf € 70.612,51 reduziert. Sodass dieser Betrag die künftige Ertragsanteile reduzieren wird.

Darstellung der voraussichtlichen Ertragsanteile in den Jahren 2022 bis 2024:

Gesamtsaldo per 31.12.2022:	-70.612,51
Akontierungen 2023 lt. Auskunft LR	466.221,54
zustehende Erträge 2023: Annahme auf Basis 2022	533.000,00
Abbau Saldo 2023	66.778,46
Gesamtsaldo per 31.12.2023:	-3.834,05
Akontierungen 2024 lt. LR	526.624,67
zustehende Erträge 2024 Annahme auf Basis 2022	533.000,00
Abbau Saldo	6.375,33
Saldo per 31.12.2024:	2.541,28

KSL Tourismus Marketing GmbH
 Tourismusmarketing
 Schulstraße 10
 9122 St.Kanzian am Kloppelner See

Firmenbuch-Nummer : 279082s
 Firmenbuch-Gericht : Klagenfurt

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01.01.2022 EUR	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Buchwerte		
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
01.01.2022	157.756,04	73.572,59	0,00	0,00	231.328,63	148.748,63	112.356,67
31.12.2022	102.543,70	14.241,75	0,00	0,00	116.785,45	26.290,21	21.028,94
<i>II. Sachanlagen</i>							
01.01.2022	800.000,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	780.000,00	800.000,00
<i>III. Finanzanlagen</i>							
SUMME	1.060.299,74	87.814,34	0,00	0,00	1.148.114,08	955.038,84	933.385,61

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2022 EUR	Abschreibungsbewegungen			Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte AfA 31.12.2022 EUR
		AfA laufend EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR			
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
01.01.2022	45.399,37	37.180,63	0,00	0,00	0,00	0,00	82.580,00
31.12.2022	81.514,76	8.980,48	0,00	0,00	0,00	0,00	90.495,24
<i>II. Sachanlagen</i>							
01.01.2022	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
<i>III. Finanzanlagen</i>							
SUMME	126.914,13	66.161,11	0,00	0,00	0,00	0,00	193.075,24



www.convisio.net

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

	2022 EUR	2021 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
<i>gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen</i>		
Datenverarbeitungsprogramme	42.205,85	36.255,56
Datenverarbeitungsprogramme Lavanttal	13.212,71	0,00
Hompape Tourismusregion	27.483,65	9.944,81
Bildrechte	65.846,42	66.156,30
	<u>148.748,63</u>	<u>112.356,67</u>
<i>Sachanlagen</i>		
<i>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>		
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.640,99	4.831,09
Andere Betriebsausstattung	8.239,01	0,01
Büromaschinen, EDV-Anlagen	13.410,21	16.197,84
	<u>26.290,21</u>	<u>21.028,94</u>
<i>Finanzanlagen</i>		
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		
Anteile an verbundenen Unternehmen	780.000,00	800.000,00
	<u>780.000,00</u>	<u>800.000,00</u>

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

	2022 EUR	2021 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
<i>Vorräte</i>		
<i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>		
Vorrat Druckwerke, Plakate, Pins	49.989,61	32.606,60
	<u>49.989,61</u>	<u>32.606,60</u>
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>		
Forderungen aus Lief. u. Leist. Inland	72.458,86	93.033,36
Forderungen sonstige (OT,TA,übrige)	278.725,84	209.334,52
	<u>351.184,70</u>	<u>302.367,88</u>
<i>Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>		
Verb./Ford gegenüber beteiligten Untern.	15.000,00	0,00
	<u>15.000,00</u>	<u>0,00</u>
<i>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</i>		
Aktivierte Kapitalertragssteuer	2,15	1,81
Verrechnungskonto Finanzamt	19.055,83	5.364,59
Umsatzsteuer 11 + 12	15.493,24	0,00
Generali Rückkaufswert Abfertigung	13.071,33	12.016,90
Kärnten Card 0%	156,00	0,00
	<u>47.778,55</u>	<u>17.383,30</u>
<i>Kassenbestand,</i>		

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

	2022 EUR	2021 EUR
<i>Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
Kassa in Inlandswährung	4.938,83	3.434,22
Kassa Lavanttal	885,11	0,00
Raika Kto 391.029	0,00	27.132,15
Raika Kto 9-00.391.029	0,00	321,28
Raika Kto 1-00.391.029	56.702,08	0,00
Raika Kto 3-00.391.029	1.269,14	394,15
	<u>63.795,16</u>	<u>31.281,80</u>
RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
<i>Disagio</i>		
Disagio, Geldbeschaffungskosten	3.800,00	4.200,00
	<u>3.800,00</u>	<u>4.200,00</u>
<i>Transitorische Posten</i>		
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.911,82	23.271,85
	<u>19.911,82</u>	<u>23.271,85</u>

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2022 EUR	2021 EUR
EIGENKAPITAL		
<i>eingefordertes Stammkapital</i>		
<i>Stammkapital</i>		
Stammkapital	61.000,00	36.000,00
	<u>61.000,00</u>	<u>36.000,00</u>
<i>Bilanzgewinn</i>		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	248.991,33	151.299,52
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-112.807,97	97.691,81
	<u>136.183,36</u>	<u>248.991,33</u>
SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE		
Subventionen und Zuschüsse	6.822,51	0,00
	<u>6.822,51</u>	<u>0,00</u>
RÜCKSTELLUNGEN		
<i>Rückstellungen für Abfertigungen</i>		
Rückstellungen für Abfertigungen	37.900,00	37.600,00
	<u>37.900,00</u>	<u>37.600,00</u>
<i>sonstige Rückstellungen</i>		
Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	2.000,00	5.600,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	10.075,87	0,00
Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.	4.000,00	4.000,00
	<u>16.075,87</u>	<u>9.600,00</u>

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2022 EUR	2021 EUR
VERBINDLICHKEITEN		
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>		
Raika Kto 391.029	124.796,01	0,00
Raika Kto 2-00.391-029	0,00	453,67
Raika Kto 20087797	751.117,36	219.000,00
	<u>875.913,37</u>	<u>219.453,67</u>
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	259.818,90	134.454,61
	<u>259.818,90</u>	<u>134.454,61</u>
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>		
Verb./Ford gegenüber beteiligten Untern.	0,00	585.000,00
	<u>0,00</u>	<u>585.000,00</u>
<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>		
Finanzamt USt-Zahllast	124,97	48,01
Umsatzsteuer 11 + 12	0,00	265,72
Finanzamt Lohnsteuer	0,00	2.146,04
Finanzamt DB	0,00	717,45
Gemeinde Verbindlichkeiten	740,34	551,92
Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	9.789,75	7.330,89
Lohn- und Gehaltsverrechnung	18.703,87	0,00
Verrechnungskonto Kassa - Bank	3.166,00	0,00
Verrechnungskonto Gutscheine	3.800,00	3.514,00
Verr.konto Gutscheine Begegnungen	2.166,00	276,00
Verr.konto Gutscheine Klop.See Shop	2.250,00	6.573,90
Kärnten Card 0%	0,00	18.467,00
Übertrag	<u>40.740,93</u>	<u>39.890,93</u>

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	40.740,93	39.890,93
Fischerkarte	0,00	4.809,35
Verbindlichkeiten sonst. / Abgrenzungen	72.043,74	28.697,15
	<u>112.784,67</u>	<u>73.397,43</u>

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Umsatzerlöse		
Erlebniskarte (Fam. u. Ausflugsziele)	12.550,20	13.735,00
Aktiv Card Südkärnten Marketing	992,82	578,34
Mobilität	15.600,00	0,00
Angebotsgruppen Gruppen	3.190,00	0,00
Angebotsgruppe Camping	7.557,00	5.424,24
Gesetzl. Anteil OT St. Kanzian	354.125,93	379.245,22
Gesetzl. Anteil OT 12 Bezirksgemeinden	167.199,21	156.432,07
Gesetzl. Anteil TA Land	222.326,20	269.405,68
Förderungen	41.724,69	28.026,00
Gesetzl. Anteil TA Land Lavanttal	95.127,58	0,00
Marketingleistungen TVB 20%	77.618,30	87.092,26
Einschaltung Katalog	19.610,90	18.709,05
Gesetzl. Anteil OT Lavanttal	126.427,86	0,00
Betriebskostenanteil TVB	16.760,62	14.060,55
Werbeabgabe Region A-Z	676,01	736,24
Marge 0%	99.352,70	9.873,00
Marge 20%	13.298,26	0,00
Incoming 0 %	579,00	2.365,00
Incoming 10 %	702,73	1.727,27
Incoming 20 %	0,00	2.427,50
Provisionen Incoming	13.344,09	2.906,31
Reiserücktrittsversicherung	419,00	0,00
ARGE Panoramaweg (neu)	26.505,00	2.539,68
Weiterverrechnung Buchungslink Feratel	400,00	0,00
Begegnungen Berg&See Erlöse 10%	0,00	74,55
Begegnungen Berg&See 0%	13.145,80	11.534,02
Begegnungen Berg&See 20%	166,83	1.162,86
Begegnungen Berg&See 13%	869,00	0,00
Kooperationsbeiträge	52.602,00	30.211,00
Erlöse Tourismustag_Energietage	1.608,32	0,00
Erlöse Badehaus	150,00	13.612,30
Petzen MTB Verrg.	0,00	1.427,99
Erlöskonto digitaler Reisebegleiter	267,00	178,00
Tourismus Qualitätsinitiative Betriebe	7.134,05	7.755,55
Kooperationsbeiträge 0%	0,00	5.088,78
Repräsentation 5 %	0,00	270,40
Werbekooperationen	8.095,00	13.000,00
Produktionserlöse innergem. Leistungen	0,00	872,00
Werbeabgabe innergem. Leistungen	0,00	43,60
Skontoaufwand 20 %	-196,19	-224,76
Übertrag	1.399.929,91	1.080.289,70

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	1.399.929,91	1.080.289,70
Skontoaufwand nicht steuerbar	0,00	-0,50
	<u>1.399.929,91</u>	<u>1.080.289,20</u>
sonstige betriebliche Erträge		
<i>Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen</i>		
Erlöse Anlagenverkauf Sachanlagen 20 %	0,00	1.166,67
Buchwerte abgegangener Sachanlagen	0,00	-687,60
	<u>0,00</u>	<u>479,07</u>
<i>übrige</i>		
Erlöse 10 % Kartenverkauf, Bücher	125,53	979,42
Erlöse Shopartikel 10%	312,22	418,96
Erlöse Shopartikel 20%	11.874,24	1.330,27
Erlöse Sonstige 20 %	783,95	3.419,40
Provisionserlöse 20 % KC,Fischerk,Schiff	6.580,11	4.755,11
Provisionserlöse 20% Lavanttal	271,65	0,00
Erlöse sonstige ohne USt	24.963,54	8.947,65
Weitverrr. TVB 10%	0,00	30,01
Weitverrr. TVB 20%	431,64	85,70
	<u>45.342,88</u>	<u>19.966,52</u>
<i>Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>		
Erträge Auflösung Investitionszuschüsse	1.705,63	0,00
	<u>1.705,63</u>	<u>0,00</u>
Betriebsleistung	<u>1.446.978,42</u>	<u>1.100.734,79</u>
	<u>1.446.978,42</u>	<u>1.100.734,79</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
<i>Materialaufwand</i>		
Medienwerbung Deutschland	0,00	1.800,00
Medienwerbung Österreich	54.023,22	62.285,97
Herbstinitiative Lav.	3.902,50	0,00
Herbstinitiative	1.672,50	0,00
Sommeropening	-6.000,00	0,00
Werbemaßnahmen/Marketing	43.002,55	19.471,54
Radio/TV	32.339,86	8.343,75
Wandern/Produktionen	4.194,00	5.033,14
Wandern, Produktion Lavanttal	4.679,61	0,00
Rad/Produktionen	13.483,63	9.898,16
Katalogproduktion	67.524,27	5.655,55
Rad/Produktionen Lavanttal	1.029,68	0,00
Produktionen	3.959,01	5.160,52
Foto-Shooting Lavanttal	760,00	0,00
Foto Shooting/Sonst.	20.150,00	1.405,27
Druckwerke, Broschüren 20 %	13.464,60	8.864,94
Aktiv Card Südkärnten	67.372,53	66.259,44
Möbilität Südmobil	45.124,62	0,00
Onlinewerbung	49.216,20	63.139,71
Presse, Social Media Lavanttal	5.503,00	0,00
Radio/TV Lavanttal	6.000,00	0,00
Pressefahrten und Aufenthalte	3.531,73	246,50
Einzelrecherchen	0,00	1.825,99
Koop. Hütten	5.600,00	0,00
Koop. Hütten Lav.	10.400,00	0,00
Verkaufsförderung	8.382,50	0,00
Incoming	1.369,21	7.213,53
Incoming Provisionen	9.077,51	1.567,68
Seniorenbundwochen	13.035,94	1.636,50
Reisevorleistungen 0%	102.710,30	19.364,10
Reisevorleistungen Begegnungen 0%	14.014,80	11.688,57
Angebotsgruppe Camping	21.537,75	13.570,07
Angebotsgruppe Golf	9.587,50	9.500,00
SGF Natur aktiv	20.000,00	0,00
SGF Urlaub am See	26.411,62	25.676,22
Angebotsgruppe Gruppe	0,00	400,00
Übertrag	677.060,64	350.007,15

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	677.060,64	350.007,15
Wirtschaftskooperationen sonstige	18.963,08	19.774,26
Tourismustag	11.076,59	0,00
Angebotsgruppe Genuss	70,91	1.800,79
Kulinarik Lavanttal	366,90	0,00
Angebotsgruppe Tennis	5.000,00	5.000,00
Angebotsgruppe Familie	13.000,00	0,00
Fitnessbeach Nutzungsgebühr	5.000,00	5.000,00
Projekt Badehaus	2.902,37	1.190,00
Werbeauf. Petzen (MTB, Outdoor, Wandern)	68.489,96	34.120,69
Projekt Touristische Mobilitätszentrale	20.000,00	20.000,00
Agenturleistungen Lavanttal	878,75	9.000,00
Geopark Kooperation	2.325,00	7.953,38
Repräsentationen Lavanttal	29,53	0,00
Repräsentationen	2.392,29	3.279,90
Wanderweg Zertifizierung Südalpen	0,00	1.944,30
Transferleistungen Südkärnten	0,00	2.245,08
Gutscheineinlösungen	6.644,19	5.892,93
Gästabefragung T-Mona	6.664,00	0,00
Regionalisierung KS - Lav.	0,00	191,67
Qualitätsinitiative Ktn	15.061,45	13.887,27
TQI Südkärnten Lavanttal	5.139,55	0,00
Agenturleistungen Lavanttal	300,00	0,00
ARGE Panoramaweg	20.715,85	7.155,22
Kooperationen TVB St. Kanzian sonstige	2.660,09	2.345,28
Slow Food Lav.	642,81	0,00
Shopartikel	8.693,85	15.071,73
Flow Trail Nutzungsgebühr TVB	3.000,00	5.679,60
Nutzungsgebühr TVB Bike-Breake Turnersee	2.960,00	1.000,00
BVÄ Vorräte	-17.383,01	-26,89
Nichtabzugsfähige Vorsteuer KI 5	371,49	381,12
Reinigungsmaterial	1.771,86	1.681,38
Strom	3.696,92	2.928,93
Verbrauch von Brennstoffen	5.332,17	5.793,59
Skontoertrag Material	-302,58	-204,94
	<u>893.524,66</u>	<u>523.092,44</u>
<i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>		
Agenturleistungen	0,00	17.426,13
Betriebskosten	0,00	344,86
Übertrag	<u>0,00</u>	<u>17.770,99</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	0,00	17.770,99
Kosten Lavanttal	51.215,27	0,00
	<u>51.215,27</u>	<u>17.770,99</u>
Personalaufwand		
<i>Löhne</i>		
Löhne	15.036,15	15.777,60
	<u>15.036,15</u>	<u>15.777,60</u>
<i>Gehälter</i>		
AMS, AUVA Erstattung	0,00	-11.312,50
Erstattung Mittelbare Bundesverwalt	-6.683,65	0,00
Gehälter	218.002,25	229.311,34
Gehälter Lavanttal	37.327,95	0,00
	<u>248.646,55</u>	<u>217.998,84</u>
<i>Soziale Aufwendungen</i>		
<i>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>		
Abfertigungsvorsorge	725,31	725,31
Rückdeckungsversicherung Abfertigung	-1.054,43	-1.014,71
Dot. Abfertigungsrückst. Angestellte	300,00	3.800,00
Dotierung Urlaubsrückstellung	-3.600,00	-1.000,00
Dotierung Jubiläumsgeldrückstellung	10.075,87	0,00
	<u>6.446,75</u>	<u>2.510,60</u>
<i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>		
Gesetzlicher Sozialaufwand	48.232,89	51.768,67
MV Beiträge	2.502,68	2.730,62
	<u>50.735,57</u>	<u>54.499,29</u>
Übertrag	50.735,57	54.499,29

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	50.735,57	54.499,29
Gesetzlicher Sozialaufwand Lavanttal	7.860,70	0,00
BV Beiträge Lavanttal	471,62	0,00
Kommunalsteuer	6.871,15	7.352,99
Kommunalsteuer Lavanttal	1.119,84	0,00
Dienstgeberbeitrag	8.932,47	9.558,86
Dienstgeberbeitrag Lavanttal	1.455,80	0,00
	<u>77.447,15</u>	<u>71.411,14</u>
<i>sonstige Sozialaufwendungen</i>		
Freiwilliger Sozialaufwand	2.891,09	528,69
Freiwilliger Sozialaufwand Lav.	225,99	0,00
Weiterbildung Mitarbeiter	1.324,06	1.028,00
Inserate Personal Lavanttal	690,00	0,00
	<u>5.131,14</u>	<u>1.556,69</u>
Abschreibungen		
<i>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>		
<i>Planmäßige Abschreibungen</i>		
planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	46.161,11	30.222,98
Geringw. Wirtschaftsgüter	1.714,61	1.634,37
Geringw. Wirtschaftsgüter Lavanttal	531,49	0,00
	<u>48.407,21</u>	<u>31.857,35</u>
<i>sonstige betriebliche Aufwendungen</i>		
<i>Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen</i>		
Gebühren und Stempelmarken	432,40	643,68
Werbeabgabe	676,01	779,84
Tourismusabgabe	575,99	1.113,86
	<u>1.684,40</u>	<u>2.537,38</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
<i>übrige</i>		
Instandhaltung Lavanttal	10,00	0,00
Instandhaltungen sonstige	0,00	275,00
Reinigung Büro Lavanttal	721,00	0,00
Sachversicherungen	2.604,02	3.323,68
Transporte durch Dritte	2,16	0,00
Reisekosten für Aktionen	3,42	560,95
Kilometergeld/Taggeld	1.973,18	1.139,94
Kilometergeld/Taggeld Lavanttal	2.065,12	0,00
Telefon Lavanttal	650,51	0,00
Web-Hosting Lavanttal	1.797,32	0,00
Telefon und Internet	6.231,16	6.271,77
IT Systeme und Lizenzen	42.116,50	27.852,11
Feratel-System	12.448,20	24.718,91
Wartung u. Setup IT Systeme	5.373,00	5.865,50
Domain- u. sonst. Kosten	105,76	384,79
Porto und sonstige Postgebühren	5.582,60	4.534,83
Porto u sonstige Postgebühren Lavanttal	67,60	0,00
Post Mail, Pakete, Marketing etc.	9.186,79	5.102,47
Miete Büro	9.072,00	8.460,00
Miete Lavanttal	5.184,81	0,00
Leasingaufwand	1.408,00	2.112,00
Lizenzgebühren	0,00	333,00
Versicherung Vespa	-23,36	27,34
Aufwand Registrierkassa	1.197,28	509,16
Aufwand Registrierkassa Lavanttal	2.340,94	0,00
Büromaterial	4.524,88	2.820,01
Minolta Kopierservice	1.203,78	1.241,13
Büromaterial Lavanttal	449,37	0,00
Buchhaltungsaufwand	6.277,95	5.427,50
Lohnverrechnungsaufwand	2.374,70	2.090,50
Fachliteratur	0,00	158,91
Inserate	0,00	90,00
Rechts- und sonstiger Beratungsaufwand	701,25	510,00
Beratungsa.Regionalisierung Ant. Südktn.	23.789,14	0,00
Beratungsa.Regionalisierung Ant. Lavantt	9.079,40	0,00
Steuerberatung	4.982,00	4.676,75
Beiträge an gesetzliche Berufsvertretung	847,00	1.092,00
Spesen des Geldverkehrs	3.296,70	2.207,67
Übertrag	167.644,18	111.785,92

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	167.644,18	111.785,92
Sonstiger betrieblicher Aufwand	50,00	0,00
Nichtabzugsfähige Vorsteuer Kl 7	2.725,47	1.547,89
Skontoertrag sonstiger betriebl. Aufwand	-42,91	-28,06
	<u>170.376,74</u>	<u>113.305,75</u>
Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	<u>-70.937,60</u>	<u>102.916,01</u>
	<u>-70.937,60</u>	<u>102.916,01</u>
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge aus Bankguthaben	5,83	7,20
Zinserträge aus Bankguthaben Lavanttal	2,70	0,00
	<u>8,53</u>	<u>7,20</u>
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		
Abschreibungen auf sonst. Finanzanlagen	20.000,00	0,00
	<u>20.000,00</u>	<u>0,00</u>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsaufwand	19.728,90	3.281,40
Abschreibungen auf d. aktivierte Disagio	400,00	200,00
	<u>20.128,90</u>	<u>3.481,40</u>
Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg)	<u>-40.120,37</u>	<u>-3.474,20</u>
	<u>-40.120,37</u>	<u>-3.474,20</u>
Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8G660)	<u>-111.057,97</u>	<u>99.441,81</u>
	<u>-111.057,97</u>	<u>99.441,81</u>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Körperschaftsteuer	1.750,00	1.750,00
Übertrag	1.750,00	1.750,00

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	1.750,00	1.750,00
Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	-0,68	0,00
Kapitalertragsteuer Lavanttal	0,68	0,00
	<u>1.750,00</u>	<u>1.750,00</u>
Ergebnis nach Steuern	<u>-112.807,97</u>	<u>97.691,81</u>
	<u>-112.807,97</u>	<u>97.691,81</u>
Jahresfehlbetrag	<u>-112.807,97</u>	<u>97.691,81</u>
	<u>-112.807,97</u>	<u>97.691,81</u>
Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	248.991,33	151.299,52
	<u>248.991,33</u>	<u>151.299,52</u>
Bilanzgewinn	<u>136.183,36</u>	<u>248.991,33</u>
	<u>136.183,36</u>	<u>248.991,33</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2022
EUR**Umsatzerlöse**

Erlebniskarte (Fam. u. Ausflugsziele)	12.550,20
Aktiv Card Südkärnten Marketing	992,82
Mobilität	15.600,00
Angebotsgruppen Gruppen	3.190,00
Angebotsgruppe Camping	7.557,00
Gesetzl. Anteil OT St. Kanzian	354.125,93
Gesetzl. Anteil OT 12 Bezirksgemeinden	167.199,21
Gesetzl. Anteil TA Land	222.326,20
Förderungen	41.724,69
Marketingleistungen TVB 20%	77.618,30
Einschaltung Katalog	19.610,90
Betriebskostenanteil TVB	16.760,62
Werbeabgabe Region A-Z	676,01
Marge 0%	99.352,70
Marge 20%	13.298,26
Incoming 0 %	579,00
Incoming 10 %	702,73
Provisionen Incoming	13.344,09
Reiserücktrittsversicherung	419,00
ARGE Panoramaweg (neu)	26.505,00
Weiterverrechnung Buchungslink Feratel	400,00
Begegnungen Berg&See 0%	13.145,80
Begegnungen Berg&See 20%	166,83
Begegnungen Berg&See 13%	869,00
Kooperationsbeiträge	52.602,00
Erlöse Tourismustag_Energietage	1.608,32
Erlöse Badehaus	150,00
Erlöskonto digitaler Reisebegleiter	267,00
Tourismus Qualitätsinitiative Betriebe	7.134,05
Werbekooperationen	8.095,00
Skontoaufwand 20 %	-196,19
	<u>1.178.374,47</u>

sonstige betriebliche Erträge*übrige*

Erlöse 10 % Kartenverkauf, Bücher	125,53
Übertrag	125,53

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR
Übertrag	125,53
Erlöse Shopartikel 10%	312,22
Erlöse Shopartikel 20%	11.874,24
Erlöse Sonstige 20 %	783,95
Provisionserlöse 20 % KC,Fischerk,Schiff	6.580,11
Erlöse sonstige ohne USt	24.963,54
Weitverrr. TVB 20%	431,64
	<u>45.071,23</u>
<i>Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	
Erträge Auflösung Investitionszuschüsse	1.705,63
	<u>1.705,63</u>
Betriebsleistung	1.225.151,33
	<u>1.225.151,33</u>
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
<i>Materialaufwand</i>	
Medienwerbung Österreich	54.023,22
Herbstinitiative	1.672,50
Sommeropening	-6.000,00
Werbemaßnahmen/Marketing	43.002,55
Radio/TV	32.339,86
Wandern/Produktionen	4.194,00
Rad/Produktionen	13.483,63
Katalogproduktion	67.524,27
Produktionen	3.959,01
Foto Shooting/Sonst.	20.150,00
Druckwerke, Broschüren 20 %	13.464,60
Aktiv Card Südkärnten	67.372,53
Möbilität Südmobil	45.124,62
Onlinewerbung	49.216,20
Pressefahrten und Aufenthalte	3.531,73
Koop. Hütten	5.600,00
Übertrag	<u>418.658,72</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR
Übertrag	418.658,72
Verkaufsförderung	8.382,50
Incoming	1.369,21
Incoming Provisionen	9.077,51
Seniorenbundwochen	13.035,94
Reisevorleistungen 0%	102.710,30
Reisevorleistungen Begegnungen 0%	14.014,80
Angebotsgruppe Camping	21.537,75
Angebotsgruppe Golf	9.587,50
SGF Natur aktiv	20.000,00
SGF Urlaub am See	26.411,62
Wirtschaftskooperationen sonstige	18.963,08
Tourismustag	11.076,59
Angebotsgruppe Genuss	70,91
Angebotsgruppe Tennis	5.000,00
Angebotsgruppe Familie	13.000,00
Fitnessbeach Nutzungsgebühr	5.000,00
Projekt Badehaus	2.902,37
Werbeauf. Petzen (MTB, Outdoor, Wandern)	68.489,96
Projekt Touristische Mobilitätszentrale	20.000,00
Geopark Kooperation	2.325,00
Repräsentationen	2.392,29
Gutscheineinlösungen	6.644,19
Gästabefragung T-Mona	6.664,00
Qualitätsinitiative Ktn	15.061,45
ARGE Panoramaweg	20.715,85
Kooperationen TVB St. Kanzian sonstige	2.660,09
Shopartikel	8.693,85
Flow Trail Nutzungsgebühr TVB	3.000,00
Nutzungsgebühr TVB Bike-Breake Turnersee	2.960,00
BVÄ Vorräte	-17.383,01
Nichtabzugsfähige Vorsteuer KI 5	371,49
Reinigungsmaterial	1.771,86
Strom	3.696,92
Verbrauch von Brennstoffen	5.332,17
Skontoertrag Material	-302,58
	853.892,33

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2022
EUR**Personalaufwand***Löhne*

Löhne	15.036,15
	<u>15.036,15</u>

Gehälter

Erstattung Mittelbare Bundesverwalt Gehälter	-6.683,65
	<u>218.002,25</u>
	<u>211.318,60</u>

*Soziale Aufwendungen**Aufwendungen für Abfertigungen und
Leistungen an betriebliche
Mitarbeitervorsorgekassen*

Abfertigungsvorsorge	725,31
Rückdeckungsversicherung Abfertigung	-1.054,43
Dot. Abfertigungsrückst. Angestellte	300,00
Dotierung Urlaubsrückstellung	-3.600,00
Dotierung Jubiläumsgeldrückstellung	10.075,87
	<u>6.446,75</u>

*Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie-
bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt
abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge*

Gesetzlicher Sozialaufwand	48.232,89
MV Beiträge	2.502,68
Kommunalsteuer	6.871,15
Dienstgeberbeitrag	8.932,47
	<u>66.539,19</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2022
EUR*sonstige Sozialaufwendungen*

Freiwilliger Sozialaufwand	2.891,09
Weiterbildung Mitarbeiter	1.324,06
	<u>4.215,15</u>

Abschreibungen*auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**Planmäßige Abschreibungen*

planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	46.161,11
Geringw. Wirtschaftsgüter	1.714,61
	<u>47.875,72</u>

sonstige betriebliche Aufwendungen*Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen*

Gebühren und Stempelmarken	432,40
Werbeabgabe	676,01
Tourismusabgabe	575,99
	<u>1.684,40</u>

übrige

Sachversicherungen	2.604,02
Transporte durch Dritte	2,16
Reisekosten für Aktionen	3,42
Kilometergeld/Taggeld	1.973,18
Telefon und Internet	6.231,16
IT Systeme und Lizenzen	42.116,50
Feratel-System	12.448,20
Übertrag	<u>65.378,64</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR
Übertrag	65.378,64
Wartung u. Setup IT Systeme	5.373,00
Domain- u. sonst. Kosten	105,76
Porto und sonstige Postgebühren	5.582,60
Post Mail, Pakete, Marketing etc.	9.186,79
Miete Büro	9.072,00
Leasingaufwand	1.408,00
Versicherung Vespa	-23,36
Aufwand Registrierkassa	1.197,28
Büromaterial	4.524,88
Minolta Kopierservice	1.203,78
Buchhaltungsaufwand	6.277,95
Lohnverrechnungsaufwand	2.374,70
Rechts- und sonstiger Beratungsaufwand	701,25
Beratungsa.Regionalisierung Ant. Südktn.	23.789,14
Steuerberatung	4.982,00
Beiträge an gesetzliche Berufsvertretung	847,00
Spesen des Geldverkehrs	3.296,70
Sonstiger betrieblicher Aufwand	50,00
Nichtabzugsfähige Vorsteuer Kl 7	2.725,47
Skontoertrag sonstiger betriebl. Aufwand	-42,91
	<u>148.010,67</u>
Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	<u>-129.867,63</u>
	<u>-129.867,63</u>
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
Zinserträge aus Bankguthaben	<u>5,83</u>
	<u>5,83</u>
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	
Abschreibungen auf sonst. Finanzanlagen	<u>20.000,00</u>
	<u>20.000,00</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2022
EUR**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Zinsaufwand	19.728,90
Abschreibungen auf d. aktivierte Disagio	400,00
	<u>20.128,90</u>

**Zwischensumme aus Z 9 bis 11
(Finanzerfolg)**

-40.123,07
-40.123,07

**Ergebnis vor Steuern
(Zwischensumme aus Z 8G660)**

-169.990,70
-169.990,70

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Körperschaftsteuer	1.750,00
Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	-0,68
	<u>1.749,32</u>

Ergebnis nach Steuern

-171.740,02
-171.740,02

Jahresfehlbetrag

-171.740,02
-171.740,02

**Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem
Vorjahr**

Gewinnvortrag/Verlustvortrag	248.991,33
	<u>248.991,33</u>

Bilanzgewinn

77.251,31
77.251,31

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2022
EUR**Umsatzerlöse**

Gesetzl. Anteil TA Land Lavanttal	95.127,58
Gesetzl. Anteil OT Lavanttal	126.427,86
	<u>221.555,44</u>

sonstige betriebliche Erträge

übrige

Provisionserlöse 20% Lavanttal	271,65
	<u>271,65</u>

Betriebsleistung221.827,09221.827,09**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen***Materialaufwand*

Herbstinitiative Lav.	3.902,50
Wandern, Produktion Lavanttal	4.679,61
Rad/Produktionen Lavanttal	1.029,68
Foto-Shooting Lavanttal	760,00
Presse, Social Media Lavanttal	5.503,00
Radio/TV Lavanttal	6.000,00
Koop. Hütten Lav.	10.400,00
Kulinarik Lavanttal	366,90
Agenturleistungen Lavanttal	878,75
Repräsentationen Lavanttal	29,53
TQI Südkärnten Lavanttal	5.139,55
Agenturleistungen Lavanttal	300,00
Slow Food Lav.	642,81
	<u>39.632,33</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2022
EUR*Aufwendungen für bezogene Leistungen*

Kosten Lavanttal	51.215,27
	<u>51.215,27</u>

Personalaufwand*Gehälter*

Gehälter Lavanttal	37.327,95
	<u>37.327,95</u>

*Soziale Aufwendungen**Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge*

Gesetzlicher Sozialaufwand Lavanttal	7.860,70
BV Beiträge Lavanttal	471,62
Kommunalsteuer Lavanttal	1.119,84
Dienstgeberbeitrag Lavanttal	1.455,80
	<u>10.907,96</u>

sonstige Sozialaufwendungen

Freiwilliger Sozialaufwand Lav.	225,99
Inserate Personal Lavanttal	690,00
	<u>915,99</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2022
EUR**Abschreibungen***auf immaterielle Gegenstände des
Anlagevermögens und Sachanlagen**Planmäßige Abschreibungen*

Geringw. Wirtschaftsgüter Lavanttal

531,49

531,49**sonstige betriebliche Aufwendungen***übrige*

Instandhaltung Lavanttal

10,00

Reinigung Büro Lavanttal

721,00

Kilometergeld/Taggeld Lavanttal

2.065,12

Telefon Lavanttal

650,51

Web-Hosting Lavanttal

1.797,32

Porto u sonstige Postgebühren Lavanttal

67,60

Miete Lavanttal

5.184,81

Aufwand Registrierkassa Lavanttal

2.340,94

Büromaterial Lavanttal

449,37

Beratungsa.Regionalisierung Ant. Lavanttal

9.079,40

22.366,07**Zwischensumme aus Z 1 bis 7
(Betriebsergebnis)**58.930,0358.930,03**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Zinserträge aus Bankguthaben Lavanttal

2,702,70

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR
Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)	2,70
	<u>2,70</u>
Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8G660)	58.932,73
	<u>58.932,73</u>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
Kapitalertragsteuer Lavanttal	0,68
	<u>0,68</u>
Ergebnis nach Steuern	58.932,05
	<u>58.932,05</u>
Jahresüberschuss	58.932,05
	<u>58.932,05</u>
Bilanzgewinn	58.932,05
	<u>58.932,05</u>



www.convisio.net

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE AUSWERTUNGEN

Vorjahresvergleich Bilanz

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
AKTIVA								
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	148,7	9,9	112,4	8,4	23,4	1,9	11,4	3,3
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26,3	1,8	21,0	1,6	25,7	2,1	17,2	5,0
<i>III. Finanzanlagen</i>								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	780,0	51,8	800,0	59,5	800,0	66,6	0,0	0,0

Vorjahresvergleich Bilanz

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
A K T I V A								
B. UMLAUFVERMÖGEN								
<i>I. Vorräte</i>								
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50,0	3,3	32,6	2,4	32,6	2,7	37,1	10,8
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	351,2	23,3	302,4	22,5	246,7	20,5	225,4	65,3
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	47,8	3,2	17,4	1,3	16,9	1,4	14,4	4,2
	414,0	27,5	319,8	23,8	263,6	21,9	239,8	69,5

Vorjahresvergleich Bilanz

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
AKTIVA								
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten								
	63,8	4,2	31,3	2,3	55,9	4,7	7,2	2,1
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN								
1. Disagio	3,8	0,3	4,2	0,3	0,4	0,0	0,6	0,2
2. Transitorische Posten	19,9	1,3	23,3	1,7	0,3	0,0	31,9	9,2
	23,7	1,6	27,5	2,0	0,7	0,1	32,5	9,4

SUMME AKTIVA

1.506,5 100,0 1.344,5 100,0 1.201,8 100,0 345,2 100,0

Vorjahresvergleich Bilanz

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
PASSIVA								
A. EIGENKAPITAL								
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>								
1. Stammkapital	61,0	4,0	36,0	2,7	36,0	3,0	36,0	10,4
<i>II. Bilanzgewinn</i>								
	136,2	9,0	249,0	18,5	151,3	12,6	-14,0	4,0
B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE								
	6,8	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,3
C. RÜCKSTELLUNGEN								
1. Rückstellungen für Abfertigungen	37,9	2,5	37,6	2,8	33,8	2,8	31,2	9,0
2. sonstige Rückstellungen	16,1	1,1	9,6	0,7	10,6	0,9	38,9	11,3
	54,0	3,6	47,2	3,5	44,4	3,7	70,1	20,3

Vorjahresvergleich Bilanz

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
PASSIVA								
D. VERBINDLICHKEITEN								
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	875,9	58,1	219,5	16,3	0,4	0,0	178,0	51,5
2. erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,6	1,1
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	259,8	17,3	134,5	10,0	124,3	10,3	11,2	3,2
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,0	0,0	585,0	43,5	800,0	66,6	0,0	0,0
5. sonstige Verbindlichkeiten	112,8	7,5	73,4	5,5	45,4	3,8	59,5	17,2
	1.248,5	82,9	1.012,3	75,3	970,1	80,7	252,3	73,1
SUMME PASSIVA								
	1.506,5	100,0	1.344,5	100,0	1.201,8	100,0	345,2	100,0

Vorjahresvergleich GuV-Rechnung

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
1. Umsatzerlöse	1.399,9	100,0	1.080,3	100,0	1.087,4	100,0	1.432,9	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge								
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b. übrige	45,3	3,2	20,0	1,9	12,5	1,1	13,7	1,0
c. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	1,7	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	47,0	3,4	20,4	1,9	12,5	1,1	13,7	1,0
3. Betriebsleistung	1.447,0	103,4	1.100,7	101,9	1.099,9	101,2	1.446,6	101,0
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen								
a. Materialaufwand	893,5	63,8	523,1	48,4	552,3	50,8	960,6	67,0
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	51,2	3,7	17,8	1,6	3,5	0,3	0,6	0,0
	944,7	67,5	540,9	50,1	555,8	51,1	961,2	67,1

Vorjahresvergleich GuV-Rechnung

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
5. Personalaufwand								
a. Löhne	15,0	1,1	15,8	1,5	14,3	1,3	14,3	1,0
b. Gehälter	248,6	17,8	218,0	20,2	169,9	15,6	239,3	16,7
c. Soziale Aufwendungen								
ca. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorkassen	6,4	0,5	2,5	0,2	-27,0	2,5	2,0	0,1
cb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	77,4	5,5	71,4	6,6	66,4	6,1	74,6	5,2
cc. sonstige Sozialaufwendungen	5,1	0,4	1,6	0,1	4,9	0,5	0,9	0,1
	89,0	6,4	75,5	7,0	44,3	4,1	77,5	5,4

Vorjahresvergleich GuV-Rechnung

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
6. Abschreibungen								
<i>a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>								
aa. Planmäßige Abschreibungen	48,4	3,5	31,9	3,0	22,3	2,0	15,8	1,1
7. sonstige betriebliche Aufwendungen								
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	1,7	0,1	2,5	0,2	1,8	0,2	2,8	0,2
b. übrige	170,4	12,2	113,3	10,5	121,0	11,1	125,6	8,8
	172,1	12,3	115,8	10,7	122,8	11,3	128,3	9,0
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)								
	-70,9	5,1	102,9	9,5	170,6	15,7	10,2	0,7
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge								
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Vorjahresvergleich GuV-Rechnung

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	20,0	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20,1	1,4	3,5	0,3	3,5	0,3	6,4	0,5
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergolg)	-40,1	2,9	-3,5	0,3	-3,5	0,3	-6,4	0,5
13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8G660)	-111,1	7,9	99,4	9,2	167,0	15,4	3,8	0,3
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1,8	0,1	1,8	0,2	1,8	0,2	1,8	0,1
15. Ergebnis nach Steuern	-112,8	8,1	97,7	9,0	165,3	15,2	2,0	0,1
16. Jahresfehlbetrag	-112,8	8,1	97,7	9,0	165,3	15,2	2,0	0,1
17. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	249,0	17,8	151,3	14,0	-14,0	1,3	-16,0	1,1

Vorjahresvergleich GuV-Rechnung

Text	2022 EUR/1000	%	2021 EUR/1000	%	2020 EUR/1000	%	2019 EUR/1000	%
18. Bilanzgewinn	136,2	9,7	249,0	23,1	151,3	13,9	-14,0	1,0



www.convisio.net

JAHRESABSCHLUSS-REPORT

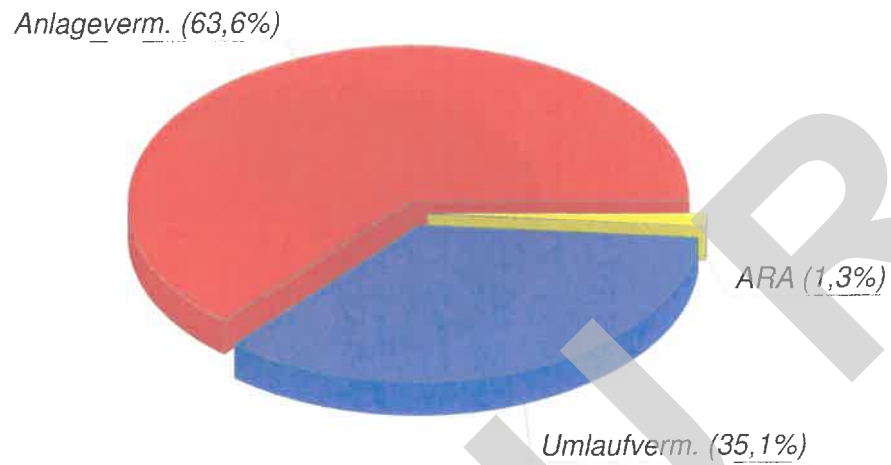
ENTWURF

1. Strukturbilanz

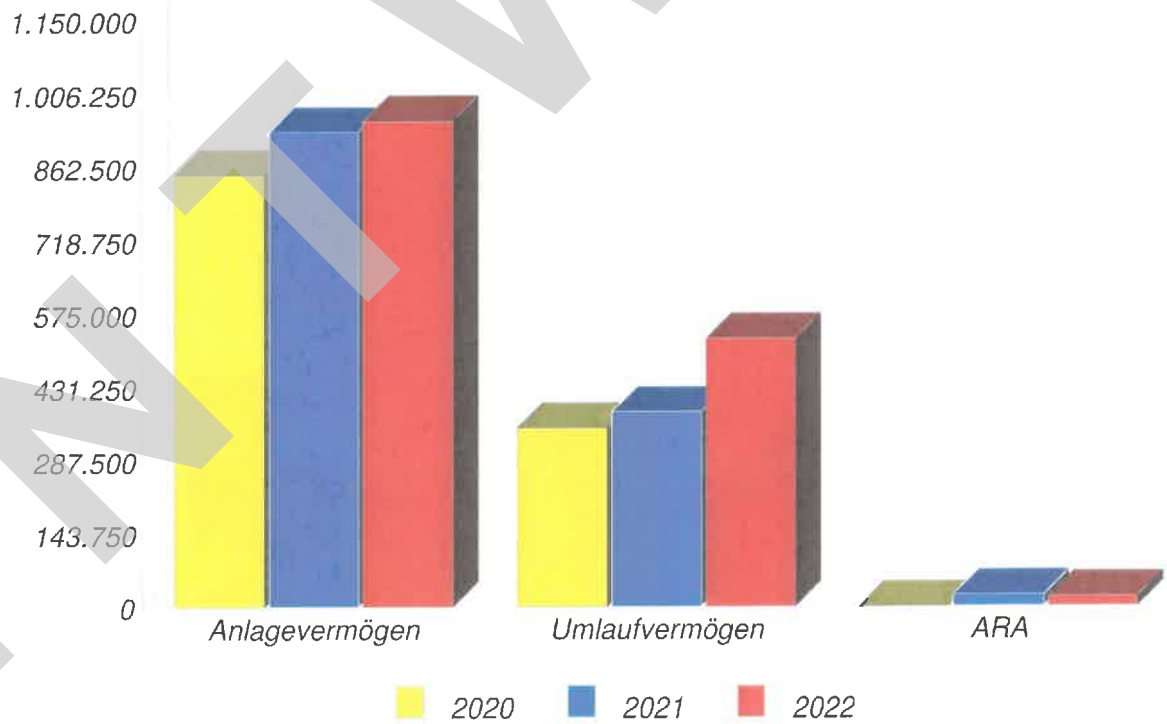
	2022		2021		2020	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Immaterielles Vermögen	148.749	9,9	112.357	8,4	23.364	1,9
Sachanlagevermögen	26.290	1,7	21.029	1,6	25.692	2,1
Finanzanlagevermögen	780.000	51,9	800.000	59,7	800.000	66,6
Anlagevermögen	955.039	63,6	933.386	69,6	849.056	70,7
Vorräte	49.990	3,3	32.607	2,4	32.580	2,7
Forderungen	413.963	27,5	319.751	23,9	263.577	21,9
Kassa, Bank	63.795	4,2	31.282	2,3	55.868	4,7
Umlaufvermögen	527.748	35,1	383.640	28,6	352.026	29,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	19.912	1,3	23.272	1,7	296	0,0
Gesamtvermögen	1.502.699	100,0	1.340.297	100,0	1.201.378	100,0
Eigenkapital	193.383	12,9	280.791	20,9	186.900	15,6
Langfristiges Fremdkapital	913.813	60,8	842.054	62,8	834.162	69,4
Kurzfristiges Fremdkapital	388.679	25,9	217.452	16,2	180.317	15,0
Fremdkapital	1.302.493	86,7	1.059.506	79,1	1.014.478	84,4
Rechnungsabgrenzung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gesamtkapital	1.495.876	99,5	1.340.297	100,0	1.201.378	100,0

1.1. Struktur und Entwicklung Aktiva

Struktur AKTIVA

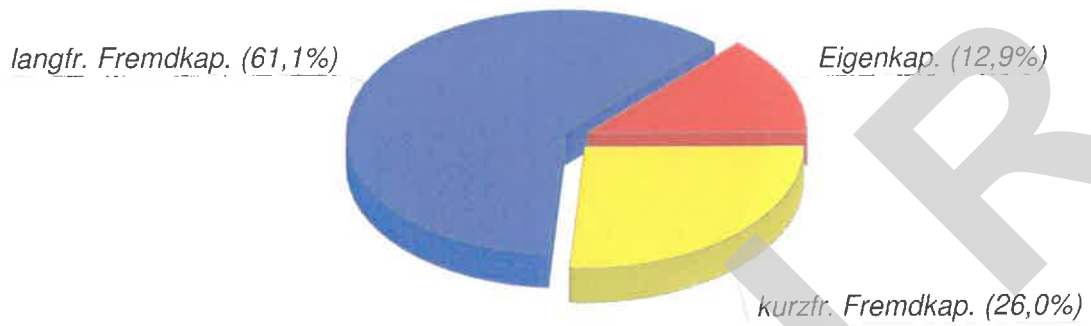


Entwicklung AKTIVA

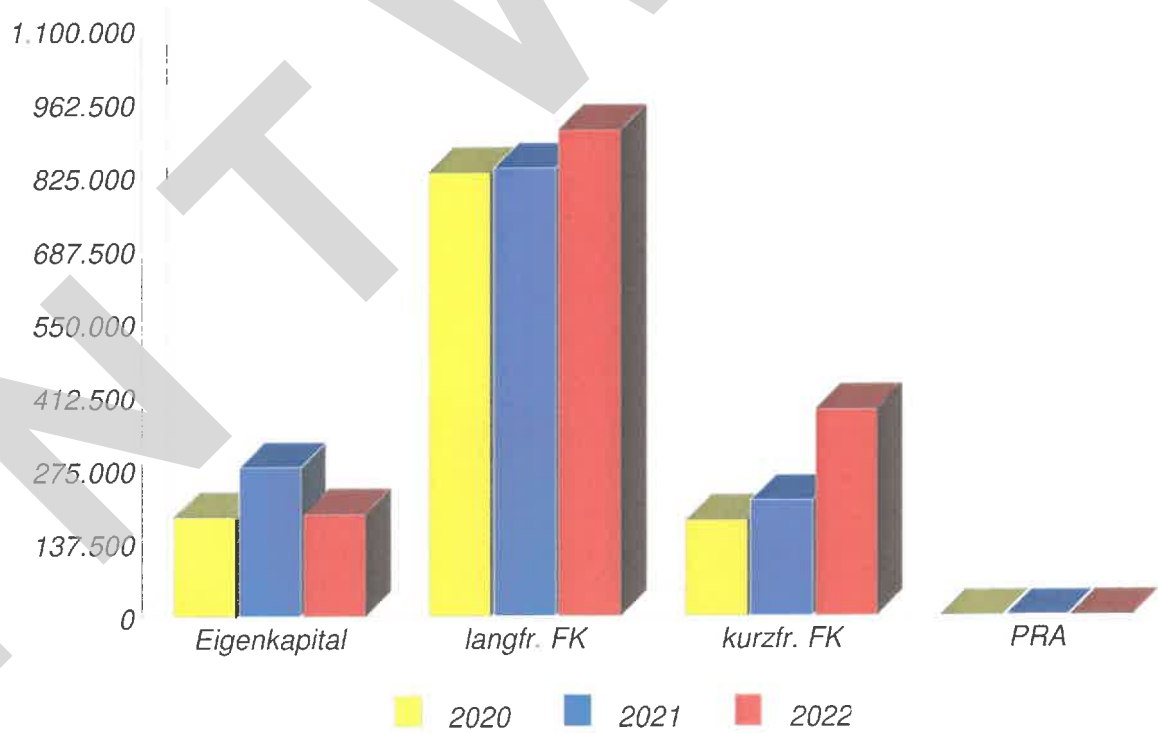


1.2. Struktur und Entwicklung Passiva

Struktur PASSIVA



Entwicklung PASSIVA

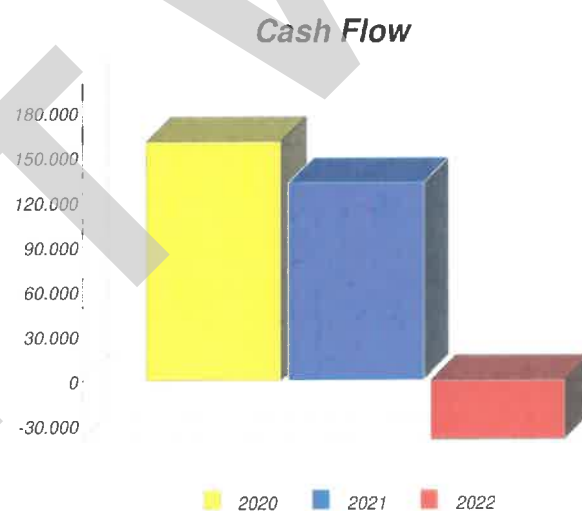


2. Cash-Flow

Cash-Flow nach der Praktikermethode

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Jahresüberschuss/Fehlbetrag	-112.808	97.692	165.279
+ Abschreibungen des Anlage- und Umlaufvermögens	68.407	31.857	22.251
+ Restbuchwerte ausgeschiedener Anlagegüter	0	688	0
- Auflösung von Investitionszuschüssen	-1.706	0	0
Cash-Flow I (Praktiker-Formel)	-46.106	130.237	187.530
+ Dotierung Abfertigungsrückstellung	6.776	2.800	-26.705
Cash-Flow II (Praktiker-Formel)	-39.331	133.037	160.824
Cash-Flow III (Praktiker-Formel)	-39.331	133.037	160.824

Der nach der Praktikermethode berechnete Cash-Flow hat sich gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 133.036,76 auf EUR -39.330,52 vermindert. Dies bedeutet eine Verminderung von EUR -172.367,28



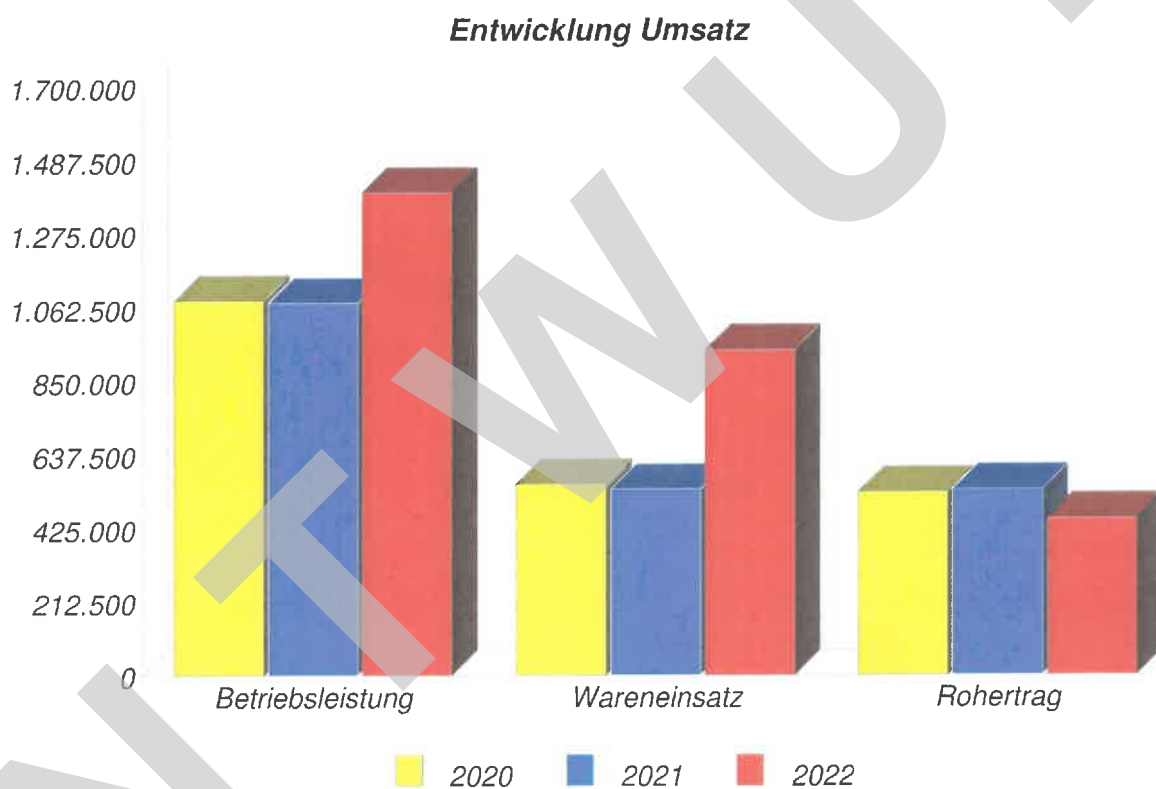
3. Analyse zur Gewinn und Verlustrechnung

3.1. Strukturierte Gewinn- und Verlustrechnung

	2022		2021		2020	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Umsatzerlöse	1.400.126	100,0	1.080.514	100,0	1.087.574	100,0
- Erlösschmälerungen	-196	-0,0	-225	-0,0	-199	-0,0
Nettoerlöse	1.399.930	100,0	1.080.289	100,0	1.087.375	100,0
Betriebsleistung	1.399.930	100,0	1.080.289	100,0	1.087.375	100,0
- Wareneinsatz	-944.740	67,5	-540.863	50,1	-555.793	51,1
Rohertrag	455.190	32,5	539.426	49,9	531.582	48,9
+ sonstige betriebliche Erträge	47.049	3,4	20.446	1,9	12.503	1,1
- Personalaufwand	-352.708	25,2	-309.255	28,6	-228.490	21,0
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-172.061	12,3	-115.843	10,7	-122.768	11,3
EBITDA	-22.530	-5,0	134.773	10,6	192.827	16,6
- Abschreibungen	-48.407	3,5	-31.857	2,9	-22.251	2,0
EBIT	-70.938	-5,1	102.916	9,5	170.576	15,7
+ Finanzerfolg	-40.120	-2,9	-3.474	-0,3	-3.547	-0,3
Ergebnis vor Steuern	-111.058	-7,9	99.442	9,2	167.029	15,4
Ergebnis vor Steuern und Rücklagen	-111.058	-7,9	99.442	9,2	167.029	15,4
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.750	0,1	-1.750	0,2	-1.750	0,2
Jahresergebnis	-112.808	-8,1	97.692	9,0	165.279	15,2
+/- Gewinn/Verlustvortrag	248.991	17,8	151.300	14,0	-13.979	-1,3
Bilanzgewinn	136.183	9,7	248.991	23,0	151.300	13,9

3.2. Umsatzanalyse

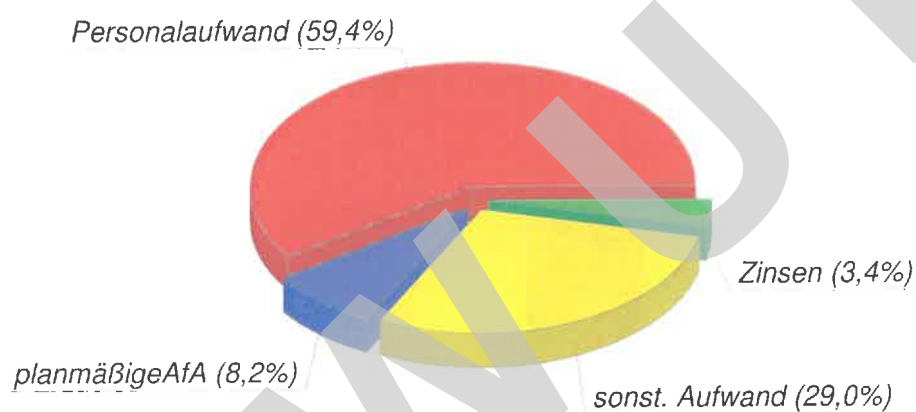
	2022		2021		2020	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Umsatzerlöse	1.400.126	100,0	1.080.514	100,0	1.087.574	100,0
- Erlösschmälerungen	-196	-0,0	-225	-0,0	-199	-0,0
Nettoerlöse	1.399.930	100,0	1.080.289	100,0	1.087.375	100,0
Betriebsleistung	1.399.930	100,0	1.080.289	100,0	1.087.375	100,0
- Wareneinsatz	-944.740	67,5	-540.863	50,1	-555.793	51,1
Rohertrag	455.190	32,5	539.426	49,9	531.582	48,9



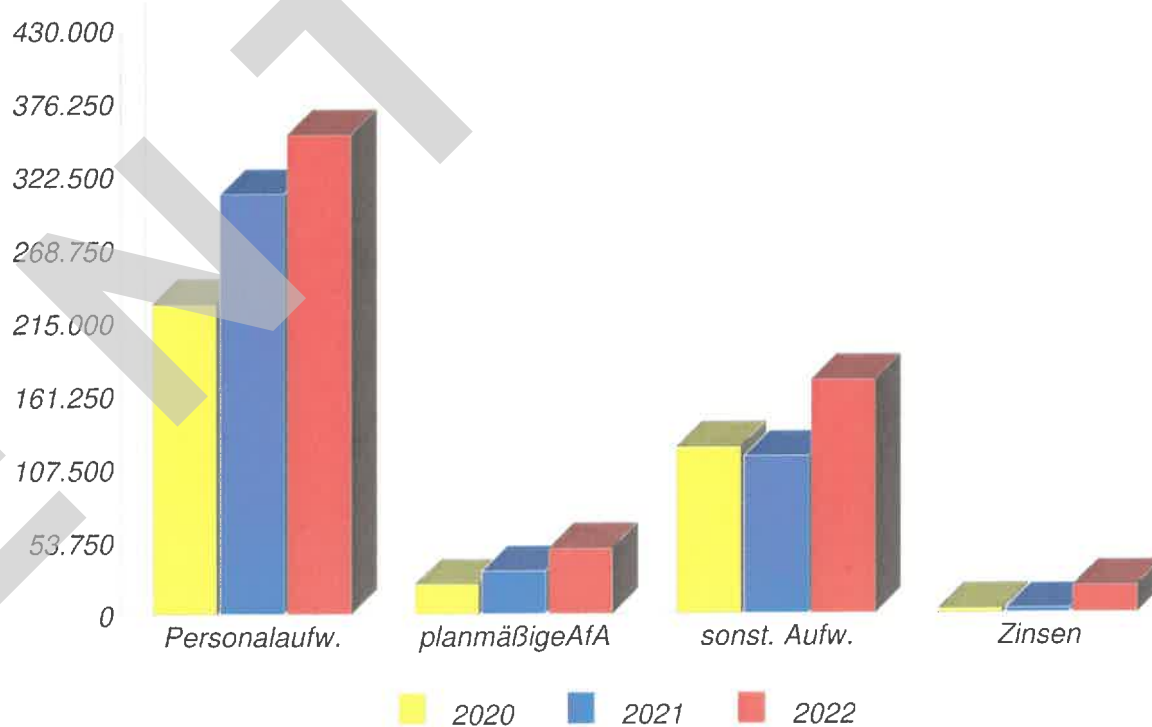
3.3. Aufwandsanalyse

	2022		2021		2020	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Personalaufwand	352.708	59,4	309.255	67,2	228.490	60,6
planmäßige Abschreibung	48.407	8,2	31.857	6,9	22.251	5,9
sonstiger Aufwand	172.061	29,0	115.843	25,2	122.768	32,6
Zinsen	20.129	3,4	3.481	0,8	3.548	0,9
Summe Aufwendungen	593.305	100,0	460.437	100,0	377.057	100,0

Struktur Aufwand



Entwicklung Aufwand

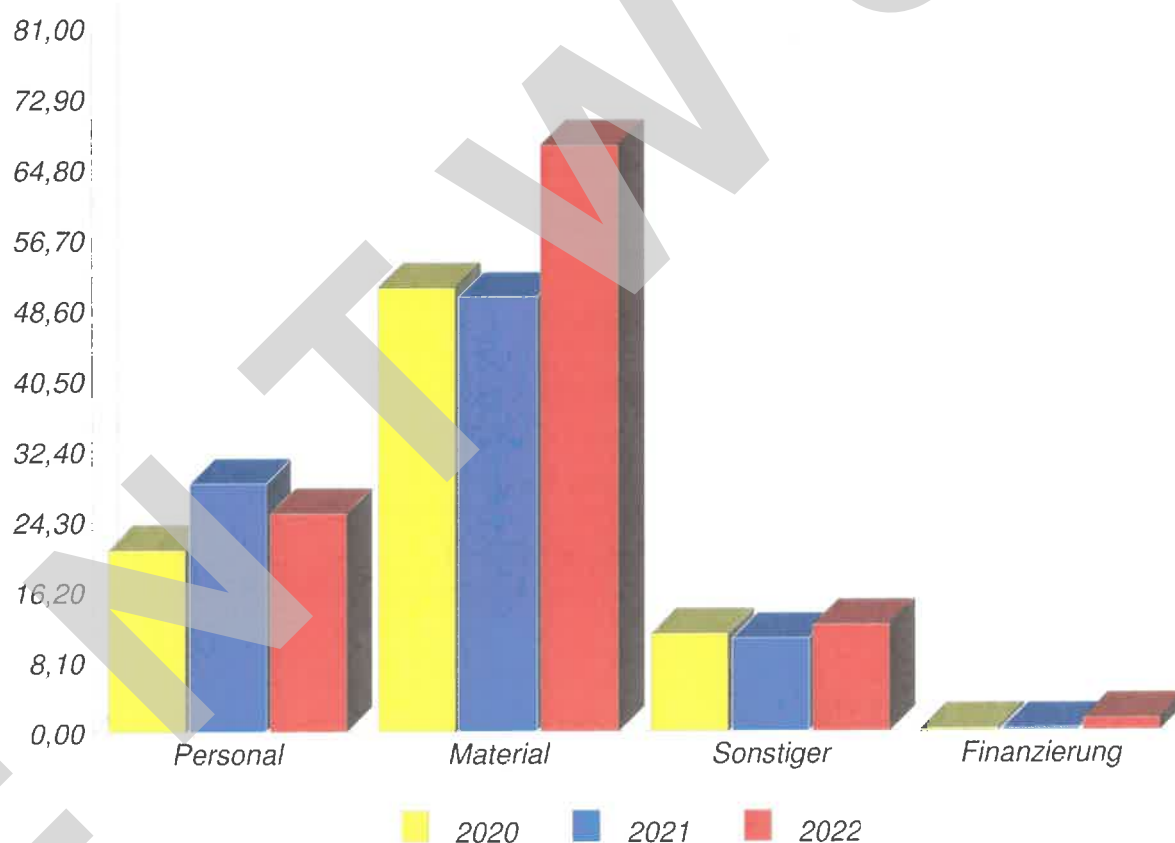


4. Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Aufwands- und Ertragsstruktur

		2022	2021	2020
Personalaufwand in % der Betriebsleistung	$\frac{\text{Personalaufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	25,19	28,63	21,01
Materialaufwand in % der Betriebsleistung	$\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	67,48	50,07	51,11
sonstiger Aufwand in % der Betriebsleistung	$\frac{\text{sonstiger Aufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	12,29	10,72	11,29
Finanzierungsaufwand in % der Betriebsleistung	$\frac{\text{Finanzierungsaufwand} * 100}{\text{Betriebsleistung}}$	1,44	0,32	0,33

**Aufwandskennzahlen
(in % der Betriebsleistung)**



QUICK KENNZAHLEN

1. KENNZAHLEN

ANALYSE	KENNZAHL	FORMEL	AUSSAGE ÜBER ...
Finanzierung	Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$	Kapitalkraft
Liquidität	Schuldentilgungsdauer	$\frac{\text{Fremdkapital - flüssige Mittel}}{\text{Cash Flow}}$	Verschuldung
FINANZIELLE STABILITÄT			
Rentabilität	Gesamtkapitalrentabilität	$\frac{\text{Betriebsergebnis + Zinsen}}{\text{Bilanzsumme}} \cdot 100$	Rendite
Erfolg	Cash Flow Leistungsrate	$\frac{\text{Cash Flow}}{\text{Betriebsleistung}} \cdot 100$	finanzielle Leistungsfähigkeit
ERTRAGSKRAFT			

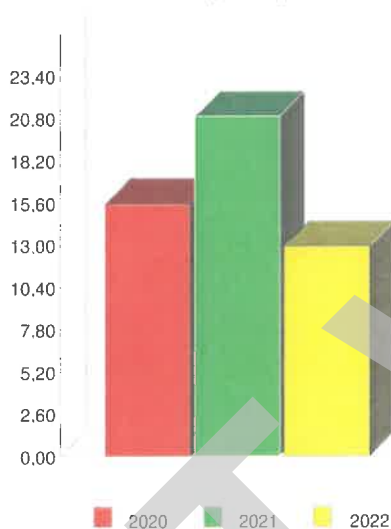
2. BEURTEILUNGSSKALA

Kennzahl	Note	1 (sehr gut)	2 (gut)	3 (mittel)	4 (schlecht)	5 (gefährdet)
Eigenkapitalquote		> 30%	> 20%	> 10%	> 0%	< 0%
Schuldentilgungsdauer		< 3	< 5	< 12	< 30	> 30 < 0
Gesamtkapitalrentabilität		> 12%	> 10%	> 7%	> 0%	< 0%
Cash-Flow-Leistungsrate		> 10%	> 8%	> 5%	> 0%	< 0%

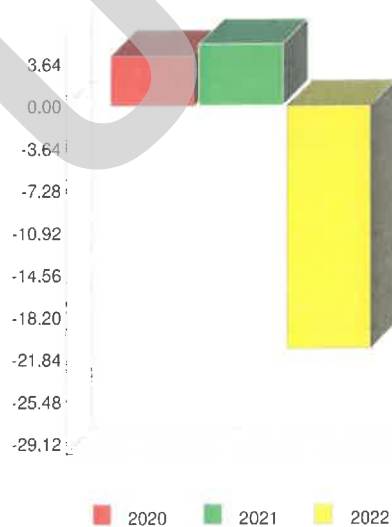
3. BEURTEILUNGSERGEBNIS

ANALYSEBEREICH	KENNZAHL	2022	2021	2020
FINANZIERUNG	Eigenkapitalquote	3,00	2,00	3,00
LIQUIDITÄT	Schuldentilgungsdauer	5,00	3,00	2,00
FINANZIELLE STABILITÄT		4,00	2,50	2,50
RENTABILITÄT	Gesamtkapitalrentabilität	5,00	3,00	1,00
ERFOLG	Cash-Flow-Leistungsrate	5,00	1,00	1,00
ERTRAGSLAGE		5,00	2,00	1,00
GESAMTBEURTEILUNG		4,50	2,25	1,75

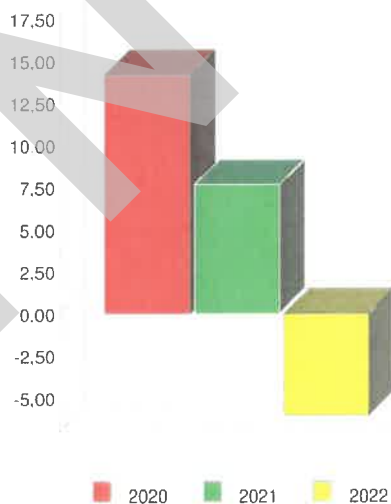
Eigenkapitalquote



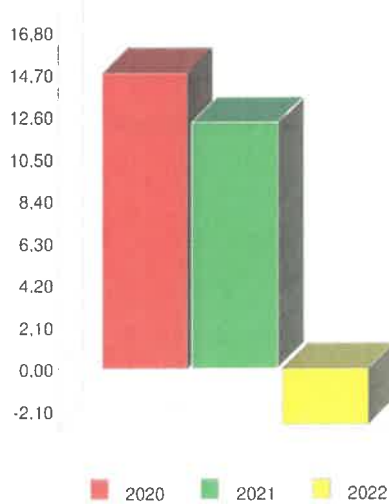
Schuldentilgungsdauer



Gesamtkapitalrentabilität



Cash flow Leistungsrate



4. KENNZAHLENBERECHNUNG

Eigenkapitalquote

Eigenkapitalquote	2022	2021	2020
Berichtigtes Eigenkapital	193.383	280.791	186.900
Berichtigtes Gesamtkapital	1.495.876	1.340.297	1.201.378
Eigenkapitalquote	12,93 %	20,95 %	15,56 %

Schulden tilgungsdauer in Jahren

Schulden tilgungsdauer in Jahren	2022	2021	2020
Berichtigtes kurzfristiges Fremdkapital	388.679	217.452	180.317
Berichtigtes langfristiges Fremdkapital	913.813	842.054	834.162
- Kurzfristige Forderungen	413.963	319.751	263.577
- Liquide Mittel	63.795	31.282	55.868
Cash-Flow	-39.331	133.037	160.824
Schulden tilgungsdauer in Jahren	-20,97	5,33	4,32

Gesamtkapitalrentabilität

Gesamtkapitalrentabilität	2022	2021	2020
Ergebnis vor Steuern	-111.058	99.442	167.029
+ Zinsen	20.129	3.481	3.548
Berichtigtes Gesamtkapital	1.495.876	1.340.297	1.201.378
Gesamtkapitalrentabilität	-6,08 %	7,68 %	14,20 %

Cash-Flow-Leistungsrate

Cash-Flow-Leistungsrate	2022	2021	2020
Cash-Flow	-39.331	133.037	160.824
Betriebsleistung	1.399.930	1.080.289	1.087.375
Cash-Flow-Leistungsrate	-2,81 %	12,31 %	14,79 %

5. ADAPTION BILANZ UND GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

Berichtigtes Eigenkapital

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Eigenkapital lt. § 224 Abs. 3 A UGB	197.183	284.991	187.300
+ sonstige erkennbare stille Reserven im Anlage- und Umlaufvermögen abzüglich latenter Steuern	0	0	0
- aktiviertes Disagio	-3.800	-4.200	-400
- Unterschiedsbetrag Pensionsrückstellung lt. Artikel X Abs. 4, wenn nicht aktiviert	0	0	0
Berichtigtes Eigenkapital	193.383	280.791	186.900

Berichtigtes kurzfristiges Fremdkapital

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen	16.076	9.600	10.600
Verbindlichkeiten			
aus Lieferungen und Leistungen kurzfristig	259.819	134.455	124.306
sonstige	112.785	73.397	45.411
Berichtigtes kurzfristiges Fremdkapital	388.679	217.452	180.317

Berichtigtes langfristiges Fremdkapital

	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Rückstellungen			
für Abfertigungen	37.900	37.600	33.800
Verbindlichkeiten			
gegenüber Banken langfristig	875.913	219.454	362
gegenüber beteiligten Unternehmen langfristig	0	585.000	800.000
Berichtigtes langfristiges Fremdkapital	913.813	842.054	834.162

Berichtigtes Gesamtkapital

	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Berichtigtes Eigenkapital	193.383	280.791	186.900
Berichtigtes kurzfristiges Fremdkapital	388.679	217.452	180.317
Berichtigtes langfristiges Fremdkapital	913.813	842.054	834.162
Berichtigtes Gesamtkapital	1.495.876	1.340.297	1.201.378

Betriebsleistung

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	1.399.930	1.080.289	1.087.375
Betriebsleistung	1.399.930	1.080.289	1.087.375

Zinsen und liquide Mittel

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Zinsen	20.129	3.481	3.548
<u>Kurzfristig verfügbare Mittel</u>			
Kurzfristige Forderungen	413.963	319.751	263.577
Liquide Mittel	63.795	31.282	55.868

Cash-Flow nach der Praktikermethode

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Jahresüberschuss/Fehlbetrag	-112.808	97.692	165.279
+ Abschreibungen des Anlage- und Umlaufvermögens	68.407	31.857	22.251
+ Restbuchwerte ausgeschiedener Anlagegüter	0	688	0
- Auflösung von Investitionszuschüssen	-1.706	0	0
Cash-Flow I (Praktiker-Formel)	-46.106	130.237	187.530
+ Dotierung Abfertigungsrückstellung	6.776	2.800	-26.705
Cash-Flow II (Praktiker-Formel)	-39.331	133.037	160.824
Cash-Flow III (Praktiker-Formel)	-39.331	133.037	160.824



www.convisio.net

ANLAGENVERZEICHNIS

Nr: 4754

Name: KSL Tourismus Marketing GmbH

AFA - GESAMT (RÄG 2014)

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte	
	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	davon akt. Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
111 Bildrechte	73.507,00	15.390,58	0,00	0,00	0,00	65.846,42	66.156,30
120 Datenverarbeitungsprogramme	47.609,04	18.759,22	0,00	0,00	0,00	42.205,85	36.255,56
121 Datenverarbeitungsprogramme Lavanttal	0,00	14.680,79	0,00	0,00	0,00	13.212,71	0,00
125 Hompage Tourismusregion	36.640,00	24.142,00	0,00	0,00	0,00	27.483,65	9.944,81
620 Büromaschinen, EDV Anlagen	54.033,20	3.207,25	0,00	0,00	0,00	13.410,21	16.197,84
660 Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.943,21	1.618,50	0,00	0,00	0,00	4.640,99	4.831,09
665 Andere Betriebsausstattung	13.567,29	9.416,00	0,00	0,00	0,00	8.239,01	0,01
800 Anteile an verbundenen Unternehmen	800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	780.000,00	800.000,00
Summe	1.060.299,74	87.814,34	0,00	0,00	0,00	955.038,84	933.385,61

Abschreibungsbewegungen

Nr. Text	kum. AfA 01.01.2022 EUR	AfA lfd EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge		Abgänge		Umbuchungen EUR	kum. AfA 31.12.2022 EUR
				Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		
111 Bildrechte	7.350,70	16.300,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.651,16
120 Datenverarbeitungsprogramme	11.353,48	12.808,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.162,41
121 Datenverarbeitungsprogramme Lavanttal	0,00	1.468,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.468,08
125 Hompage Tourismusregion	26.695,19	6.603,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.298,35
620 Büromaschinen, EDV Anlagen	37.835,36	5.994,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.830,24
660 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.112,12	1.808,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.920,72
665 Andere Betriebsausstattung	13.567,28	1.177,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.744,28
800 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00

WT: Convisio Völkermarkt WTH - Stb. GmbH & Co KG

RZLBIL (c) RZL

Nr: 4754

Name: KSL Tourismus Marketing GmbH

AFA - GESAMT (RÄG 2014)

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr. Text	Abschreibungsbebewegungen						kum. AfA 31.12.2022 EUR
	kum. AfA 01.01.2022 EUR	AfA lfd EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
Summe	126.914,13	66.161,11	0,00	0,00	0,00	0,00	193.075,24

AFA - VERZEICHNIS

Bruttoausweis (RLG)

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr.	Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 01.01.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
Konto 111 Bildrechte							
1	Bildrechte Grenzenloser Entfaltungsraum Hofmann Martin 9500 Villach	15.08.2021	73.507,00	20,00	22.052,10 14.701,40	66.156,30	51.454,90
2	Foto u. Videomaterial Genzenloser Entfaltungsraum, Hofmann Martin 9500	19.08.2022	6.000,00	20,00	600,00 600,00	0,00	5.400,00
3	Foto u. Videoproduktion div. Veranst. Evmedia. 9125 Eberndorf	22.12.2022	2.060,00	20,00	206,00 206,00	0,00	1.854,00
4	Fotoaufnahmen Panoramaweg Südalpen Filzmoser Stefan 8680 Mürzzuschlag	10.10.2022	7.930,58	20,00	793,06 793,06	0,00	7.137,52
Summe Konto AfA laufend Neuzugänge			89.497,58 15.990,58		23.651,16 16.300,46	66.156,30	65.846,42

Nr.	Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 01.01.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
Konto 120 Datenverarbeitungsprogramme							
1	DataCycle basic Software. Datacycle GmbH, 9020 Klagenfurt	20.10.2020	12.015,00	30,00D	7.010,76 2.144,68	7.148,92	5.004,24
2	Personal Interests Assistant, Feratel AG, 5452 Pfarrwerfen	30.12.2020	9.600,00	30,00D	5.601,60 1.713,60	5.712,00	3.998,40
5	Schnittstelle Datatrans. Zahlungsverarbeitung u. Lizenzen, Feratel. u. div.	31.12.2021	8.731,63	20,00	2.619,49 1.746,33	7.858,47	6.112,14
6	Medienarchiv inkl. Schulung, dataCycle GmbH, 9020 Klagenfurt	31.12.2021	8.887,41	20,00	2.666,22 1.777,48	7.998,67	6.221,19
7	Inseratmanager. Steinbauer IT, 8551 Wies	31.12.2021	8.375,00	20,00	2.512,50 1.675,00	7.537,50	5.862,50
8	PIA Lizenz Feratel AG 6020 Innsbruck	31.01.2022	9.600,00	20,00	1.920,00 1.920,00	0,00	7.680,00
9	Updates. Medienarchiv. Stundenpool datacycle GmbH, 9020 Klagenfurt	21.06.2022	9.159,22	20,00	1.831,84 1.831,84	0,00	7.327,38
Summe Konto AfA - davon degressiv - davon laufend Neuzugänge			66.368,26 18.759,22		24.162,41 12.808,93 3.858,28 8.950,65	36.255,56	42.205,85

Nr.	Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 01.01.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
Konto 121 Datenverarbeitungsprogramme Lavanttal							
1	Lizenzen, Programme Lavanttal Net4You, Feratel DataCycle	31.12.2022	14.680,79	20,00	1.468,08 1.468,08	0,00	13.212,71
Summe Konto AfA laufend Neuzugänge			14.680,79 14.680,79		1.468,08 1.468,08	0,00	13.212,71

Fortsetzung nächste Seite

AfA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)**

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 01.01.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
Konto 125 Hompage Tourismusregion						
1 Homepage www.klopeinersee.at, Pixelpoint GmbH, 9020 Klagenfurt	18.07.2017	14.615,00	33,33	14.614,99 0,00	0,01	0,01
2 Erweiterung Homepage, Pixelpoint GmbH, 9020 Klagenfurt	04.01.2019	5.600,00	33,33	5.599,99 0,00	0,01	0,01
3 Buchungsplattform Panoramaweg, Region Villach Tour. GmbH, 9500 Villach	31.07.2019	6.250,00	33,33	6.249,99 1.041,66	1.041,67	0,01
4 Anpassung Homepage, Pilum digital GmbH, 8911 Admont	28.12.2021	10.175,00	25,00	3.815,63 2.543,75	8.903,12	6.359,37
5 Anpassung Homepage, Pilum digital GmbH, 8911 Admont	04.07.2022	24.142,00	25,00	3.017,75 3.017,75	0,00	21.124,25
Summe Konto AfA laufend Neuzugänge		60.782,00 24.142,00		33.298,35 6.603,16	9.944,81	27.483,65

Konto 620 Büromaschinen, EDV Anlagen						
1 ACP GmbH PC	27.03.2007	1.055,00	25,00	1.054,99 0,00	0,01	0,01
2 Sandata GmbH Beamer	30.03.2007	684,00	25,00	683,99 0,00	0,01	0,01
3 Apto GmbH PC Intel	20.12.2007	1.632,00	25,00	1.631,99 0,00	0,01	0,01
4 Apto PC Microtower HP	18.05.2009	718,00	25,00	717,99 0,00	0,01	0,01
5 Apto Desch Bernhard Server	27.04.2010	3.879,03	25,00	3.879,02 0,00	0,01	0,01
6 Apto Desch Bernhard 2 Miditower, Monitore	29.12.2010	1.380,00	25,00	1.379,99 0,00	0,01	0,01
7 Apto Desch Bernhard Server in Betrieb nehmen	27.07.2010	1.580,00	25,00	1.579,99 0,00	0,01	0,01
8 PC Miditower Lenovo inkl. Monitor, APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	06.05.2013	1.131,50	25,00	1.131,49 0,00	0,01	0,01
9 PC Miditower Lenovo Think Centre APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	18.07.2013	778,00	25,00	777,99 0,00	0,01	0,01
10 2 Arbeitsstationen, APTO edv.technik, 9020 Klagenfurt	10.02.2014	1.992,00	25,00	1.991,99 0,00	0,01	0,01
11 Secure Kamera Mobitix, Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	17.03.2014	1.167,00	20,00	1.166,99 0,00	0,01	0,01
12 Registrierkasse Sharp, Kitz GmbH, 9400 Wolfsberg	30.04.2014	2.216,00	20,00	2.215,99 0,00	0,01	0,01
13 Laserdrucker Oki B432dn, APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	20.07.2015	447,00	25,00	446,99 0,00	0,01	0,01
14 Fileservers NAS, APTO edv.technik, 9020 Klagenfurt	22.06.2016	937,00	25,00	936,99 0,00	0,01	0,01

Fortsetzung nächste Seite

AFA - VERZEICHNIS

Bruttoausweis (RLG)

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 01.01.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
Konto 620 Büromaschinen, EDV Anlagen						
15 Apple iPhone 7, Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	22.11.2016	465.83	25,00	465.82 0.00	0,01	0,01
16 Panasonic TV inkl. Trolley u. Montage, Elektro Kassl. 9122 St. Kanzian	27.12.2016	693.86	25,00	693.85 0.00	0,01	0,01
17 PC Miditower - Buchhaltung, APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	30.12.2016	616.55	25,00	616.54 0,00	0,01	0,01
18 Notebook - Orasche, APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	30.12.2016	1.337.92	25,00	1.337.91 0,00	0,01	0,01
19 Lenovo Thinkpad Yoga 460, APTO edv.technik, 9020 Klagenfurt	08.06.2017	1.476.00	25,00	1.475.99 0,00	0,01	0,01
20 Notebook mit 13,3" Display, APTO edv.technik, 9020 Klagenfurt	06.04.2018	1.411,00	25,00	1.410,99 0,00	0,01	0,01
21 Notebook Ultrabook 13.3, APTO edv.technik, 9020 Klagenfurt	16.10.2018	1.380,00	25,00	1.379,99 172,49	172,50	0,01
22 2 PC Tiny, APTO edv.technik, 9020 Klagenfurt	03.04.2019	1.209,60	25,00	1.209,59 302,39	302,40	0,01
23 Digital Signage Infosäule, Gastfreund GmbH D-87435 Kempten	18.03.2019	2.199,00	20,00	1.759,20 439,80	879,60	439,80
24 A1 Huawei P30 Pro, Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	09.07.2019	482,40	25,00	422,10 120,60	180,90	60,30
25 Serverumbau, Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian. Apto Desch, 9020 Klagenfurt	30.12.2020	17.974,00	30,00D	10.487,83 3.208,36	10.694,53	7.486,17
26 A1 Huawei P40 Handy, Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	12.03.2021	298,17	25,00	149,08 74,54	223,63	149,09
27 PVC Kartendrucker, feratel AG, 5452 Pfarnerfen	29.03.2021	1.496,51	20,00	598,60 299,30	1.197,21	897,91
28 A1 Apple iPhone, Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	12.05.2021	339,83	25,00	169,92 84,96	254,87	169,91
29 Notebook, Bildschirm, APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	16.06.2021	3.056,00	25,00	1.528,00 764,00	2.292,00	1.528,00
30 A1 Apple iPhone 13 Pro Max Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	11.01.2022	1.020,25	25,00	255,06 255,06	0,00	765,19
31 Workstation Lenovo inkl. Bildschirme APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	10.08.2022	2.187,00	25,00	273,38 273,38	0,00	1.913,62
Summe Konto		57.240,45		43.830,24	16.197,84	13.410,21
AfA				5.994,88		
- davon degressiv				3.208,36		
- davon laufend				2.786,52		
Neuzugänge		3.207,25				

Fortsetzung nächste Seite

AFA - VERZEICHNIS

Bruttoausweis (RLG)

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 01.01.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
Konto 660 Betriebs- und Geschäftsausstattung						
1 Elektro Kassl GmbH CD Plasma inkl. Montage	06.12.2007	1.750,00	20,00	1.749,99 0,00	0,01	0,01
2 Schäfer Shop Büroeinrichtung, Regale	21.12.2007	2.784,40	20,00	2.784,39 0,00	0,01	0,01
3 Gemeinde St. Kanzian Terminalsysteem Classic	02.09.2008	2.727,50	20,00	2.727,49 0,00	0,01	0,01
4 Nextira One Telefonanlage	25.11.2008	2.738,00	20,00	2.737,99 0,00	0,01	0,01
5 Neudörfler GmbH 7 Drehstühle	22.12.2010	3.050,25	20,00	3.050,24 0,00	0,01	0,01
6 Elektro Kassl GmbH Beamer inkl. Montage	23.03.2011	5.012,38	20,00	5.012,37 0,00	0,01	0,01
7 Rom GmbH Gläserespüler	28.04.2011	1.612,30	20,00	1.612,29 0,00	0,01	0,01
8 Schreibtische, Neudörfler, 9020 Klagenfurt	18.04.2013	2.515,40	12,50	2.515,39 0,00	0,01	0,01
9 Tischpinwände, Neudörfler, 9020 Klagenfurt	29.05.2013	548,10	20,00	548,09 0,00	0,01	0,01
10 Kobold VT300 Staubsauger, Vorwerk GmbH & Co KG, 6971 Hard	17.03.2016	1.172,50	20,00	1.172,49 0,00	0,01	0,01
11 Espressovollautomat Jura, Elektro Kassl, 9122 St. Kanzian	07.06.2016	725,00	20,00	724,99 0,00	0,01	0,01
12 Messestand, Kuchling Josef, 9141 Gösselsdorf	22.01.2018	7.936,54	12,50	4.960,35 992,07	3.968,26	2.976,19
13 Drohne DJI Mavic Air inkl. Kamera, Media Markt, 9400 Wolfsberg	31.05.2018	1.081,67	20,00	1.081,65 216,33	216,35	0,02
14 Holz Messeset, Faltewand, Roll-Up, Konorg GmbH, D-50996 Köln	13.03.2019	915,77	20,00	732,60 183,15	366,32	183,17
15 Netcom Headset, Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	25.05.2021	373,40	25,00	186,70 93,35	280,05	186,70
16 Tischplatten Niceshops GmbH Yaasa 8341 Paldau	03.02.2022	1.618,50	20,00	323,70 323,70	0,00	1.294,80
Summe Konto AfA laufend Neuzugänge		36.561,71 1.618,50		31.920,72 1.808,60	4.831,09	4.640,99

Konto 665 Andere Betriebsausstattung

1 Beschilderung Radstrecken inkl Zubeh itek GmbH	20.11.2012 01.01.2013	13.567,29	12,50	13.567,28 0,00	0,01	0,01
2 Hinweisschilder Alpenländische Schilderfabrik 8073 Feldkirchen bei Graz	27.04.2022	4.016,00	12,50	502,00 502,00	0,00	3.514,00
3 Schild Endlosflies Me evento GmbH 9020 Klagenfurt	30.05.2022	5.400,00	12,50	675,00 675,00	0,00	4.725,00

Fortsetzung nächste Seite

AFA - VERZEICHNIS

Bruttoausweis (RLG)

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr.	Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 01.01.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
Konto 665 Andere Betriebsausstattung							
	Summe Konto		22.983,29		14.744,28	0,01	8.239,01
	AfA laufend				1.177,00		
	Neuzugänge		9.416,00				
Konto 800 Anteile an verbundenen Unternehmen							
1	Kommanditeinlage Badehaus St. Kanzian Errichtungs GmbH & Co KG	26.02.2020	800.000,00	TW-AfA	20.000,00 20.000,00	800.000,00	780.000,00
	Summe Konto		800.000,00		20.000,00 20.000,00	800.000,00	780.000,00
	Teilwertabschreibung						

LISTE NEUZUGÄNGE **Bruttoausweis** **01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA EUR	Buchwert 31.12. EUR
Konto 111 Bildrechte					
2 Foto u. Videomaterial Genzenloser Entfallungsraum. Hofmann Martin 9500	19.08.2022	6.000,00	20,00	600,00	5.400,00
3 Foto u. Videoproduktion div. Verant. Evmedia, 9125 Eberndorf	22.12.2022	2.060,00	20,00	206,00	1.854,00
4 Fotoaufnahmen Panoramaweg Südalpen Filzmoser Stefan 8680 Mürzzuschlag	10.10.2022	7.930,58	20,00	793,06	7.137,52
Summe Konto		15.990,58	AfA lfd.	1.599,06	14.391,52
Konto 120 Datenverarbeitungsprogramme					
8 PIA Lizenz Feratel AG 6020 Innsbruck	31.01.2022	9.600,00	20,00	1.920,00	7.680,00
9 Updates, Medienarchiv, Stundenpool datacycle GmbH, 9020 Klagenfurt	21.06.2022	9.159,22	20,00	1.831,84	7.327,38
Summe Konto		18.759,22	AfA lfd.	3.751,84	15.007,38
Konto 121 Datenverarbeitungsprogramme Lavanttal					
1 Lizenzen, Programme Lavanttal Net4You, Feratel DataCycle	31.12.2022	14.680,79	20,00	1.468,08	13.212,71
Summe Konto		14.680,79	AfA lfd.	1.468,08	13.212,71
Konto 125 Homepage Tourismusregion					
5 Anpassung Homepage, Pilum digital GmbH, 8911 Admont	04.07.2022	24.142,00	25,00	3.017,75	21.124,25
Summe Konto		24.142,00	AfA lfd.	3.017,75	21.124,25
Konto 620 Büromaschinen, EDV Anlagen					
30 A1 Apple iPhone 13 Pro Max Krainz GmbH, 9122 St. Kanzian	11.01.2022	1.020,25	25,00	255,06	765,19
31 Workstation Lenovo inkl. Bildschirme APTO edv.technik 9020 Klagenfurt	10.08.2022	2.187,00	25,00	273,38	1.913,62
Summe Konto		3.207,25	AfA lfd.	528,44	2.678,81

Konto 660 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Fortsetzung nächste Seite

LISTE NEUZUGÄNGE**Bruttoausweis**

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA EUR	Buchwert 31.12. EUR
Konto 660 Betriebs- und Geschäftsausstattung					
16 Tischplatten Niceshops GmbH Yaasa 8341 Paldau	03.02.2022	1.618,50	20,00	323,70	1.294,80
Summe Konto		1.618,50	AfA lfd.	323,70	1.294,80
Konto 665 Andere Betriebsausstattung					
2 Hinweisschilder Alpenländische Schilderfabrik 8073 Feldkirchen bei Graz	27.04.2022	4.016,00	12,50	502,00	3.514,00
3 Schild Endlosfließ Me evento GmbH 9020 Klagenfurt	30.05.2022	5.400,00	12,50	675,00	4.725,00
Summe Konto		9.416,00	AfA lfd.	1.177,00	8.239,00
Gesamtsumme		87.814,34	AfA lfd.	11.865,87	75.948,47



www.convisio.net

SONSTIGE BEILAGEN

Erstellungsbericht

An KSL Tourismus Marketing GmbH
Schulstraße 10
A-9122 St.Kanzian am Klopeiner See

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH zum 31. 12. 2022

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH zum 31. 12. 2022 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten laufenden Buchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstrehänder (KWT) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Vollständigkeitserklärung

An die

CONVISIO Völkermarkt
Wirtschaftstreuhand - Steuerberatung GmbH & Co KG
Klagenfurter Str. 10
9100 Völkermarkt

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. 12. 2022 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 1. 1. 2022 bis zum 31. 12. 2022 in Übereinstimmung mit dem UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erkläre ich als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichteter Geschäftsführer Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei mir. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Ich bin verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Ich bin verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

1. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
2. besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
3. eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
4. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
5. Patronatserklärungen,
6. gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), zB Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
8. derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
9. Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
10. die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (zB aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der Tourismusregion Klopeiner See . Südkärnten GmbH, vertreten durch


Mag. Robert Karhofer

31.5.2023

Datum

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen: jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nächstehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung), informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der

Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diestfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11 Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä anzusehen.

(10) Für die Ausföhrung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausföhrung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur

die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam

ENTWURF

Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

ENTWURF

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
2/0040001/02751	Hauptstraße / Kaiserbrücke / Fahrbahn Fläche 70,42 m², Oberfläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02752	Hauptstraße / Bamberger Straße - Hauptstraße / Fahrbahn Fläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02753	Obdacher Straße / Lavantbrücke Nordeinfahrt / Fahrbahn Fläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02754	Obdacher Straße / Fahrbahn Fläche 3.266,03 m², Oberfläche As	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02756	St. Peter / Fahrbahn Fläche 3.290,02 m², Oberfläche Asphalt, Zl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02757	Sommerauer Straße / Fahrbahn Fläche 1.032,53 m², Oberfläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02758	Hauptstraße / Fahrbahn Fläche 5.095,34 m², Oberfläche Asphalt	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02759	Hauptstraße / Fahrbahn Fläche 1.984,82 m², Oberfläche Asphalt	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02760	Obdacher Straße / Fahrbahn Fläche 929,89 m², Oberfläche Aspl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02761	St. Peter / Fahrbahn Fläche 2.452,88 m², Oberfläche Asphalt, Zl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02762	Sommerauer Straße / Fahrbahn Fläche 1.945,52 m², Oberfläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02763	Hauptstraße / Fahrbahn Fläche 580,47 m², Oberfläche Asphalt, .	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02764	Sommerau / Sommeraustraße / Fahrbahn Fläche 8.677,42 m², C	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02765	Aurachtalstraße / Brücke Aurachtalstraße - Hauptstraße (Müller)	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02766	St. Peter / Fahrbahn Fläche 329,98 m², Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02768	Schmiedweg / Fahrbahn Fläche 35,46 m², Oberfläche Holz, Zusl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02769	Kastanienweg / Fahrbahn Fläche 166,71 m², Oberfläche Asphalt	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02770	Hackweg / Fahrbahn Fläche 935,64 m², Oberfläche Asphalt, Zu:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02771	Aurachtalstraße / Fahrbahn Fläche 3.565,16 m², Oberfläche Asp	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02772	Sommerau / Sommeraustraße / Fahrbahn Fläche 9.704,68 m², C	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02774	Sportplatzstraße / Fahrbahn Fläche 1.718,73 m², Oberfläche Asj	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02775	Moorhofstraße / Fahrbahn Fläche 1.161,87 m², Oberfläche Asph	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02776	Rainsbergstraße / Fahrbahn Fläche 524,39 m², Oberfläche Asp	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02778	St. Peter / Fahrbahn Fläche 361,52 m², Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02779	Bamberger Straße / Fahrbahn Fläche 188,75 m², Oberfläche Asj	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02780	Schreinerstraße / Fahrbahn Fläche 1.031,71 m², Oberfläche Asp	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02781	Färbergasse / Fahrbahn Fläche 633,52 m², Oberfläche Komb. S	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02782	Hofgrundstraße - Gehweg / Gehweg Fläche 80,90 m², Oberfläch	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02783	Kaufmannsgrabenstraße / Fahrbahn Fläche 621,28 m², Oberfläch	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02784	Brunnenweg / Fahrbahn Fläche 151,00 m², Oberfläche Asphalt,	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02785	Nordauffahrt B78 Richtung Süden / Fahrbahn Fläche 337,44 m²,	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02786	Aurachtalstraße / Fahrbahn Fläche 500,36 m², Oberfläche Asph:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02787	Schmiedweg / Fahrbahn Fläche 189,98 m², Oberfläche Komb. S	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02788	Erlenweg / Fahrbahn Fläche 702,00 m², Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02789	Langegger Straße / Fahrbahn Fläche 2.995,62 m², Oberfläche A	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02790	Birkenweg / Fahrbahn Fläche 270,72 m², Oberfläche Asphalt, Zl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02791	Rainsbergstraße / Fahrbahn Fläche 12.831,94 m², Oberfläche A	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02792	Öffentliches Gut - Zufahrt Ruine, Weitenbach 66 und 77 / Fahrbe	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02794	Rossbachgrabenstraße / Fahrbahn Fläche 2.178,54 m², Oberfläch	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02795	Schulgasse / Fahrbahn Fläche 672,07 m², Oberfläche Asphalt, Z	33,0	33,0	Kärnten

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
2/0040001/02796	Fichtenweg / Fahrbahn Fläche 53,45 m ² , Oberfläche Asphalt, Zu	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02797	St. Peter / Geh- und Radweg Fläche 284,68 m ² , Oberfläche Asp	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02799	Lärchenweg / Fahrbahn Fläche 1.235,22 m ² , Oberfläche Asphalt	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02801	Weitenbacherstraße / Fahrbahn Fläche 4.051,18 m ² , Oberfläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02802	Lavantgrabenstraße / Fahrbahn Fläche 1.487,42 m ² , Oberfläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02804	ESG-Straße / Fahrbahn Fläche 1.206,58 m ² , Oberfläche Asphalt	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02805	St. Peter / Fahrbahn Fläche 104,28 m ² , Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02806	Sommerauer Straße / Fahrbahn Fläche 52,29 m ² , Oberfläche As	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02808	Lavantweg / Fahrbahn Fläche 121,02 m ² , Oberfläche Asphalt, Zi	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02810	St. Peter / Fahrbahn Fläche 72,92 m ² , Oberfläche Asphalt, Zust	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02811	Buchenweg / Fahrbahn Fläche 517,59 m ² , Oberfläche Asphalt, Z	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02812	Zufahrt St. Peter 91 / Fahrbahn Fläche 158,10 m ² , Oberfläche A:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02813	Mischlinggraben / Streichersiedlung / Fahrbahn Fläche 663,00 m	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02814	Liftstraße / Fahrbahn Fläche 251,02 m ² , Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02815	Bamberger Straße / Fahrbahn Fläche 383,86 m ² , Oberfläche Asj	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02816	Guckofenweg / Fahrbahn Fläche 204,26 m ² , Oberfläche Asphalt	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02817	Auffahrt B78 / Fahrbahn Fläche 190,44 m ² , Oberfläche Asphalt,	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02818	St. Peter / Groggersiedlungsstraße / Fahrbahn Fläche 843,27 m ²	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02819	St. Peter / Brücke - Bahngasse / Gehweg Fläche 29,64 m ² , Ober	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02820	Rainsbergstraße / Fahrbahn Fläche 1.819,94 m ² , Oberfläche Asj	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02822	Liftstraße / Fahrbahn Fläche 1.542,32 m ² , Oberfläche Asphalt, Z	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02824	St. Peter / Dorfstraße / Fahrbahn Fläche 488,22 m ² , Oberfläche .	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02826	Bamberger Straße / Fahrbahn Fläche 1.942,86 m ² , Oberfläche A	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02829	Hacklweg / Zufahrt Lagerplatz der MG Reichenfels / Fahrbahn F	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02830	Hacklweg / Fahrbahn Fläche 255,01 m ² , Oberfläche Asphalt, Zu:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02831	Teichweg / Fahrbahn Fläche 294,06 m ² , Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02832	Hacklweg / Fahrbahn Fläche 341,70 m ² , Oberfläche Asphalt, Zu:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02833	St. Peter / Dorfstraße / Fahrbahn Fläche 950,16 m ² , Oberfläche .	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02834	Hofgrundstraße / Fahrbahn Fläche 512,26 m ² , Oberfläche Asphz	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02835	Erlenweg / Fahrbahn Fläche 118,52 m ² , Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02836	Peterstraße / Fahrbahn Fläche 385,05 m ² , Oberfläche Asphalt, Z	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02837	St. Peter / Dorfstraße - Gehweg Schule - St. Peter / Fahrbahn Fl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02839	Fichtenweg / Fahrbahn Fläche 3.186,41 m ² , Oberfläche Asphalt,	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02840	Fichtenweg / Gehweg Fläche 66,00 m ² , Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02841	Max-Pacher-Gasse / Max Pacher - Gasse / Fahrbahn Fläche 78	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02842	Radweg / Siedlung-Süd bis Einfahrt vlg. Draxlbauer / Fahrbahn f	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02843	Industriestraße / Fahrbahn Fläche 2.937,32 m ² , Oberfläche Asp	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02844	Hauptstraße / Fahrbahn Fläche 228,81 m ² , Oberfläche Asphalt, ;	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02845	Erlenweg / Fahrbahn Fläche 19,81 m ² , Oberfläche Asphalt, Zust	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02846	Gehweg - Reichenfels - St.Peter (Freiabad - vlg. Hüttenberger) /	33,0	33,0	Kärnten

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
2/0040001/02847	Gehweg Reichenfels - St. Peter (Freibad - Hüttenberger) / Dorfs	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02848	Schulgasse Gehweg - Reichenfels - St. Peter / Geh- und Radwe	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02849	Schulgasse / Fahrbahn Fläche 102,36 m², Oberfläche Asphalt, Z	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02850	Schulgasse / Busspur Fläche 323,61 m², Oberfläche Asphalt, Zu	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02851	Aurachtalstraße / Fahrbahn Fläche 513,75 m², Oberfläche Asph:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02852	St. Peter Nordauffahrt B78 / Fahrbahn Fläche 283,45 m², Oberfl:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02853	St. Peter Nordauffahrt B78 / Fahrbahn Fläche 383,14 m², Oberfl:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02854	Nordabfahrt B78 / Fahrbahn Fläche 1.618,80 m², Oberfläche Asj	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02855	St. Peter Höhe Nordauffahrt B78 / Fahrbahn Fläche 185,25 m², C	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02856	St. Peter / Fahrbahn Fläche 181,64 m², Oberfläche Asphalt, Zus	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02858	Weitenbacherstraße / Fahrbahn Fläche 577,40 m², Oberfläche A	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02860	Obdacher Straße / Gehweg Fläche 349,89 m², Oberfläche Asph:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02861	Obdacher Straße / Lavantbrücke Nordeinfahrt / Gehweg Fläche	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02862	Hauptstraße / Gehweg Fläche 594,51 m², Oberfläche Asphalt, Z	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02863	Obdacher Straße / Gehweg Fläche 556,28 m², Oberfläche Asph:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02864	Hauptstraße / Gehweg Fläche 272,72 m², Oberfläche Asphalt, Z	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02866	St. Peter / Gehweg Fläche 486,01 m², Oberfläche Asphalt, Zuste	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02867	Obdacher Straße / Parkstreifen Fläche 82,50 m², Oberfläche Asj	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02868	Hauptstraße / Gehweg Fläche 6,34 m², Oberfläche Asphalt, Zusl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02869	Rainsbergstraße / Gehweg Fläche 102,35 m², Oberfläche Aspha	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02870	Rainsbergstraße / Gehweg Fläche 37,50 m², Oberfläche Asphalt	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02871	Aurachtalstraße / Gehweg Fläche 273,58 m², Oberfläche Asphal	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02872	Bamberger Straße / Gehweg Fläche 103,63 m², Oberfläche Aspl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02873	Bamberger Straße / Parkstreifen Fläche 96,90 m², Oberfläche A:	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02874	Bamberger Straße / Gehweg Fläche 120,00 m², Oberfläche Aspl	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02875	Hauptstraße / Parkstreifen Fläche 128,75 m², Oberfläche Asphal	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02876	Liftstraße / Gehweg Fläche 37,20 m², Oberfläche Asphalt, Zusta	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02877	Liftstraße / Gehweg Fläche 150,89 m², Oberfläche Asphalt, Zuste	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02878	Sommerauer Straße / Gehweg Fläche 92,00 m², Oberfläche Asp	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/02879	St. Peter / Gehweg Fläche 150,35 m², Oberfläche Asphalt, Zuste	33,0	33,0	Kärnten
2/0040001/03143	Sanierung Sommerauer Straße BA02 und Max Pacher Gasse (2	33,0	33,0	Kärnten
2/0040002/02767	Höllgrabenstraße / Fahrbahn Fläche 96,23 m², Oberfläche Schol	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02773	Am Rainsberg / Ferienhaussiedlung Süd / Fahrbahn Fläche 2.26	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02777	Sommerau / Sommeraustraße / Fahrbahn Fläche 6.676,29 m², C	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02793	Blumenweg / Fahrbahn Fläche 251,44 m², Oberfläche Schotter,	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02798	Pichlbauer Radweg / Radweg Fläche 360,96 m², Oberfläche Sch	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02800	Weitenbach / Kaufmannsgrabenstraße / Fahrbahn Fläche 3.151,	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02803	Zufahrt Schwab - Schwabkeusche / Fahrbahn Fläche 397,16 m²	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02807	Am Rainsberg / Ferienhaussiedlung Nord / Fahrbahn Fläche 492	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02809	Rainsberg "alte Siedlung" / Fahrbahn Fläche 858,86 m², Oberflä	10,0	10,0	Kärnten

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
2/0040002/02821	Erlenweg / Fahrbahn Fläche 68,07 m², Oberfläche Schotter, Zus	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02823	Am Rainsberg / Fahrbahn Fläche 524,76 m², Oberfläche Schotte	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02827	St. Peter - Zufahrt Veitbauer, Sattler Gerald, Grillitsch Matthias /	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02828	Moorhofstraße / Fahrbahn Fläche 735,28 m², Oberfläche Schott	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02838	Am Rainsberg / Ferienhaussiedlung Neu / Fahrbahn Fläche 1.12	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02857	Moorhofstraße / Fahrbahn Fläche 263,03 m², Oberfläche Schott	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02859	Kirschenweg / Fahrbahn Fläche 424,94 m², Oberfläche Schotter	10,0	10,0	Kärnten
2/0040002/02865	Hauptstraße / Fahrbahn Fläche 288,90 m², Oberfläche Schotter,	10,0	10,0	Kärnten
2/0060004/00528	Mariensäule vor GH Hirschenwirt	0,0	25,0	2010 Sanierung, ND nach Kat. 0040011 (Bänke, Stein, Mauerwerk) gewählt
2/0060004/01852	Renovierung Bildstöcke 2008	0,0	25,0	ND in Anlehnung an Kat. 0040011 (Bänke, Stein, Mauerwerk) gewählt, Renovierung Bildstöcke 2008 lt. Buchhaltung - kann aber nicht mehr bestimmten Bildstöcken/Denkmalern zugordnet werden.
2/0060004/02999	KT Mariensäule vor GH Hirschenwirt KT	0,0	25,0	2010 Sanierung, ND nach Kat. 0040010 (Bänke, Stein, Mauerwerk) gewählt
3/0060001/00829	Sanierung Balkenelemente (2019)	50,0	15,0	lt. Steuerrecht, Instandsetzung Abschreibung über 15 Jahre
3/0060001/00830	Sanierung Fassade (2019)	50,0	15,0	lt. Steuerrecht, Instandsetzung von vermieteten Gebäude Abschreibung auf 15 Jahre
3/0060001/01844	Kellerfenster neu (2013) 13 Stk.	50,0	15,0	Instandsetzung, auf 15 Jahre verteilen, in Anlehnung an Steuerrecht
3/0070003/00002	Abtrennung kl. Raum im Technikraum 2019	33,0	25,0	Leichtbauweise
3/0110002/00778	Sanierung (2009)	10,0	15,0	siehe Privatwirtschaft, Instandsetzungsaufwendungen auf 15 Jahre verteilt abschreiben, da Sanierung sehr vielfältig/umfangreich für diese Variante entschieden
3/0110002/03062	KT Sanierung (2009)	10,0	15,0	siehe Privatwirtschaft, Instandsetzungsaufwendungen auf 15 Jahre verteilt abschreiben, da Sanierung sehr vielfältig/umfangreich für diese Variante entschieden
3/0450001/00703	Ortskanalisation Sanierung (2010-2012)	50,0	20,0	lt. BM Joham, Niederschrift GR-Sitzung vom 22.07.2010 und GV-Sitzung vom 13.07.2010 verlängert sich ND von Kanal um 20 J. durch Sanierung
3/0450001/01843	Kanalsanierung (2011)	50,0	15,0	Instandsetzung, auf 15 Jahre verteilen, in Anlehnung an Steuerrecht
4/0070003/00607	Abdeckrost Polypropylen 81,4 lfm	33,0	15,0	Kunststoff! angelehnt an ND Schwimmbecken Kunststoff
4/0070003/01832	Holzfahrrad "Zangger" Willkommenssymbol "Zangger Grund"	33,0	15,0	Holz bzw. angelehnt an Orientierungssysteme
4/0070003/03011	KT Abdeckrost Polypropylen 81,4 lfm KT	33,0	15,0	Kunststoff! angelehnt an ND Schwimmbecken Kunststoff
4/0070003/03069	KT Holzfahrrad "Zangger" Willkommenssymbol "Zangger Grund"	33,0	15,0	Holz bzw. angelehnt an Orientierungssysteme
4/0150002/00200	Mercedes Sprinter WO 89XW	10,0	25,0	lt. Rücksprache mit Steinkellner Alex vom 25.07.2019: ND bei Kleinlöschfahrzeugen 25 Jahre
4/0150002/00201	MTF WO 305DS	10,0	15,0	ND lt. Rücksprache mit Steinkellner Alex vom 25.07.2019
4/0150002/00202	KLF-A Mantra WO 956BP	10,0	25,0	ND lt. Rücksprache mit Steinkellner Alex vom 25.07.2019, Kleinlöschfahrzeuge 25 Jahre
4/0150002/00589	Förd. LFV MTF WO 305DS	10,0	15,0	lt. Rücksprache mit Steinkellner Alex vom 25.07.2019
4/0150002/00590	Förd. BZ MTF WO 305DS	10,0	15,0	ND lt. Rücksprache mit Steinkellner Alex vom 25.07.2019

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
4/0150002/00591	Förd. FF MTF WO 305DS	10,0	15,0	ND lt. Rücksprache mit Steinkellner Alex vom 25.07.2019
4/0150002/00773	Rüstlöschfahrzeug "RLFA 2000", Iveco FF150E32W, 4x4, Euro I	10,0	28,0	lt. ND-Tabelle Ktn. Landesfeuerwehrverband
4/0150002/00774	KT Gemeinde Rüstlöschfahrzeug "RLFA 2000", Iveco FF150E32W, 4x4	10,0	28,0	lt. ND-Tabelle Ktn. Landesfeuerwehrverband
4/0150002/00775	KT BZ Rüstlöschfahrzeug "RLFA 2000", Iveco FF150E32W, 4x4	10,0	28,0	lt. ND-Tabelle Ktn. Feuerwehrverband
4/0150002/00776	KT KLFV Rüstlöschfahrzeug "RLFA 2000", Iveco FF150E32W, 4x4	10,0	28,0	lt. ND Tabelle Ktn. Landesfeuerwehrverband
4/0370001/02961	Schneeketten Pewag zu 600/65 R 38, 1 Paar, Traktor Steyr (2002)	10,0	3,0	verkürzt auf 3 J. ND, im Schnitt in diesem Intervall auszutauschen
5/0070003/00597	Sanierung 2013	33,0	25,0	Mittelmaß aus Hauptteilen: Umzäunung (20 J. ND) und technische Anlagen (33 J. zu viel), Pflasterung Sanierung nach Katastrophenschaden!
5/0070003/00600	Sanierung 2014	33,0	20,0	Sanierung im technischen Bereich, nicht baulich
5/0070003/03003	KT Sanierung 2013	33,0	25,0	Mittelmaß aus Hauptteilen: Umzäunung (20 J. ND) und technische Anlagen (33 J. zu viel), Pflasterung Sanierung nach Katastrophenschaden!
5/0070003/03006	KT Sanierung 2014	33,0	20,0	Sanierung im technischen Bereich, nicht baulich

ENTWURF

ENTWURF

Textliche Erläuterungen

ENTWURF

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum Rechnungsabschluss 2023.

Der Rechnungsabschluss (RA) 2023 wurde nach den geltenden Haushaltsvorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 316/2023) und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG (LGBl. Nr. 80/2019, idF LGBl. 78/2023) mit einem integrierten Drei-Komponenten-System (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung) erstellt.

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2023 verfolgten Ziele und Strategien:

Die wesentlichsten Ziele der Marktgemeinde Reichenfels für 2023 und die Folgejahre sind die Sicherung der Liquidität sowie der Vermögens- und Substanzerhalt. Dies wurde, so gut wie möglich, unter Einbeziehung des Grundsatzes einer rechtmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung, versucht umzusetzen.

Es wird laufend versucht Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung zu setzen und somit der Abwanderung entgegenzuwirken. Daher wurden bereits beschlossene Vorhaben weiter vorangetrieben.

So wurde 2023 weiter an der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmung gearbeitet und mit den Planungsarbeiten zum Bildungscampus Reichenfels begonnen. Weiters konnte ein für den Hochwasserschutz Lavant notwendiges Grundstück angekauft werden.

Im Rüsthaus der FF Reichenfels-St. Peter konnte mit Umbau-Sanierungsarbeiten begonnen werden und das Notstromaggregat wurde ebenfalls angeschafft.

Einen Überblick über die 2023 getätigten Investitionen (Umsetzung, Fortschritt, etc.) gibt der RA-Bestandteil „Nachweis der Investitionstätigkeit“.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Der Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag 2023 des Gesamthaushaltes (inkl. marktbestimmte Betriebe) konnte sowohl im Ergebnishaushalt (Saldo 00 mit - € 350.000,00) als auch im Finanzierungshaushalt (Saldo 5 mit - € 329.000,00) nicht ausgeglichen erstellt werden.

Der RA 2023 weist im Saldo 00 - € 340.358,99 aus, eine Verbesserung zum VA 2023 um rund € 9.600,00. Im Saldo 5 - € 264.394,12, eine Verbesserung zum VA 2023 um rund € 64.600,00.

Abweichungen größer als € 10.000,00 werden in einer eigenen Beilage zum Rechnungsabschluss 2023 angeführt und begründet.

Siehe Beilage zum Rechnungsabschluss „Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag“ und „Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag“.

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Gemäß § 4 K-GHG ist der Rechnungsabschluss grundsätzlich ausgeglichen zu erstellen. Als in diesem Zusammenhang relevante Kennzahl wird seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde der „Saldo 1 – Geldfluss der operativen Gebarung“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 1b VRV 2015 nach Neutralisation der kostendeckend zu führenden Betriebe herangezogen (Schreiben Zahl 03-ALL-1068/1-2023 vom 10.02.2023). Siehe Erläuterungen 3.5.

Der Finanzierungshaushalt weist im Rechnungsabschluss 2023 einen Saldo 1 von - € 82.453,80 auf. Bereinigt um die kostendeckend zu führenden Gebührenhaushalte ergibt das ein „Ergebnis Gesamthaushalt abzüglich der GHHs“ von - € 185.917,04.

Das Ergebnis im Gesamthaushalt Rechnungsabschluss 2023, Saldo 0, beträgt - € 358.660,26 nach Abzug der Gebührenhaushalte ergibt das einen negativen Saldo 0 in der Höhe von - € 337.522,20.

Wie in der Anlage 6g ersichtlich beträgt der Aufwand für die AfA 2023 € 679.183,56 dem gegenüber stehen Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers in Höhe von € 475.821,63. Was aufgerechnet einen Aufwand von € 203.361,93 im Bereich der Abschreibung bedeutet.

3. Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	€	4.934.923,86
Aufwendungen:	€	5.293.584,12
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	34.190,37
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	15.889,10

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 340.358,99

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	4.617.547,46
Auszahlungen:	€	4.881.941,58

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 264.394,12

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	1.922.440,56
Auszahlungen:	€	1.903.754,43

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: € 18.686,13

3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	1.516.564,18
Endbestand liquide Mittel:	€	1.270.856,19
davon Zahlungsmittelreserven	€	842.248,97

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Hier wird auf die nachfolgende Tabelle „Saldenberechnung EHH/FHH und disponible hoheitliche Liquidität“ verwiesen.

In dieser Tabelle werden aus dem Gesamthaushalt die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit („Gebührenhaushalte“ – Ansätze 8500 bis 8599) herausgerechnet, da diese in Kärnten gesondert dazustellen sind um Kalkulationen, den Substanzerhalt des jeweiligen Bereiches oder die gesetzlich normierte Zweckbindung von Mittelaufbringungen (Gebühren, Abgaben, Beiträge) zu ermöglichen.

Der Ansatz 820 (Wirtschaftshof) wird ebenso als abgegrenzter Teilbereich geführt, um relevante Informationen liefern zu können.

Der Vermögenshaushalt dieser Betriebe ist vom Gesamtvermögen der Gemeinde getrennt. Ein Werteverzerr muss durch marktkonforme Kalkulationen kompensiert werden Die wirtschaftliche Situation lässt sich aus dem Ergebnishaushalt und dem Kapitalausgleichskonto der Vermögensrechnung ableiten. Marktkonforme Kalkulationen der Betriebe sind unerlässlich für eine betriebswirtschaftliche Führung und einem Werteverzehr entgegenzuwirken.

In weiterer Folge wird der Saldo 1 Finanzierungshaushalt bereinigt. Hier wirken sich 2023 eine Vermögensveräußerung in Höhe von € 2.850,00 (Verkauf öffentlicher Grund) und die Summe der ungedeckten sonstigen Investitionen der hoheitlichen Gebarung mit € 26.743,14 aus.

Das ergibt einen bereinigten Saldo 1 des Endergebnisses der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung von - € 209.810,18. Dieses Geld fehlt uns 2023 tatsächlich!

Weiters beinhaltet die Tabelle bereits den Ausgleich der marktbestimmten Betriebe 2023. D.h. Rücklagenzuführungen und Zuführungen auf die jeweiligen Kapitalausgleichskonten wurden bereits verbucht.

Haushaltsrücklagen wurden aus einem positiven Nettoergebnis (= Saldo SA00 Ergebnishaushalt, Zuführung) gebildet. Diese dienen der langfristigen Liquiditätsplanung, um die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu haben. Die Nettoergebnisse der Gebührenhaushalte sind aufgrund materiell-rechtlicher Vorgaben gesondert zum gesamten Nettoergebnis zu betrachten. Das bedeutet, dass die Ergebnisse im jeweiligen Gebührenhaushalt verbleiben bzw. der diesbezüglichen zweckgebundenen Haushaltsrücklage zugeführt werden, selbst wenn der Gesamthaushalt ein negatives Nettoergebnis aufweist. Dadurch ist ein Kapital- und Liquiditätserhalt in den jeweiligen Teilbereichen gewährleistet.

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT	FINANZIERUNGSHAUSHALT
	Saldo 0	Saldo 1*
Gesamthaushalt:	-€ 358.660,26	-€ 82.453,80
abzüglich:		
820 Wirtschaftshof	-€ 39.913,64	-€ 8.246,44
850 Wasserversorgung	€ 32.174,77	€ 41.731,58
851 Abwasserentsorgung	-€ 2.915,92	€ 48.508,05
852 Abfallentsorgung	€ 5.024,20	€ 13.101,70
853 Wohngebäude Aurachtalstr. 8	-€ 5.012,14	-€ 1.180,10
8531 Wohn-/Geschäftsg. Obdacher	-€ 10.495,33	€ 9.548,45
Zwischensummen	-€ 337.522,20	-€ 185.917,04
abzüglich:		
Summe an Kapitaltransferzahlungen (an Externe) in der hoheitliche Gebarung, die von den Empfängern dieser Transferzahlungen zur Bedeckung von Investitionen herangezogen werden <small>(z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (Kontingengruppen 770-778 + Konto 786))</small>		€ 0,00
Summe an Tilgungsraten für Darlehen (Bank- und Landesdarlehen) in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) abz. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel --> Hinweis: sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen		€ 0,00
Summe an Tilgungsraten für Finanzierungsleasing in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) abz. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel --> Hinweis: sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen		€ 0,00
Tilgung von inneren Darlehen, die für die hoheitliche Gebarung in Anspruch genommen wurden: <small>- wenn Bedeckungsmittel passivierungsfähig, dann Summe an Tilgungsraten für Innere Darlehen abz. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel erfassen - sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen</small>		€ 0,00
Bezugsvorschüsse in der hoheitlichen Gebarung: Saldo aus Auszahlungen abzüglich Einzahlungen <small>Selbstbetrag mit negativen Vorzeichen erfassen</small>		€ 0,00
zuzüglich:		
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe), die nicht zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben vorgesehen sind <small>(insbesondere Konten 800 bis 805)</small>		€ 2.850,00
Entnahmen von ZMR der hoheitliche Gebarung (keine betrieblichen ZMR) <small>(Konten 294 und 295 --> zum Haushaltsausgleich, zur Bedeckung von Katastrophenschäden, zur Bedeckung von sonstigen Investitionen der hoheitlichen Gebarung etc.; jedoch nicht zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben)</small>		€ 0,00
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor investiver Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze)		-€ 183.067,04
abzüglich:		
Summe ungedeckte sonstige Investitionen der hoheitlichen Gebarung <small>(Vorhabenscode (VO) 2 --> Auszahlungen an sonstige Investitionen abz. (passivierte) Einzahlungen für sonstigen Investitionen z.B. Bundes- oder Landesförderungen, BZ-Mittel)</small>		€ 26.743,14
Zuführungen an investive Einzelvorhaben der hoheitlichen Gebarung lt. Finanzplan (Konto 910, VC 1) <small>(nur möglich, wenn die disponible hoheitliche Finanzspitze positiv ist und ausschließlich an investive Einzelvorhaben lt. Finanzplan sowie zur Ausfinanzierung von investiven Einzelvorhaben (bei Projektschüssen))</small>		€ 0,00
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor ZMR-Zuführungen (= Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag)		-€ 209.810,18
abzüglich:		
Zuführungen zu ZMR der hoheitlichen Gebarung (keine betrieblichen ZMR) <small>(Konten 294 und 295 --> nur möglich, wenn ein Jahresüberschuss vorliegt!)</small>		€ 0,00
Endergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung - Bereinigter Saldo 1 = Liquiditätsüberschuss bzw. -abgang		-€ 209.810,18

Nach der Beschlussfassung des RA 2023 wird der auf die Rücklage Abfallentsorgung dotierte Betrag umgehend der jeweiligen Zahlungsmittelreserve (ZMR), in unseren Fällen Sparbüchern, zugeführt. Weitere Rücklagen bzw. ZMR-Zuführungen können aufgrund der finanziellen Situation (Liquidität ist nicht vorhanden) nicht durchgeführt werden.

Erklärung der Salden zur Tabelle:

SA 0 = Nettoergebnis

SA 00 = Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahme Haushaltsrücklagen

SA 1 = Geldfluss operative Gebarung

SA 5 = Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

8200 Wirtschaftshof: der negative Saldo 00 in Höhe von - € 40.219,38 wird auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht.

8500 Wasserversorgung: da hier der Finanzierungssaldo 5 negativ ist, wird der positive Saldo 00 aus dem Ergebnishaushalt in Höhe von € 31.079,33 auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht.

8510 Abwasserbeseitigung: der negative Saldo 00 in Höhe von - € 5.141,31 wird auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht.

8520 Müllbeseitigung: Der positive Saldo 00 in Höhe von € 5.024,20 wurde der Rücklage zugeführt.

8530 Wohngebäude Aurachtalstraße 8: der negative Saldo 00 von - € 4.982,14 wurde auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht.

8531 Wohngebäude Obdacher Straße 1: der negative Saldo 00 von - € 10.495,33 wurde auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht.

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€	13.715.724,37
Summe PASSIVA:	€	13.715.724,37
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€	5.985.194,10

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Aktiv:

A.I Immaterielle Vermögenswerte: Erhöhung durch Revision ÖEK, Flächenwidmung

A.II Sachanlagen: diese Veränderungen ergeben sich aus den Abschreibungen.

A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau: betrifft die Sanierung der Wasserversorgung Reichenfels (Quellfassungen, Leitungen, Hochbehälter), die Sanierung der Höllgrabenstraße (Endvermessungen) und das Vorhaben Bildungscampus Reichenfels (Planungsarbeiten).

A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen: ergebniswirksame Abwertung lt. Bilanz 2022 der Reichenfelder Infrastruktur KG

A.IV.3 Sonstige Beteiligungen: RML Regionalmanagement GmbH anteilig lt. Bilanz 2022, KSL Tourismus Marketing GmbH anteilig lt. Bilanz 2022

B.III Liquide Mittel: zweckgebundene Zahlungsmittelreserve „Pensionsbeitrag Bürgermeister“ wurde mit 31.05.2023 (lt. GR-Beschluss) aufgelöst, das Geld an den Sozialversicherungsanstalt weitergeleitet.

Zweckgebundene ZMR Abwasserbeseitigung Entnahme € 157.700,00 für Inneres Darlehen Ankauf Grund für Hochwasserschutz.

Passiv:

C.II Kumuliertes Nettoergebnis: 2023 ergibt eine negative Veränderung von - € 340.358,99, damit Endbestand zum 31.12.2023 - € 634.192,65

C.III Haushaltsrücklagen: 2023 wurden die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen „Pensionsbeitrag Bürgermeister“ und „Wohngebäude Aurachtalstraße 8“ aufgrund GR-Beschlüssen aufgelöst.

Weiters ist in der Veränderung die jährliche Tilgung des Inneren Darlehens „Ankauf Sportplatz“ ersichtlich, dem gegenüber die Rückzahlung auf die Rücklage/ZMR Abwasser inkl. der Verzinsung.

2023 wurde ein weiteres Inneres Darlehen in Höhe von € 157.700,00 für einen Grundankauf Hochwasserschutz Lavant aus der Rücklage/ZMR Abwasser aufgenommen.

3.8. *Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:*

Die Summe der Bilanz beläuft sich am 31.12.2023 auf € 13.715.724,37. Besondere Geschäftsfälle 2023 siehe Erläuterungen unter 3.7.

Die laufenden Darlehen wurden lt. Tilgungsplan bedient. Die Summe der langfristigen Finanzschulden (E.I Vermögenshaushalt) zum 31.12.2023 beträgt € 653.781,67, diese konnten 2023 um € 40.263,09 verringert werden.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Das Vermögen wurde gem. § 19 VRV 2015 in Verbindung mit § 39 VRV 2015 nach den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

Für die erstmalige Bewertung nach der VRV 2015, zum 01.01.2020 wurde das Vermögen gemäß § 39 VRV 2015 nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Bei Gebäuden, bei denen die Herstellungskosten nicht mehr nachvollziehbar waren, wurde vom Neuwertgutachten (Versicherungspolizzen) ausgegangen und mittels Baukostenindex auf die historischen Kosten zurück gerechnet.

Von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 zur VRV 2015 wurde vereinzelt abgewichen. Der Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer ist ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses 2023.

Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

ENTWURF

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
Mittelaufbringung Abweichung über 10.000,00							
012000	Hilfsamt						
2/012000/861101	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern, IKZ	11.570,00	0,00	0,00	11.570,00	11.570,00	31.12.2023 IKZ, RML, GR Beschluss 19.12.2023
163002	Freiwillige Feuerwehren, Umbau FF Reichenfels-St. Peter						
2/163002/861100	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	31.12.2023 budgetiert lt. Angabe FF-Kommandanten geplante Aufwendungen 2023, ER's allerdings erst 12/2023 eingelangt, daher nur Teilabrufer BZ aR auf Konto 3012, Rest BZ aR 2024 budgetiert
612505	Ländliches Wegenetz BG Schirnitz Sommera						
6/612505/861100	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	26.400,00	44.000,00	0,00	-17.600,00	-17.600,00	31.12.2023 BZ iR lt. Finanzierungsplan budgetiert, von BG Schirnitz Sommerauberg keine TR für 2023 erhalten, Gegenkonto 5-612505-7570
616200	Sonstige Straßen und Wege, ländliches Wegenetz						
2/616200/861100	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	29.000,00	0,00	0,00	29.000,00	29.000,00	31.12.2023 BZ iR/aR 12/2023 eingelangt, 2023 nicht budgetiert, ursprünglich für 2024 erwartet
820000	Wirtschaftshöfe						
2/820000/810109	Leistungserlöse aus Arbeitsleistung	222.306,58	240.600,00	0,00	-18.293,42	-18.293,42	31.12.2023 geringere interne Verrechnung Ansatz 8140, 8500, 8510
851000	ABWASSERBESEITIGUNG						
2/851000/852100	Kanalbenützungsgebühren 10 % (ca. 57.000 m ³)	114.481,77	129.400,00	0,00	-14.918,23	-14.918,23	31.12.2023 Tarif 2,27 netto, rd. 50.430 m ³ Verbrauch, weniger Verbrauch als angenommen
2/851000/894000	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	0,00	150.000,00	0,00	-150.000,00	-150.000,00	31.12.2023 Ergebnisneutrale Aufnahme ID Kanal an Grundkauf (Hochwasserschutz) mit Hilfe PSC
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben						
2/920000/833100	Kommunalsteuer	192.335,95	160.000,00	0,00	32.335,95	32.335,95	31.12.2023 Mehreinnahme, vorsichtige Budgetierung
925000	Ertragsanteile an gemeinschaftliche Bundesabgaben						
2/925000/859000	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe, lt. Mitteilung Amt d. KLR	1.758.489,59	1.844.900,00	0,00	-86.410,41	-86.410,41	31.12.2023 Budgetierung aufgrund Mitteilung AKL

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss	Begründung
945000	Sonstige Zuschüsse des Bundes							
2/945000/860000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	13.873,00	0,00	0,00	13.873,00	13.873,00	31.12.2023	Rückzahlung Geld Impfkampagne (1-4419-7500), Betrag hier wieder vereinnahmt "BZ Aufrechterhaltung Gleichgewicht Haushalt"
	Summe Mittelaufbringung	2.368.456,89	2.578.900,00	0,00	-210.443,11	-210.443,11		
Mittelverwendung	Abweichung über 10.000,00							
010000	Gemeindeamt							
1/010000/511000	Geldbezüge der VB in handwerklicher Verwendung	0,00	13.600,00	0,00	-13.600,00	-13.600,00	31.12.2023	Reinigung erfolgte durch Wirtschaftshofmitarbeiterin, interne Verrechnung
411000	MASSNAHMEN DER ALLGEMEINEN SOZIALHI							
1/411000/751600	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Sozialhilfe Kopfquote	602.461,80	616.300,00	0,00	-13.838,20	-13.838,20	31.12.2023	Anpassung 11+12/2023 durch NVA 2023 AKL
441900	Corona-Krise 2020							
1/441900/750000	Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	13.873,00	0,00	0,00	13.873,00	13.873,00	31.12.2023	Rückzahlung Impfkampagne, über 2-9450-8600 Betrag wieder vereinnahmt
560000	Betriebsabgangsdeckung							
1/560000/751120	Transfers an Länder, Beitrag Krankenanstaltenabgang (K-KAO)	313.355,18	297.300,00	0,00	16.055,18	16.055,18	31.12.2023	Anpassung Abre 11+12/2023 aufgrund NVA 2023 AKL
612000	Gemeindestraßen							
1/612000/611000	Instandhaltung von Straßenbauten	43.177,82	29.200,00	0,00	13.977,82	13.977,82	31.12.2023	Rissesanierung, Asphaltierungsarbeiten
1/612000/680200	Planmäßige Abschreibung - Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	402.234,80	379.600,00	0,00	22.634,80	22.634,80	31.12.2023	Korrektur für RA 2022 am 29.03.2023 durchgeführt aufgrund GHD Warnung richtig gestellt, bei AfA Budgetierung Korrektur übersehen
612505	Ländliches Wegenetz BG Schirnitz Sommerauberg							
5/612505/757000	Förderung 15 % der Baukosten BG Schirnitz-Sommerauberg	26.381,40	44.000,00	0,00	-17.618,60	-17.618,60	31.12.2023	lt. Finanzierungsplan budgetiert, von BG Schirnitz Sommerauberg keine TR für 2023 erhalten, Gegenkonto 6-612505-8611 BZ iR

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
616200	Sonstige Straßen und Wege, ländliches Wegenetz						
1/616200/611000	Instandhaltung von Straßenbauten (ländl. Wegenetz)	35.328,90	9.200,00	0,00	26.128,90	26.128,90	31.12.2023 Ausgabe für 2024 erwartet, bedeckt durch BZ aR/iR eingelangt 12/2023, 2-6162-8611
1/616200/757000	Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	13.588,00	0,00	0,00	13.588,00	13.588,00	31.12.2023 Beschluss GV 13.12.2023
814000	STRASSENREINIGUNG - WINTERDIENST						
1/814000/720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeit	72.167,55	50.000,00	0,00	22.167,55	22.167,55	31.12.2023 vermehrter Winterdienst
1/814000/720209	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	51.670,80	40.000,00	0,00	11.670,80	11.670,80	31.12.2023 vermehrter Winterdienst
1/814000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen (Schneeräumung)	75.044,35	55.000,00	0,00	20.044,35	20.044,35	31.12.2023 vermehrter Winterdiensteinsatz
816000	Öffentliche Beleuchtung und öffentl Uhren						
1/816000/600000	Energiebezug Strom	31.455,83	45.000,00	0,00	-13.544,17	-13.544,17	31.12.2023 Budgetierung aus 2022 übernommen
820000	Wirtschaftshöfe						
1/820000/720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeit	3.531,15	15.000,00	0,00	-11.468,85	-11.468,85	31.12.2023 Konto für Kostentransparenz WiHof, durch WiHofMitarbeiter weniger Leistungen für den eigenen Arbeitsbereich (WiHof) erbracht (Bsp. Rep. Fahrzeuge udgl.)
1/820000/794001	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	305,74	33.200,00	0,00	-32.894,26	-32.894,26	31.12.2023 Pos. Saldo 00 RA 2022 Wirtschaftshof auf Rücklage gebucht, 2023 - nach Beschluss RA 2022 - nur mehr Zuführung ZMR
850000	WASSERVERSORGUNG						
1/850000/612000	Instandhaltung von Wasseranlagen	3.339,49	15.000,00	0,00	-11.660,51	-11.660,51	31.12.2023 Instandhaltung in geringerem Ausmaß getätigt
1/850000/720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeit	14.801,00	25.000,00	0,00	-10.199,00	-10.199,00	31.12.2023 Budgetierung aufgrund Annahme Einschulung WiHof Mitarbeiter neu
1/850000/794001	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.095,44	22.300,00	0,00	-21.204,56	-21.204,56	31.12.2023 Pos. Saldo 00 RA 2022 Wasserversorgung 2022 auf Rücklage gebucht, 2023 - nach Beschluss RA 2022 - nur mehr Zuführung ZMR

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
851000	ABWASSERBESEITIGUNG						
1/851000/612000	Instandhaltung von Abwasseranlagen	10.205,42	30.000,00	0,00	-19.794,58	-19.794,58	31.12.2023 Instandhaltungen in geringerem Ausmaß getätigt
1/851000/794000	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklage, ID Grundstücksankauf HWS 2023	0,00	150.000,00	0,00	-150.000,00	-150.000,00	31.12.2023 Ergebnisneutral Aufnahme ID Kanal an Grundkauf (Hochwasserschutz) mit Hilfe PSC
853000	Wohngebäude Aurachtalstraße 8						
1/853000/614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	12.307,27	1.300,00	0,00	11.007,27	11.007,27	31.12.2023 Beschluss GV 13.12.2023, Sanierung Wohnung Top 6
914000	Beteiligungen						
1/914000/694000	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	42.708,74	0,00	0,00	42.708,74	42.708,74	31.12.2023 Ergebniswirksame Abwertung Beteiligung Reichenfelser Infrastruktur KG aufgrund Bilanz 2022
Summe Mittelverwendung		1.769.033,68	1.871.000,00	0,00	-101.966,32	-101.966,32	

ENTWURF

Erläuterung Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

ENTWURF

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
Mittelaufbringung Abweichung über 10.000,00							
012000	Hilfsamt						
2/012000/861101	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern, IKZ	11.570,00	0,00	0,00	11.570,00	11.570,00	31.12.2023 IKZ, RML, GR Beschluss 19.12.2023
163002	Freiwillige Feuerwehren, Umbau FF Reichenfels-St. Peter						
2/163002/301200	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (BZ a. R.)	10.000,00	23.000,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	31.12.2023 budgetiert lt. Angabe FF-Kommandanten geplante Aufwendungen 2023, ER's allerdings erst 12/2023 eingelangt, daher nur Teilabruf BZ aR, Rest BZ aR 2024 budgetiert
2/163002/861100	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	31.12.2023 budgetiert lt. Angabe FF-Kommandanten geplante Aufwendungen 2023, ER's allerdings erst 12/2023 eingelangt, daher nur Teilabruf BZ aR auf Konto 3012, Rest BZ aR 2024 budgetiert
211002	Volksschulen, Bildungscampus Reichenfels						
2/211002/301200	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (BZ aR)	3.100,00	29.000,00	0,00	-25.900,00	-25.900,00	31.12.2023 BZ aR zu Ausgaben die von Architekten für 2023 (TR) angenommen, ER nicht eingetroffen, daher keine vollständige Abrufung BZ aR - NVA 2024
240002	Kindergärten, Bildungscampus Reichenfels						
2/240002/301200	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (BZ aR)	3.400,00	38.000,00	0,00	-34.600,00	-34.600,00	31.12.2023 BZ aR zu Ausgaben die von Architekten für 2023 (TR) angenommen, ER nicht eingetroffen, daher keine vollständige Abrufung BZ aR - NVA 2024
320002	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst, Bildungscampus Reichenfels						
2/320002/301200	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (BZ aR)	3.500,00	33.000,00	0,00	-29.500,00	-29.500,00	31.12.2023 BZ aR zu Ausgaben die von Architekten für 2023 (TR) angenommen, ER nicht eingetroffen, daher keine vollständige Abrufung BZ aR - NVA 2024
612505	Ländliches Wegenetz BG Schirnitz Sommera						
6/612505/861100	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	26.400,00	44.000,00	0,00	-17.600,00	-17.600,00	31.12.2023 BZ iR lt. Finanzierungsplan budgetiert, von BG Schirnitz Sommera keine TR für 2023 erhalten, Gegenkonto 5-612505-7570
616200	Sonstige Straßen und Wege, ländliches Wegenetz						
2/616200/861100	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	29.000,00	0,00	0,00	29.000,00	29.000,00	31.12.2023 BZ iR/aR 12/2023 eingelangt, 2023 nicht budgetiert, ursprünglich für 2024 erwartet

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenfels

Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss	Begründung
820000	Wirtschaftshöfe							
2/820000/810109	Leistungserlöse aus Arbeitsleistung	222.306,58	240.600,00	0,00	-18.293,42	-18.293,42	31.12.2023	geringere interne Verrechnung Ansatz 8140, 8500, 8510
851000	ABWASSERBESEITIGUNG							
2/851000/852100	Kanalbenützungsgebühren 10 % (ca. 57.000 m³)	114.477,53	129.400,00	0,00	-14.922,47	-14.922,47	31.12.2023	Tarif 2,27 netto, rd. 50.430 m³ Verbrauch, weniger Verbrauch als angenommen
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben							
2/920000/833100	Kommunalsteuer	190.082,38	160.000,00	0,00	30.082,38	30.082,38	31.12.2023	Mehreinnahme, vorsichtige Budgetierung
925000	Ertragsanteile an gemeinschaftliche Bundesabgaben							
2/925000/859000	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe, lt. Mitteilung Amt d. KLR	1.758.489,59	1.844.900,00	0,00	-86.410,41	-86.410,41	31.12.2023	Budgetierung aufgrund Mitteilung AKL
945000	Sonstige Zuschüsse des Bundes							
2/945000/860000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	13.873,00	0,00	0,00	13.873,00	13.873,00	31.12.2023	Rückzahlung Geld Impfkampagne (1-4419-7500), Betrag hier wieder vereinnahmt "BZ Aufrechterhaltung Gleichgewicht Haushalt"
Summe Mittelaufbringung		2.386.199,08	2.551.900,00	0,00	-165.700,92	-165.700,92		
Mittelverwendung	Abweichung über 10.000,00							
010000	Gemeindeamt							
1/010000/511000	Geldbezüge der VB in handwerklicher Verwendung	0,00	13.600,00	0,00	-13.600,00	-13.600,00	31.12.2023	Reinigung erfolgte durch Wirtschaftshofmitarbeiterin, interne Verrechnung
211002	Volksschulen, Bildungscampus Reichenfels							
1/211002/061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	3.960,00	29.000,00	0,00	-25.040,00	-25.040,00	31.12.2023	budgetierter Betrag von Architekten als TR angenommen, ER nicht eingetroffen (BZ aR gedeckt)
240002	Kindergärten, Bildungscampus Reichenfels							
1/240002/061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	3.364,00	38.000,00	0,00	-34.636,00	-34.636,00	31.12.2023	budgetiert Betrag von Architekten als TR angenommen, ER nicht eingetroffen (BZ aR gedeckt)

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss	Begründung
320002	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst, Bildungscampus Reichenfels							
1/320002/061000	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	3.527,40	33.000,00	0,00	-29.472,60	-29.472,60	31.12.2023	budgetiert Betrag von Architekten als TR angenommen, ER nicht eingetroffen (BZ aR gedeckt)
411000	MASSNAHMEN DER ALLGEMEINEN SOZIALHI							
1/411000/751600	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Sozialhilfe Kopfquote	602.461,80	616.300,00	0,00	-13.838,20	-13.838,20	31.12.2023	Anpassung 11+12/2023 durch NVA 2023 AKL
441900	Corona-Krise 2020							
1/441900/750000	Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	13.873,00	0,00	0,00	13.873,00	13.873,00	31.12.2023	Rückzahlung Impfkampagne, über 2-9450-8600 Betrag wieder vereinnahmt
560000	Betriebsabgangsdeckung							
1/560000/751120	Transfers an Länder, Beitrag Krankenanstaltenabgang (K-KAO)	313.355,18	297.300,00	0,00	16.055,18	16.055,18	31.12.2023	Anpassung Abre 11+12/2023 aufgrund NVA 2023 AKL
612000	Gemeindestraßen							
1/612000/611000	Instandhaltung von Straßenbauten	43.177,82	29.200,00	0,00	13.977,82	13.977,82	31.12.2023	Rissesanierung, Asphaltierungsarbeiten
612505	Ländliches Wegenetz BG Schirnitz So mmera							
5/612505/757000	Förderung 15 % der Baukosten BG Schirnitz-Sommerauberg	26.381,40	44.000,00	0,00	-17.618,60	-17.618,60	31.12.2023	lt. Finanzierungsplan budgetiert, von BG Schirnitz Sommerauberg keine TR für 2023 erhalten, Gegenkonto 6-612505-8611 BZ iR
616200	Sonstige Straßen und Wege, ländliches Wegenetz							
1/616200/611000	Instandhaltung von Straßenbauten (ländl. Wegenetz)	31.398,90	9.200,00	0,00	22.198,90	22.198,90	31.12.2023	Ausgabe für 2024 erwartet, bedeckt durch BZ aR/iR eingelangt 12/2023, 2-6162-8611
1/616200/757000	Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	13.588,00	0,00	0,00	13.588,00	13.588,00	31.12.2023	Beschluss GV 13.12.2023
814000	STRASSENREINIGUNG - WINTERDIENST							
1/814000/720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeit	72.167,55	50.000,00	0,00	22.167,55	22.167,55	31.12.2023	vermehrter Winterdienst
1/814000/720209	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	51.670,80	40.000,00	0,00	11.670,80	11.670,80	31.12.2023	vermehrter Winterdienst

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
816000	Öffentliche Beleuchtung und öffentl Uhren						
1/816000/600000	Energiebezug Strom	31.455,83	45.000,00	0,00	-13.544,17	-13.544,17	31.12.2023 Budgetierung aus 2022 übernommen
820000	Wirtschaftshöfe						
1/820000/720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeit	3.531,15	15.000,00	0,00	-11.468,85	-11.468,85	31.12.2023 Konto für Kostentransparenz WiHof, durch WiHofMitarbeiter weniger Leistungen für den eigenen Arbeitsbereich (WiHof) erbracht (Bsp. Rep. Fahrzeuge udgl.)
850000	WASSERVERSORGUNG						
1/850000/612000	Instandhaltung von Wasseranlagen	3.339,49	15.000,00	0,00	-11.660,51	-11.660,51	31.12.2023 Instandhaltung in geringerem Ausmaß getätigt
1/850000/720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeit	14.801,00	25.000,00	0,00	-10.199,00	-10.199,00	31.12.2023 Budgetierung aufgrund Annahme Einschulung WiHof Mitarbeiter neu
851000	ABWASSERBESEITIGUNG						
1/851000/612000	Instandhaltung von Abwasseranlagen	12.965,42	30.000,00	0,00	-17.034,58	-17.034,58	31.12.2023 Instandhaltungen in geringerem Ausmaß getätigt
853000	Wohngebäude Aurachtalstraße 8						
1/853000/614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	11.782,27	1.300,00	0,00	10.482,27	10.482,27	31.12.2023 Beschluss GV 13.12.2023, Sanierung Wohnung Top 6
	Summe Mittelverwendung	1.256.801,01	1.330.900,00	0,00	-74.098,99	-74.098,99	

Seite	Inhalt
3	Nachweis Kundenforderungen
9	Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten
17	Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen Reichenfelser Infrastruktur KG
75	Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH
127	Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen KSL Tourismus Marketing GmbH
221	Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
229	Textliche Erläuterungen
239	Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag
245	Erläuterung Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag